

Thurgauische Beiträge
zur
vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein des Kantons Thurgau.

Vierundvierzigstes Heft.

Mit einer Autotypie.

Frauenfeld.
Buchdruckerei f. Müller
1904.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
1. Protokoll der Versammlung in Steckborn	1
2. Homburg und die ehemaligen Herrschaften von Klingenberg (II und III), von Pfarrer Rudolf Wigert	6
3. Was ist Tit? von Dr. Johannes Meyer	103
4. —wil oder —weil? von Dr. Johannes Meyer	115
5. Volkstümliches aus Lägerweilen, von J. J. Müller	118
6. Die Bauernwohnung im mittlern Thurgau, von J. S. Thalmann	135
7. Thurgauer Chronik des Jahres 1903, von Pfarrer A. Michel	144
8. Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1903, von Prof. Jos. Büchi	159
9. Historische Sammlung. Eingegangene Geschenke, von Prof. Ferd. Isler	167
10. Uebersicht über die Jahresrechnung von 1903, von Dr. D. Schulthess	169
11. Schriftenaustausch	170
12. Mitgliederverzeichnis von 1904	174

Protokoll

der
Versammlung des thurgauischen historischen Vereins
in der „Krone“ in Steckborn,
Montag den 5. Oktober 1903.

Anwesend 41 Mitglieder und Gäste.

§ 1. Herr Präsident Dr. J. Meyer heißt die Anwesenden willkommen und führt in seinem Eröffnungsworte etwa folgendes aus: Mit Rücksicht auf die ins Jahr 1903 einfallenden schweizerischen und kantonalen Festlichkeiten (landwirtschaftliche Ausstellung und thurgauische Zentenarfeier), welche die Kraft und Zeit eines Teils unserer Mitglieder in Anspruch nahmen, hat sich das Komitee für dieses Jahr auf die Abhaltung einer Vereinsversammlung beschränkt. Zum Sitzungsorte wurde Steckborn auserwählt, einerseits, weil die freundlichen Gestade des Sees eine besondere Anziehungskraft auf unsere thurgauischen Geschichtsfreunde ausüben, andernteils, weil die Bewohner dieser Stadt Sinn und Verständnis für die Landesgeschichte je und je bekundeten, und weil dieselben auf den heutigen Anlaß uns die Veranstaltung einer Sammlung vaterländischer Altertümer in Aussicht gestellt hatten.

Was die Tätigkeit des Komitees im abgelaufenen Jahre betrifft, so hat jenes sich beim Regierungsrate mit Erfolg dafür verwendet, daß dem Bearbeiter des thurgauischen Urkundenbuches die nötige Zeit für Fortsetzung seines Werkes eingeräumt wurde. Infolgedessen hat Herr Dr. Meyer seine Arbeit neuerdings in Angriff genommen und bis jetzt ein Verzeichnis der Urkunden von 1246—1273 angelegt, wobei ihm der Umstand, daß bereits mehrere schweizerische Kantone und süddeutsche Nachbarstaaten ihre Urkunden in eigenen Sammlungen haben abdrucken lassen, sehr zu Nutzen gekommen ist.

Ein zweiter Gegenstand, mit dem das Komitee sich befaßt hat, betrifft das Vereinsheft. Unser Verein hat in den 42 Jahren seines Bestehens ebensoviele Hefte der „Beiträge“ publiziert, die eine reiche Fundgrube theils verarbeiteten theils rohen Materials bilden. Immer gebieterischer wird die Notwendigkeit, für diese Hefte ein genaues Generalregister aller darin vorkommenden Personen und Sachen anzufertigen. Nachdem damit bereits ein Anfang gemacht ist, wäre es sehr erwünscht, wenn eines unsrer Mitglieder sich entschließen könnte, diese verdienstliche Arbeit weiter zu führen und fertig zu stellen. — Als eine bemühende Erscheinung wird bezeichnet, daß es im Thurgau immer noch Leute gibt, die von der Existenz unsrer historischen Sammlung keine Kenntniss zu haben scheinen, und die daher ihre Altertümer an auswärtige Museen abtreten. Um unsre Bevölkerung auf die patriotische Pflicht hinzuweisen, vorkommenden Falls bei Abtretung oder Veräußerung altertümlicher Gegenstände in erster Linie unsre kantonale Sammlung zu bedenken, hat das Komitee auf Antrag seines Konservators durch ein auch in den Tagesblättern publiziertes Zirkular die Kreis- und Gemeindebeamten, sowie weitere Interessenten eingeladen, auf vorhandene, ihnen bekannte thurgauische Altertümer den Vereinsvorstand aufmerksam zu machen und ihm bei deren Erwerbung behülflich zu sein. Infolge dieses Vorgehens sind der historischen Sammlung eine große Zahl zum Teil wertvoller Gegenstände aus den verschiedensten Kantonsgegenden zugewendet worden.

Die finanziellen Verhältnisse des Vereins sind zur Zeit erfreulich. Die Zahl der Mitglieder hat sich seit fünf Jahren ungefähr auf derselben Höhe (um 180) gehalten. Der Vorsitzende hofft, es werde die heutige Versammlung uns eine beträchtliche Zahl neuer Mitglieder zuführen. — Zum Schlusse gedenkt Medner des verstorbenen Vereinsmitgliedes, Herrn a. Notar Mayer in Ermatingen, der nicht nur als fleißiger Erforscher der Geschichte seines Heimatkantons uns wiederholt mit den gereiften Früchten seiner Studien erfreute, sondern auch durch seine Freigebigkeit um den Verein und dessen Sammlung sich große Verdienste erworben hat. Zu Ehren des Verstorbenen erheben sich die Anwesenden auf Einladung des Präsidiums von ihren Sizen.

§ 2. Der erste Referent, Herr Pfarrer Wigert in Gomburg, trägt die Fortsetzung seiner Geschichte von Gomburg und der ehemaligen Herrschaften von Klingenberg vor.

Die mit Beifall aufgenommene Arbeit ist im vorliegenden Hefte abgedruckt, weshalb wir von einer auszugsweisen Wiedergabe derselben an dieser Stelle absehen.

§ 3. Von der Verlesung des Protokolls der vorjährigen Versammlung in Sulgen wird Umgang genommen und die Prüfung desselben dem Komitee überlassen.

§ 4. Die vom Quästor, Herrn Professor Dr. Schulthess, vorgelegte Rechnung pro 1902 erweist

an Einnahmen	Fr. 1764. 86
an Ausgaben	„ 1081. 62
Saldo	Fr. 683. 24

Dieselbe wird auf Antrag des Komitees und der Revisionskommission genehmigt.

§ 5. Die Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Versammlung wird dem Komitee anheimgegeben.

§ 6. Der zweite Referent, Herr Professor Dr. A. Büchi aus Freiburg i. Ue., spricht in größtenteils freiem Vortrage über die tridentinische Reform der thurgauischen Klöster, muß aber mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit mit der Darlegung des allgemeinen Teils seiner Arbeit sich begnügen. Zur Zeit zwischen 1520 und 1530 war fast der ganze Kanton Thurgau der Reformation zugefallen. Unter den wenigen, die dem alten Bekenntnis noch anhängen, verdienen die Nonnen von St. Katharinenthal genannt zu werden. Mit dem zweiten Stappeler Krieg (1531) trat ein Umschwung ein, der die Epoche der Gegenreformation einleitete. Den Katholiken wurde das Recht zugestanden, sich zu eignen Gemeinden zu organisieren. Von diesem Rechte machten die geistlichen Kollatoren und die katholischen Orte ausgiebigen Gebrauch, und daraus erklärt sich das Bestehen so vieler Simultankirchen im Thurgau.

Mit dieser äußern Bewegung ging Hand in Hand die innere Regeneration. Die Seele der letztern war der Kardinal Karl Borromeus. Interessant ist die Beschreibung der Eindrücke, die derselbe auf einer Reise in der Schweiz von der Bevölkerung daselbst, zumal derjenigen der fünf Orte, empfing. Er rühmt an diesen Leuten ihre Benfamtkeit, den hohen Stand der Sittlichkeit, die Heiligung des Sonntags, den fleißigen Kirchenbesuch, die Andacht in der Kirche, die Pietät gegen die Verstorbenen, die Achtung vor den tridentinischen Sagungen; er bezeichnet als deren schlimme Eigenschaften

die Habsucht, die Einmischung in geistliche Dinge, den Wucher, das lange Verweilen bei Essen und Trinken. Auch das Leben der Priester sei anstößig. Reformbedürftig seien namentlich zwei Punkte, die Belassung von unwürdigen Mönchen in der Seelsorge und der Konkubinat vieler Geistlicher.

Die sittliche Zucht zu schärfen, war einer der Hauptziele des tridentinischen Konzils, und es handelte sich besonders darum, die Reformdekrete desselben auch für die Untertanenorte durchzuführen. Im Jahre 1569 erging vom Bischof von Konstanz, Kardinal Markus Sittich von Hohenems, die Einladung zu einer Diözesankonferenz an Äbte, Pröpste, Kloster- und Weltklerus. Der Bischof leitete die Versammlung, in welcher der Entwurf von Synodalstatuten durchberaten wurde. Aber nur die Satzungen, die auf Reform von Glauben und Sitten sich bezogen, wurden angenommen und sind bis in die neueste Zeit hinein in Geltung geblieben. Es wurde hier u. a. eine Bücherzensur eingeführt, den Geistlichen eingeschärft, an Sonn- und Feiertagen zu predigen; es wurden einheitliche Normen für Kirchenmusik erlassen, die Führung von Pfarrbüchern den Geistlichen zur Pflicht gemacht u. s. w. Über die Reform der Klöster finden wir einschneidende Bestimmungen. Aber zu wahren Leben und voller Wirkung wurden diese Bestimmungen erst erweckt, als in den verschiedenen Diözesen Visitationen durch die päpstlichen Nuntien stattfanden.

Zur Visitation in der Schweiz erschien 1579 und 1580 der Nuntius Bonomi, Bischof von Vercelli. Er stieß aber auf ungeahnte Schwierigkeiten und Hindernisse bei Geistlichen und Klöstern. Gegen seine Visitationen machte insbesondere die Geistlichkeit der Urkantone Front, die sogar in einer besondern Beschwerdeschrift an die Tagessatzungsabgeordneten ihrer Orte sich wandte. Vornehmlich protestierte sie gegen die Beseitigung des Konkubinats, das Verbot des Wirtshausbesuches und die Forderung einer andern Bekleidung. Sie stellte rücksichtlich ihres Verhaltens sieben Punkte auf. Einige von diesen wurden durch Bonomi richtig gestellt. Zum Schlusse betont Referent die Tatsache, daß die tridentinische Reform zum Teil gegen den Willen des Welt- und Regularklerus durchgeführt worden sei.

Der Vorsigende verdankt das Referat, das einen neuen Gegenstand in lichtvoller Weise behandelt habe, und erklärt, daß er mit Spannung der Fortsetzung gewärtig sei.

§ 7. Zur Aufnahme in den Verein melden sich folgende Herren: Bezirksarzt Guhl; Gustav Hafner, Kaufmann; Ulrich Guhl, Kaufmann; Notar Kesselring; Statthalter Ulmer; Pfarrer Schönenberger, sämtliche in Steckborn, und Dr. W. Frei in Glarisegg.

Die Zeit vor und nach den Verhandlungen wurde benutzt, um die von dortigen Geschichtsfreunden in einem besondern Lokal veranstaltete, durch ihre Reichhaltigkeit überraschende Ausstellung von historischen Altertümern einheimischer Provenienz zu besichtigen.

J. Büchi.

Homburg

und die ehemaligen Herrschaften von Klingenberg.¹⁾

(II und III)

Von Rudolf Wigert, Pfarrer, in Homburg.

2. Die Edlen von Haidenhaim.

Albert von Klingenberg, der ums Jahr 1360 ohne männliche Nachkommen starb, vererbte die Stammburg dieses Geschlechtes an seine Tochter Susanna; diese brachte dieselbe dem Hermann von Breitenlandenbergr zu Hagenwil in die Ehe, und von deren Tochter Ursula ging sie 1416 an Ulrich Paier, Vogt zu Arbon, über, und von diesem 1421 an dessen Söhne Konrad und Ulrich.²⁾ Die österreichischen Lehenbriefe von Herzog Friedrich im Jahre 1407 und 1422 und von Herzog Albrecht im Jahre 1447 lauten auf „die Besti Klingenberg mit Leut und Gut, Mühle, Weingarten und Kirchensatz zu Weinfeldern“.³⁾ Hermann von Breitenlandenbergr und hernach die Paier waren nämlich nebst Klingenberg auch im Besitze des Kirchensatzes von Weinfeldern, beides österreichische Lehen.⁴⁾ Im Jahre 1417 fand eine Abtauschung einiger Leibeigener zwischen Wilhelm von Wilhelm und den Baiern zu Klingenberg statt.⁵⁾ Konrad Paier,

Anmerkung. Zur Erläuterung nachfolgender Quellenangaben resp. Abkürzungen der Zitate siehe: „Vorbemerkung zur Quellenangabe in Heft 43, Seite 4—7. —

¹⁾ In den zeitgenössischen Urkunden und in der Umschrift ihres Sigilles haben die Haidenhaimer ihr Geschlecht in beiden betreffenden Silben mit „ai“ geschrieben. ²⁾ Pup. Thg. I, 518. ³⁾ Algb. R. U. U., VII, 1—3. ⁴⁾ Ruhn Th. s. I, 369 ff. ⁵⁾ Algb. R. U. C. II, 1.

der im Jahre 1421 Bürger zu St. Gallen wurde, erklärte seine Beste Klingenberg als der Stadt offenes Haus. Wie andre thurgauische Burgen mußte damals auch Klingenberg die Wehen des alten Zürichkrieges fühlen. Am Samstag nach Fronleichnamstag 1444 berichtet Konrad Baier an den Rat von St. Gallen, wie ihm Hans von Rechberg sein Haus Klingenberg, in welchem 12 seiner Knechte gewesen, mit zweihundert zu Roß und zu Fuß angegriffen, mit Brandpfeilen angezündet und nebst der Mühle, Torfel, Stadel und noch einem Haus abgebrannt, viel Vieh weggeführt und 3 Männer gefangen genommen habe. Im Jahre 1446 scheint Klingenberg bereits wieder hergestellt gewesen zu sein; denn Konrad Baier von Hagenwil zu Klingenberg bestätigt eine alte Stiftung ab seiner Beste Klingenberg zu Handen der Kirche zu Turbenthal.⁶⁾ Diese Stiftung bestand in 4 Mutt Kernen an einen Altar daselbst. Als dort, infolge der Reformation, die hl. Messe abgestellt wurde, weigerte sich der damalige Besitzer von Klingenberg, Nikolaus Friedrich von Haidenhaim, die 4 Mutt Kernen weiter zu entrichten, und der Landvogt Gallati, an welchen die Streitsache im Jahre 1546 gebracht wurde, wies sie als „landsfriedlich“, d. h. gemäß dem zweiten Landsfrieden vom Jahre 1531, an das „Badische Syndikat“.⁷⁾ Von Konrad Baier ging Klingenberg an die Haidenhaimer über, welche volle 200 Jahre im Besitze dieser Herrschaft verblieben.

Über die Herkunft der Haidenhaimer schreibt Stumpf und schon vor ihm Badian, Chronik der Äbte von St. Gallen, daß unterhalb Weinselden ein Schlößchen gelegen, Heidenheim geheißen, welches der Stammsitz dieses Geschlechtes

⁶⁾ Rahn, die mittelalterl. Architektur- und Kunstdenkmäler des Kts. Thurgau. Frfld. 1899.

⁷⁾ Algb. R. II.: A XIII, 1 und H VI, 2. Unter „Badisches Syndikat“, wie die Registratur der Urkunde lautet, ist das Syndikat in Baden, St. Margau, zu verstehen.

gewesen sein soll. Das Wappen der Haidenhaimer hat im ungetheilten blauen Schildfelde über einem abwärts gefehrten goldenen Halbmonde einen goldenen, sechsstrahligen Stern; über dem Schilde ist der Helm mit Wulst in Blau und Gold und über demselben ein Jünglingsrumpf in eng anschließendem blauem Kleide mit liegendem, goldenem Krage, auf dem Haupte eine blaue, runde Mütze mit goldenem Aufschlag; die Brust des Jünglings ist abermals mit dem abwärts gefehrten goldenen Halbmonde und über demselben der goldene Stern, geziert.⁸⁾

Friedrich von Haidenhaim.

Friedrich von Haidenhaim, aus diesem Geschlechte der erste Besitzer der Herrschaft Klingenberg, war Bürger von Konstanz, 1429; er empfing 1431 vom Bischof das Stadtmannamt daselbst, und von Kaiser Sigismund, Preßburg 1435, September 30., einen Adelsbrief; im Jahre 1440 wurde er vom Kaiser Friedrich IV. als Rat in dessen Dienst berufen.⁹⁾ Am 20. Juli 1441 war er mit Marquard Brisacher, als Vertreter des Bischofs von Konstanz, und der Stadtschreiber von St. Gallen, Hans von Widenbach, im Namen Hans Möttelis, auf der Burg zu Wien vor den königlichen Richtern; Mötteli mußte dem Bischof von Konstanz für 12,000 rſche. Gulden das Schloß Urbon mit allen Zugehörden überantworten.¹⁰⁾ Die Haidenhaimer hatten damals Lehen und Eigengut in Allenspach, welches sie, als sie in Klingenberg waren, an Reichenau verkauften.¹¹⁾

Im Jahre 1448 wurde dem Frilh Haidenhaimer wegen seiner Ehegemahl Magdalena Bayerin die Herrschaft Klingenberg zugeeignet, und in demselben Jahre wurde durch ein öffentliches Instrument von der Kurie von Konstanz und

⁸⁾ Kandler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch. ⁹⁾ Eben-
daselbst. ¹⁰⁾ Wrd., Bd. 48, S. 99. ¹¹⁾ Algb. R. U.: A. XIV, 1.

dem kaiserlichen Notar Johann Sporrer kund getan, in welcher Weise und wie viele mit Namen genannte Untertanen der Herrschaft Klingenberg dem Herrn Friedrich von Haidenhaim, als dem ersten Besitzer aus dieser Familie, den Huldigungseid geleistet hätten. Im Jahre 1449 fand vor Landgericht zu Konstanz die Fertigung statt, wonach „beedi Besti Klingenberg und Homburg“ von Konrad Bayer an Friedrich von Haidenhaim kam, teils von Magdalena Bayerin, seiner Frau, ererbt, teils von Jakob und Dorothea Bayerin, seinen Schwägern, erkaufte.¹²⁾

Nachdem Friedrich von Haidenhaim seine Besizung in Klingenberg angetreten, hielt er als Gerichtsherr „am Freitag vor dem Weitag“ 1449 groß Gericht in Homburg und öffnete auf diesen Tag alle Gerechtigkeiten, so die Leute, es seien Eigenleute oder Bogtleute, die in diesem Gerichte säßen, einem Herrn zu Klingenberg schwören sollten.¹³⁾ Diese Öffnung vom Jahre 1449 war nicht neu, sondern, wie es in derselben heißt, den ältern Leuten schon bekannt, und die Bestimmungen derselben bisher und in den viel ergangenen Jahren in den Gerichten zu Klingenberg und Homburg gehalten. Es mag angezeigt sein, das Wichtigste aus derselben hier anzuführen, da es uns ein Bild von den damaligen Rechtsverhältnissen und wirtschaftlichen Zuständen gibt.¹⁴⁾

Unter andern „Tagwen“ oder Frondiensten, die dem Gerichtsherr geleistet werden mußten, ist auch enthalten: Alle Jahr zu Herbst soll man von Hus zu Hus „Wimmer“ geben, und Knecht, die da helfen dem Herrn „wimmen“ und tragen und drucken und den Win helfen führen. Dazu soll ihnen der Herr zu essen geben.

¹²⁾ Algb. R. II.: A. II, 1; III, 1, 2. ¹³⁾ Algb. R. II.: A. I, 1.

¹⁴⁾ Das Original der Öffnung, auf Pergament geschrieben, ist nicht mehr vorhanden; Martin Herzog, Gemeindefchreiber von Homburg, hatte dasselbe bei der Hand und nahm davon eine Kopie d. d. 20. Febr. 1827. In Algb. R. II. sind unter A. 1—6 Öffnungen registriert von den Jahren 1449, 1458, 1459 und 1616.

Vom Fall und Gelaß. Wenn einer, der gegen Klingenberg oder Homburg in die Kirche gehört, mit Tod abgeht, so nimmt der Herr zu Klingenberg das beste Haupt Vieh, das er hat, und dazu das Gewand und Gürtelgewand, in welchem er am Sonntag zur Kirche und zu Hangarten gegangen ist. Das Gewand soll der Herr um 4 Schilling Pfening zu lösen geben, wenn einer es lösen will. — Der Harnasch und das Gewehr soll dem Herrn nicht fallen, sondern ein Freund (Verwandter) soll es vom andern erben. — Wenn ein Höriger stirbt, der keine Erben hinterläßt, die in die Herrschaft gehören, so fällt der Harnasch und das Gewehr dem Haus Klingenberg zu, und es darf keiner Harnasch und Gewehr zum Pfand geben oder nehmen. Wenn einem Hörigen die Frau stirbt, so ist dem Herrn das beste Bett verfallen und Rock und Mantel und das „Gestuch“, in welchem sie am Sonntag in die Kirche gegangen ist. Der Mann behält aber das Bett, bis er sich „verändert“, d. i. wieder heiratet; wenn er aber wieder heiratet, und das Weib vornen eingeht, so soll das Bett hinten ußgon. Bleibt aber der Mann unverändert, so behält er das Bett. Wenn ein Mann aus der Herrschaft „wibet“, d. i. eine Frau aus einer andern Herrschaft nimmt, so soll ihn der Herr in Gnaden strafen; ein solcher soll dem Herrn in Klingenberg jährlich ein Pfund Pfeffer geben; stirbt er, so nimmt der Herr alle fahrende Habe, so er hinterläßt; das Gut aber nehmen die Erben.

Von der „Anträt“, d. i. vom Weidgang. Die Brach; über Bächli gen Hinterhomburg hat das Dorf Homburg sin Anträt bis an die Scheuer und von der Scheuer bis in den Wald hinter Geißwies. Item, die Straß, die da geht aus dem Trubensloh hat das Dorf zu treiben, über den Spilbühl hinuf, hinter der Geißwies hinuf in den Wald, als vil und dick sie es notdürftig sind, und sollen für sich treiben und nit stillhalten. Die Möser, gelegen zwischen der Geißwies, ist Gemeinträt. Item, so haben die von Homburg

zu treiben auf die zwei Merzenhöf, jetzt Uhwilen genannt, in die Zelg gegen Krebsbach, es sei Brach, Esch oder Ergeten, wenn sie wollen oder notdürftig sind bis an den Hag. Item, so haben die zwei Merzenhöf das Recht zu treiben bis an das Dorf „nach Segis und Sichel“, d. h. nach Heuet und Ernte. Es sind hier u. a. noch die Bestimmungen: wenn das Vieh in eingezäunte Zelgen komme, soll man es hinaustreiben aber nicht schlagen; man soll die Wege in Ehren halten, daß man sie fahren kann; der Keller soll haben auf dem Kehlhof einen Hagen zu den Rühren und einen Eber zu den Schweinen.

„Wie man Gericht, Zwing und Bann besetzen und halten soll“, d. i. von der Bestellung und den Obliegenheiten der Gerichtspersonen. Der Herr zu Klingenberg oder der Ammann an seiner Statt soll des ersten zwei Mann wählen, die sie für das Gericht nutz und gut erkennen; dieselben zwei bestellen dann mit dem Ammann den dritten und die drei den vierten und die vier den fünften und so fort bis zwölf erwählt sind. Dann soll der Ammann allen und jeden insbesondere bei dem Eide gebieten, daß sie ans Gericht sitzen, und sie sollen schwören, daß sie als Richter den Armen und Reichen, dem Gast und Gefessenen, niemand zu lieb noch zu leid, weder durch Gab, noch durch Freundschaft, sondern allen durch des Rechtes willen, nach ihrem besten Verständnis und Gewissen richten wollen, alles ohne Gefährde. Wenn Gericht gehalten wird, soll der Ammann den Richtern, die ußwendig des Dorfes Homburg sind, Fürbott nehmen, zu Gericht laden; der Keller aber den Richtern, die im Dorfe sind. Die Einladung soll am Abend vorher an die Richter und die Parteien erfolgen bei einer Buße von drei Schilling Pfening, und welcher Richter nicht zu Gericht komme auf die Stunde, so bestimmt, oder zu spät, daß die erste Frage schon vollgangen, der soll der Buße verfallen sein, und der Ammann soll ihn pfänden und das Geld behalten und versorgen, daß er es dem Herrn und den Richtern verantworten könne.

Wenn im andern Jahr das Gericht wieder besetzt wird, so soll man zum mindesten sechs der alten Richter beim Gerichte belassen, damit das Gericht nicht bas gesprengt werde, und wenn einer zum Richter erwählt, ungehorsam sein wollte, d. i. die Wahl nicht annehmen, dem soll der Ammann beim Eide gebieten, gehorsam zu sein, ansonst er der Buße ohne Gnade verfalle. —

Wie man Holz und Feld frieden und schirmen soll. Die von Homburg und die Höf sollen alle Jahr vier Mann erwählen, zwei vom Dorf und zwei von den Höfen; diese vier sollen Gewalt haben zu gebieten Holz und Feld, Wunn und Weid zu frieden, einzuzäunen, Graben, Weg und Steg zu machen und zu bessern, und welcher das übersieht, der soll ohne Gnad der Buße verfallen sein, und wer nicht gefriedet hat, der soll den Schaden, der daraus entsteht, bessern, Schadenersatz leisten, nach der viere Erkenntnis, und die vier sollen dem Herrn oder Ammann bei dem Eid all und jeglich angeben, so ihr Gebot übersehen und niemand darin schonen, daß sie gestraft und gehorsam gemacht werden.

Von gelegenen Güter (Liegenschaften) kaufen. Keiner soll gelegen Gut kaufen, ohne daß der Verkäufer es ihm „ferke“ vor offenem Gericht, und er erfahre ob das Gut eigen oder Lehen sei, und was Zins, Dienst und anderes davon abgehe; wer das übersieht, ist dem Herrn zur Buß verfallen fünf Pfund Pfening ohne Gnad. — Es soll auch keiner gelegen Gut verteilen, weder seinen Kindern, noch sonst jemand, auch keinen Zins oder sonst etwas daraus verkaufen, ohne des Lehenherrn Wissen. Wer das übertritt, soll dem Herrn ohne Gnad fünf Pfund Pfening verfallen sein.

Vom Obst und anderer Frucht wegen. Es soll niemand dem andern sein Obst abschütteln, abwerfen, noch abbrechen, es sei wild oder zahm; niemand dem andern in sein Rebacher, Erbsacher gehen und daraus nichts tragen, noch nehmen ohne sein Wissen und Willen; geschieht es tags, so

soll er dem Herrn ein Pfund Pfening; geschieht es nachts, so soll er zehen Pfund Pfening verfallen sein, ohne Gnad, und den Schaden bessern, und welcher den andern sieht oder erfahrt, der soll denselben bei dem Eid dem Ammann melden, und welcher das nicht tut, der soll der Buß gleicherweis verfallen sein, als der, so das getan hat.

Von Hausleuten. Es soll niemand im Gericht Hausvolf in sein Haus nehmen, noch sein Haus jemand verleihen, der dem Herrn nicht geschworen hat, und mit des Herrn Erlauben und Willen. Wer das überfahrt, der soll dem Herrn fünf Pfund Pfening verfallen sein.

Vom Bun verkaufen. Es soll niemand Stroh, Heu und Mist ab den Gütern verkaufen ohne des Herrn Wissen und Willen; wer das überfahrt, der ist von jeglicher Fahrt fünf Schilling Pfening zur Buß verfallen dem Herrn.

Von Viehschadens wegen. Wer dem andern Vieh in seinen Samen oder Wiesen treibt, und sich dann kanntlich erfindet, geschieht es nachts, der soll dem Herrn zehen Pfund Pfening verfallen sein, und den Schaden bessern; geschieht es tags, so soll er ein Pfund Pfening verfallen sein. — Wer Vieh an seinem Schaden findet, der soll es nicht mißhandeln; welcher das mißhandelt, der soll dem Herrn „dic“, d. i. so oft der das tut, zehen Schilling Pfening verfallen sein. Er soll das Vieh eintun, und seinen Schaden und Zustand dem Ammann sagen, und der Ammann soll mit den Dorfknechten den Schaden besehen, und nach derselben Erkenntnis soll der Schaden bezahlt werden, und derselbe dem das Vieh ist, soll von jedem Haupt zehen Pfund Pfening dem Herrn zur Buß verfallen sein, und soll der Ammann um des Herrn Buß Pfand nehmen, wie „dic“ es beschieht.

Von Frevel wegen. Frevelt ein fremder Mann in den Gerichten zu Klingenberg, so sollen die, so dabei sind, denselben handhaben; sie sollen auch einander bei dem Eid dazu mahnen, daß man den Fremden behab, und er das

Recht vertröste, und dem Frevel genugtue; und welche das nicht täten, so soll ihr jeglicher so viel zur Buß geben als der Frevel ist; es soll auch ein jeder, der des Frevels innen wird, dem Herrn oder Ammann bei dem Eide es sagen. — Überlaufft einer den andern in sein Haus mit gewaffneter Hand, oder fordert ihn außer seinem Haus freventlich, der ist dem Herrn drei Pfund Pfening verfallen, und dem Kläger zwei Pfund; und wäre es, daß er im Hause schlug, wundete, oder andern Schaden zufügte, dann soll dem Herrn und Kläger ihr Recht behalten sein, je nachdem der Frevel groß oder klein ist. — Wer am Messer schwört oder andern Waffen, freventlich zucht, der ist dem Herrn zehen Schilling Pfening und dem Kläger fünf Schilling Pfening verfallen. — Wer den andern wundet ald bluttrießig macht, ist dem Herrn sechs Pfund Pfening und dem Kläger drei Pfund Pfening verfallen; dazu soll er dem Kläger den Anlag-Lohn und Schaden geben. — Wirft einer den andern mit einem Stein, und als dick er wirft und fehlt, als dick ist er dem Herrn drei Pfund Pfening verfallen; trifft er ihn aber, so ist der Frevel nach dem Schaden zu berechnen, nach Erkenntnis der Richter. — Welcher den andern mit einem geladenen Armbrust überlaufft, der ist dem Herrn drei Pfund Pfening verfallen. Schießt er und fehlt, so ist er dem Herrn sechs Pfund Pfening verfallen und dem Kläger zwei Pfund Pfening; trifft er, so soll nach dem Schaden gerichtet werden. — Welcher den andern mit Fäusten oder mit etwas anderem schlägt, der ist dem Herrn ein Pfund Pfening und dem Kläger zehen Schilling Pfening verfallen. — Welcher den andern hertfällig macht, es sei mit Schlagen, Stechen, Stoßen oder Werfen, der ist dem Herrn sechs Pfund Pfening verfallen und dem Kläger drei Pfund Pfening, und ist ihm sein Tag behalten, und nachdem der Schaden groß ist, soll das Recht geschehen. — Ob die Kläger, als da vorgeschrieben ist, nicht klagen wollten, so ist dem Herrn nicht desto minder die Buß gefallen. —

Wenn man einem einen Pfahl vor sein Haus und Scheune schlägt, der ist dem Herrn drei Pfund Pfening verfallen. —

Vom Pfänden. Wenn der Ammann pfänden will, es sei um Schuld oder Bußen, und geht zu dem Haus und Pfand fordert; verseit er ihm die Pfand, und laufet ihm davon hinweg, der ist dem Herrn drei Pfund Pfening verfallen. — Wird einer gepfändet, so soll man das Pfand vierzehnen Tag im Gericht lassen liegen und an dem nächsten guten Tag (Montag) darnach soll man das Pfand verrufen zu Homburg; wenn niemand darauf schlägt, so soll der geschworne Weibel es gen Stein oder Konstanz tragen und verkaufen auf der offenen Gant. —

Laut derselben Öffnung gingen die Grenzen des Gerichtes von Büren gegen Mühlberg, von da nach Altenhausen, das Tobel hinab bis an die Hub, von der Hub bis auf die Eck und hinauf gegen Tegehart und vorwärts gegen Hörstetten nach Bleiche gegen Reckenwil bis an den Krebsbach, hinauf bis Egerwil und von da über Reutenen und Rennenthal wieder nach Büren. Gegen Morgen grenzte das Klingengericht an Reichenauisch Raperschwilen; gegen Mittag an Altenklingisch Illhart, Landvögtsch Langenhardt und Reichenauisch Müllheim; gegen Abend an die Pfiner Gerichte, die Herrschaften Burg, Schweifhof und Gündelhart und gegen Mitternacht an das Gebiet des Gotteshauses Feldbach. — Die Ortschaften und Höfe, die nebst Klingenberg zu diesem Gerichte gehörten, sind: Altenhausen, Im Wipi, Bleiche, Bühl, Büren, Egerwil (Deckerwil), Schmel, Hasenrütti, Hirten, Homburg, Hinterhomburg, Ober- und Unter-Hörstetten (Hühnerstetten), Hub, Hungerbühl, Kappel, Mühlberg, Reckenwil, Rennenthal, Reutenen, Tegehart.

Weil in vorgenannter Öffnung vom Jahre 1449 keine Bestimmung war vom Übergehen der Marken, so daß die Richter im gegebenen Falle nicht Recht sprechen konnten, so wurde auf Verlangen der Gemeinde im Jahre 1489 vom

Gerichtsherrn Bartholomäus von Haidenhaim und seinem Bruder Ludwig und dem Bevollmächtigten der Gemeinde: Uolin Keller, genannt Müller von Hörstetten, und Ulrich von Homburg, noch die Bestimmung aufgenommen: wer den andern überzünnet, überackert, überschniedet, übermeiet, soll der Herrschaft Buß verfallen sein drei Pfund Pfening.¹⁵⁾

Einige Jahre, nachdem Friedrich von Haidenhaim in den Besitz der Herrschaft Klingenberg gekommen und damit das Patronatsrecht der Kirche in Homburg erlangt hatte, erwirkte er auch eine Neuregulierung des Pfarr=einkommens daselbst, indem er an den Bischof von Konstanz ein diesbezügliches Gesuch stellte. Er sagt in demselben, daß die Vogt- und Lehnherrn der Pfarrkirche St. Peters in Homburg seit langer, unvordenklicher Zeit alle und jegliche, große und kleine Zehnten von den Gütern innerhalb des Kirchensprengels ruhig und unangefochten bezogen hätten; davon hätten sie von alters her dem jeweiligen Vikar oder Pfarrer, der von ihnen repräsentiert und von der ordentlichen, bischöflichen Gewalt bestätigt worden sei, einen bestimmten Teil zu dessen Unterhalt abgegeben, und der Priester sei damit wohl befriedigt gewesen und habe ein anständiges, standesgemäßes Auskommen gefunden. Nachdem nun die Vogtei und der Kirchensatz von Homburg auf rechtmäßige Weise an ihn, Friedrich von Haidenhaim, übergegangen, so habe er wohl erwogen und erforscht, welche Pflicht ihm, seinen Erben und Nachfolgern dieses Recht auferlege, und er habe durch den Rat weiser Männer erfahren, daß sich Gott, der Herr, zum Zeichen seiner obersten Herrschaft über alle

¹⁵⁾ Altb. N. U.: E. I, 1 und vorgenannte Kopie. Die Urkunde ist datiert auf Donnerstag vor Unser Lieben Frauen der Lichtmeß 1489 und besiegelt von Junker Michael Landenberg von der Breitenlandenberg, seßhaft zu Altenklingen und Junker Jakob von Helmensdorf, seßhaft zu Griesenberg.

Dinge, die Zehnten vorbehalten habe; daß sie in seinem Hause zur Speise dienen; daß dieselben durch göttliche Verordnung seinen Dienern gehören; daß den Laien jede Gewalt genommen sei, darüber zu verfügen, und daß sie dieselben mit gutem Gewissen und ohne Sünde nicht für sich behalten könnten, noch durch Erbschaft in deren rechtmäßigen Besitz gelangen, da sie Gott geweiht seien; auch das Verjährungsrecht könne hier nicht geltend gemacht werden, da es zu solchem redlichen Besitze gar keinen Anfang gebe. In Anbetracht dessen entsagt Friedrich von Haidenheim allen seinen urkundlichen oder scheinbaren Rechten auf alle Zehnten innerhalb des Kirchensprengels Homburg für sich, seine Erben und Nachfolger, zu Lob und Ehre unsres Erlösers und seiner unbefleckten, ehrwürdigen Mutter und Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofes, wie auch zu seinem eigenen Heile und seiner Erben und aller Gläubigen, der lebendigen und abgestorbenen, und es soll der Zehent der Kirche und dem Pfarrer derselben zukommen, damit daselbst der Gottesdienst desto besser gehalten und gemehrt werde, und der Pfarrer soll berechtigt sein, den Zehent in gleichem Maße und in gleicher Weise zu erheben, wie ihn bis anhin die Patrone der Kirche zu erheben pflegten. — Mit Urkunde vom 22. Hornung 1455 anerkennt Heinrich, Bischof von Konstanz und Verweser des Bistums Chur, dies Gesuch Friedrichs als gut und heilsam, und erteilt demselben die erbetene Bestätigung. Damit aber Friedrich von Haidenheim und seine Erben und rechtmäßigen Nachfolger im Patronat der Kirche in Homburg, deren Schützer und Schirmer sie sein sollen, einigen Nutzen davon haben, so verordnet der Bischof zugleich, daß der jeweilige Pfarrer dem Patron von dem bezogenen Zehent alljährlich auf St. Martins-tag drei Malter Kernen, drei Malter Hafer, alles Steinermaß, drei Karren Heu vom Hof Redenweil und drei Karren Stroh, wohlgeladen, abgebe; zudem soll der Patron

in Klingenberg von der Zehentpflicht an die Kirche in Homburg befreit sein für alle Weingärten, Äcker, Wiesen, liegende Güter und Besitzungen, welche er auf eigene Kosten selbst bewirtschaftete. Dafür sollen Friedrich, seine Erben und Nachfolger in allem, was sie betrifft, dem Pfarrer und der Kirche in Homburg um so günstigere und treuere Schützer und Schirmer sein.¹⁶⁾ Das Pfarreinkommen scheint durch diese Übereinkunft verbessert worden zu sein; denn während die *primi fructus*, d. i. die Abgabe, welche der Pfarrer beim Pfrundantritt dem Bischof entrichten mußte, und welche nach der Größe seines Einkommens berechnet wurde, im Jahre 1438 nur 15 Gulden betrug, so wurde sie im Jahre 1455, nach vorgenannter Übereinkunft, auf 25 Gulden berechnet.¹⁷⁾ Indessen hatte diese für den Pfarrer auch Nachteile. Während vorher der Patron für sein standesgemäßes Auskommen sorgen mußte, mochte der Zehent ausreichen oder nicht, so hatte jetzt der Pfarrer das unangenehme Geschäft des Zehentbezuges selbst zu besorgen, und mochte dieser mehr oder weniger ergiebig sein, so mußte er dem Patron die ausbedungene Kompetenz doch voll entrichten, und wenn die Herrschaft Klingenberg ihr im Kirchspiel Homburg gelegenes, selbst bewirtschaftetes Gut vergrößerte, so wurde dadurch der Pfarrzehent vermindert, da solches Herrschaftsgut zehentfrei war. Die für den Pfarrer belastenden Bestimmungen der erwähnten Übereinkunft, die in der Folge von den Haidenhaimern eher noch verschärft wurden, waren dann auch wirklich die Ursache von Mißhelligkeiten zwischen den Haidenhaimern und dem Pfarrer von Homburg.

¹⁶⁾ Im Pfarrarchiv Homburg (J. VIII, 1, 2) befinden sich vom lateinischen Original der Urkunde zwei Kopien und drei deutsche Übersetzungen, wovon eine mit der Unterschrift: „Stadtschreiber zu Frowensfeld.“ Die Übersetzungen scheinen aus der Zeit des Originals zu stammen.

¹⁷⁾ Ruhn Th. s. I, 6.

Friedrich von Haidenhaim starb im Jahre 1462.¹⁸⁾ Er selbst und seine hinterlassene Gattin machten sich besonders verdient um die Kapelle in Kappel. Nach dem Willen ihres verstorbenen Gatten und mit Wissen und Zustimmung ihrer beiden Söhne, Ludwig und Bartholomäus, und im Beisein ihres und der Söhne Beistandes, Heinrich Hochsträßer, Landammann zu Frauenfeld, vergabte die Witwe Magdalena Haidenhaimer mit Urkunde, gegeben „am nächsten Frntag vor sant Margreten der heiligen Jungfrauentag (20. Juli) 1465, an die Kapelle in Kappel „daß man dester bas einen Priester da gehalten und Gotzdiensjt vollführen und gefunden mag“, folgende jährliche Gült und Zins von nachgenannten Schuldner: ein Pfund Pfening von Albrecht Brittel zu Horn; sechszehn Schilling Pfening von Henslin Mäler von Steckborn; dreißig Schilling Pfening von den Grämlich zu Raperswil.¹⁹⁾ Die von der Gemeinde Bevollmächtigten, nämlich: Johannes Regler, Kirchherr zu Homburg, Kleinhans Went, Haini Bur, Zäcklin von Kappel, Haini Wagner, der alt, Konrad Wagner, sein Sohn, Kromer Schnider und Konrad Herzog, alle von Homburg, bezeugen dann durch eine Urkunde, Donnerstag vor St. Jakob Apostel, des ältern, 1465, daß Friedrich Haidenhaimer sel. manche Jahr das Vermögen der Kapelle in Kappel verwaltet, und daß Witwe Magdalena Haidenhaimer und ihre Söhne auf diesen Tag redlich Rechnung getan und zugleich die Kapelle begabt, woran obgenannte Männer ein großes Gefallen haben, und für sich, ihre Nachkommen und für die Kapelle und ihre Pfleger der Frau Magdalena Haidenhaim Dank sagen, und sie lassen und sagen diese und ihre Erben in allem, was Friedrich Haidenhaim sel. der Kapelle wegen ge-

¹⁸⁾ G. Pf. U. Jahrzeit der Haidenhaimer. ¹⁹⁾ G. Pf. U.: Pergamenturkunde, L. I, 2, mit Siegel der Magdalena Haidenhaim und Heinrich Hochsträßer, Landammann.

worben und gehandelt hat, ganz und gar quitt, ledig und los.²⁰⁾

In dem Stiftbrief der Kaplanei zu Kappel, den Witwe Magdalena Haidenhaim am Donnerstag vor dem hl. Drei-Königtage (6. Januar) 1466 erstellte, sind alle nähern Angaben über diese Pfrund enthalten. Die Kapelle daselbst ist geweiht und gestiftet zu Ehren „der hochgelobten Königin und würdigen Mutter Magd Marien, unser lieben Frauen, und der Himmelsfürsten St. Nikolaus und St. Sebastian. Dieselbe hat folgende Gülden und Nutzungen, welche von Friedrich Haidenhaimer, seiner Gattin Magdalena Haidenhaimer und andern gestiftet worden sind: Vom Hof zu Kappel: jährlich 3 Malter Kernen, 3 Malter Haber, 1 Pfd. Pf. und 100 Eier. Von der Bünd zu Allkofen: das eine Jahr 6 Viertel Kernen, das andre 2 Mutt Haber; das dritte Jahr ist sie brach und gibt nichts. Vom Acker zu des Rebmannsböml: das eine Jahr 1 Mutt Kernen, das andere 1 Mutt Haber; zu der Brach gibt er nichts. Vom Gut zu Oberhörstetten: jährlich 2 Malter Kernen, 1 Malter Haber und 4 Schilling Pf. Vom Hof zu Blaiten: jährlich 2 Malter Kernen, 2 Malter Haber, 1 Pfd. Pf. und 100 Eier. Vom Gütli zu Hünrehusen (Hörhausen): jährlich 3 Mutt Kernen, 1 Malter Haber, 4 Schilling Pf., 6 Pf., 2 Herbsthühner und 30 Eier. Vom St. Niklausgütli zu Hünrehusen: jährlich 6 Schilling Pf. Von der Kaiwies: jährlich 2 Viertel Kernen. Vom Acker im Rain: jährlich 2 Viertel Kernen; im dritten Jahr, in der Brach, gibt er nichts. Von der Gill im Riet: jährlich 12 Schilling Pf. Das St. Niklausgut zu Homburg im Dorf: jährlich 2 Malter Kernen, 2 Malter Haber und 3 Pfd. Haller. Vom Hungerbühl: jährlich 1 Mutt Kernen, 2 Schilling Pf. und 2 Hühner. Der Lindower gibt jährlich von dem Weingarten zu Bernang 2 Pfd. Pf. und 17 Schilling Pf.

²⁰⁾ H. Pf. A. Pergamenturkunde, L. I, 4 mit Siegel von Heinrich Hochstrasser, Landammann.

Lienhart Keller gibt jährlich von dem Weingarten auch zu Bernang 1 Pfd. Pf. und 16 Schilling Pf. Mulbrecht Brittel von Horn gibt jährlich 1 Pfd. Pf. Von Stedborn jährlich 16 Schilling Pf. Kernen und Haber ist alles Steiner Maß und das Geld Konstanzer-Währung. — Der Priester, dem die Pfrund geliehen wird, kann alle vorgenannte Stücke nutzen und nießen, mit folgenden Verpflichtungen: Er soll wöchentlich vier Messen haben und darin und sonst zu allen Zeiten der Stifter gedenken und Gott den Allmächtigen für sie bitten. Magdalena von Haidenhaim und darnach ihre Erben oder wer die Herrschaft Klingenberg je innehat, soll die Pfrund zu leihen haben und sonst niemand anders. Es soll auch der Priester der Herrschaft Klingenberg mit seinen Messen gewärtig und gehorsam sein zu Homburg in der Kirche oder zu Kappel in der Kapell oder zu Klingenberg auf dem Schloß. Er soll auch alle Sonntag, alle „hochzeitlich Tag“ (Feiertage) und alle „Zwölfbotentag“ (Apostel-tage) zu Homburg in der Lüttkirche Messe haben und daselbst Vesper und andern Gottesdienst helfen, fördern, vollbringen, singen und lesen; es wäre denn, daß er einem Herrn oder einer Frau zu Klingenberg warten und gehorsam sein müsse. Er soll auch die Pfrund niemehr verwechseln oder verändern, ohne des Lehensherrn Gunst, Wissen und Willen.²¹⁾ — Der Generalvikar des Bischofs Burkard von Konstanz erteilte auf das Gesuch der Witwe Magdalena von Haidenhaim, am 20. März 1466 dem Stiftungsbriefe und den in denselben enthaltenen Bestimmungen die kirchliche Genehmigung, jedoch ohne Präjudiz gegen die Pfarrkirche zu Homburg und ohne Nachteil für dieselbe.²²⁾

Magdalena von Haidenhaim war schon frühzeitig für

²¹⁾ G. Pf. N. Pergamenturkunde, L. I, 1 mit Siegel von Magdalena Haidenhaim und Heinrich Hochstraßer, Landammann. ²²⁾ G. Pf. N. Pergamenturkunde der vorgenannten angehängt; Text lateinisch, mit Siegel des bischöfl. Vikariates.

einen seligen Tod besorgt. Auf gestelltes Gesuch erteilte ihr Papst Nikolaus V. einen sog. Sterbeablaß durch eine besondere Bulle vom 23. Februar 1452. Dieselbe ist insofern merkwürdig, als daraus ersichtlich, welche strenge Bedingungen damals an einen solchen Ablaß geknüpft waren. Der Papst erteilt dem Beichtvater, den die Bittstellerin sich erwählt, die Vollmacht, ihr vollkommene Nachlassung (d. i. der Sünden und Sündenstrafen) zu erteilen, jedoch nur einmal und zwar in der Todesgefahr, und unter der Bedingung, daß sie die Sünden von Herzen bereue und mit dem Munde bekenne; auch soll der Beichtvater sie verpflichten, wenn möglich selbst, zu Lebzeiten, oder, wenn sie vorher sterben sollte, durch ihre Erben Schadenersatz zu leisten, sofern sie andern solchen schulde. Und damit sie, was ferne sei, nicht etwa vorsätzlich sündige, so soll ihr diese Nachlassung nicht erteilt werden, sofern sie im Vertrauen auf dieselbe etwas Unerlaubtes begehe. Zudem soll sie von der Zeit an, da diese Gnadenerweisung ihr zur Kenntnis komme, ein Jahr lang alle Freitage fasten, es sei denn, daß sie gesetzlich verhindert; wenn sie aber an den genannten Tagen sonstwie zum Fasten verpflichtet, sei es durch das Kirchengesetz, durch eine Ordensvorschrift, durch auferlegte Buße, durch ein Gelübde oder aus einem andern Grunde, so soll sie an einem andern Wochentage, da sie sonst nicht verpflichtet, fasten. Und wenn sie im genannten Jahre oder einem Teile desselben gesetzlich verhindert sei zu fasten, so soll sie im folgenden Jahre oder doch so bald als möglich es tun. Könnte sie aber das Fasten ganz oder zum Teile nicht wohl halten, so hat ein tauglicher Beichtvater, den sie sich erwählt, die Vollmacht, das Fasten in andre Werke der Frömmigkeit, die er für ihr Seelenheil nützlich erachtet, umzuwandeln; diese soll sie dann erfüllen, ansonst diese Gnadenerweisung kraft- und wirkungslos wäre.²³⁾

²³⁾ G. Pf. N.: K. XXVII, 1. Bulle auf Pergament mit kreis-

Die Brüder Ludwig und Bartholomäus von Haidenhaim.

Am 17. Dezember 1464 belehnte Herzog Sigmund die beiden Brüder Ludwig und Bartholomäus von Haidenhaim mit der Beste Klingenberg, samt Leut, Gut, Müllin und Weingarten, wie sie weiland Friederich von Haidenhaim, ihr Vater, besessen.²⁴⁾

Bartholomäus wird im Jahrbuch „armiger validus“, ein mächtiger Kriegsmann, genannt. Er nahm in den Jahren 1470/71 an den Kriegereignissen am Oberrhein teil; wenn er aber in der Speierschen Chronik²⁵⁾ unter denjenigen Edlen erwähnt wird, welche im Jahre 1471 auf Samstag nach St. Markustag im Treffen niedergeworfen wurden, so kann das nur heißen, daß er unter den Besiegten war, nicht aber, daß er daselbst den Tod fand. — Im Jahre 1485 stand er beim j. g. Möttelihandel im Solde des Jakob Mötteli. Als vom 9.—16. August desselben Jahres Kaiser Friedrich in Konstanz weilte und in jenen Tagen mit seinem Gefolge die Insel Reichenau besuchte, legten sich Ulrich von Hohenlandenberg und einige andere eifrige Anhänger Möttelis, Melchior von Hohenlandenberg in Mammern und dessen Freund und Schwager Bartholomäus Haidenhaimer in Klingenberg und Peter Andres von Aldendorf mit etwa 200 Gefellen in einen Hinterhalt, nahmen einen Diener des Kaisers, Jörg Moisse, der sich in einer Kapelle verspätet hatte, gefangen und führten ihn nach Altenklingen, der festen Burg des Hans von Breitenlandenberg. Das Attentat soll auf den Kaiser selbst ge-

rundem päpstlichem Siegel von Blei; Durchm. 3,5 cm, an roter und gelber Seidenschnur. Gepräge: auf der einen Seite: „Nicolaus P. P. V.“, auf der andern Seite die Häupter der Apostel Petrus und Paulus mit den Initialen über dem Bilde: S. P. A. S. P. E.

²⁴⁾ Altb. H. II.: A. VII. 5 und Vichn., Bd. 7, Nr. 946.

²⁵⁾ Mone, Quellenammlung der bad. Landesgeschichte. Karlsruhe 1848, Bd. I, S. 505.

richtet gewesen, und nur durch Zufall der Diener statt des Herrn in die Hände der Wegelagerer gefallen sein. Die Attentäter fielen in des Reiches Ungnade und Strafe; als aber der Gefangene am 2. November desselben Jahres wieder freigelassen wurde, wurden auch sie wieder in des Reiches Huld und Gnade aufgenommen und von allen Strafen losgesprochen.²⁶⁾ Bartholomäus von Haidenhaim starb am 5. August 1499 in der Stadt Stein;²⁷⁾ es werden von ihm weder Gattin, noch Nachkommen erwähnt.²⁸⁾

Nun war Ludwig von Haidenhaim, sein Bruder, Alleinherr in Klingenberg. Er war verehlicht mit Margaretha von Anöringen.²⁹⁾

Um diese Zeit fand in kurzer Frist zweimal eine Rekonziliation, d. i. Sühneweihe, der Kirche und des Friedhofes in Homburg statt; nämlich am 17. August 1467 die Rekonziliation der Kirche, des Hochaltars und des Friedhofes und die Konsekration eines Nebenaltars zur linken Seite durch Thomas, Titularbischof von Agathopolis, Professor der Theologie, Weihbischof des Bischofes Hermann von Konstanz,³⁰⁾ und im Jahre 1489 am nächsten Sonntag vor dem Hl. Kreuztag zu Herbst (24. September) ward die Kirche und der Kirchhof abermals rekonziliert,³¹⁾ und am 22. November 1500 wurde die Kirche durch den Weihbischof Baldezer aus dem Predigerorden konsekriert. Damals war alles teuer, besonders das Getreide.³²⁾ — Die letztgenannte Konsekration im Jahre 1500

²⁶⁾ Gfrd. Bd. 48, S. 174, 178, 188. ²⁷⁾ G. Anniv. S. 24, ad Aug. 5. ²⁸⁾ Magdalena von Haidenhaim wird in den Regesten von Feldbach, von Th. Mohr, Nr. 170, und von Kandler, von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, unrichtig als die Witwe des Bartholomaeus von Haidenhaim genannt; sie wird in den Urkunden ausdrücklich als die Witwe des Friedrich von Haidenhaim und als die Mutter des Ludwig und Bartholomaeus erwähnt. G. Pf. N.: L. I, 1, 2, 4. ²⁹⁾ G. Anniv. S. 25, ad Aug. 15. ³⁰⁾ G. Pf. N.: K. I, 1. ³¹⁾ G. Anniv. S. 28. ³²⁾ G. Anniv. S. 35, ad November 22.

läßt darauf schließen, daß damals die alte Kirche, die wahrscheinlich als Burgkapelle ehemals zur Burg gehörte, vielleicht zugleich mit dieser dem Verfall oder der Zerstörung anheimfiel, so daß ein Neubau nötig wurde; wenigstens geschieht von dieser Zeit an von der Burg keine Erwähnung mehr.

Ludwig von Haidenhaim starb am 10. März 1508³³⁾ und seine Gattin am 15. August desselben Jahres;³⁴⁾ deren hinterlassene, noch minderjährige Kinder: Friederich, Erasmus, Kulant und Magdalena standen unter Vormundschaft des Heinrich Rosenegger, Landammann zu Frauenfeld.³⁵⁾ Dieser und Frau Margaretha Castelberger, eine Schwester des verstorbenen Ludwig von Haidenhaim, führten indessen die Herrschaft daselbst.

Damals kamen folgende Pfarzwise zu Homburg vor den Landvogt und die eidgenössischen Räte. Am 12. Februar 1510 erschienen die Bevollmächtigten der „Rilchhöri“ zu Homburg, nämlich Haini Wenk, Ammann, Jörg Fer von Reckenwil und Ulrich Riem und Herr Jörg Hagg, Lütpriester zu Homburg, vor dem Landvogt Hans Muheim und dem Schultheiß und Rat zu Frauenfeld. Auf erfolgte Klage und Antwort der Parteien, denen ihr „Irrtum“ leid und nicht lieb gewesen, haben vorgenannte Richter entschieden: 1. daß Herr Jörg Hagg unschädliche Roß auf die Weid treiben soll wie andere in der Gemeind, damit den Nachbarn nicht Schaden von den seinen an ihrem Vieh begegnen möge. 2. So die Gemeinde Bot und Verbot Holz, Feld, Wunn und Weid halber tut, so soll sie dem Leutpriester das, um was sie gebieten wollen, sagen, daß er sich auch darnach zu halten wisse; wenn dann aber er oder die Seinen das übergangen, so soll die Strafe verfallen sein wie von andern; doch soll er in Holz, Feld, Wunn und Weid gehalten werden wie

³³⁾ S. Anniv. S. 10, ad März 10. ³⁴⁾ S. Anniv. S. 25, ad Aug. 15. ³⁵⁾ S. Pf. A. Pergamenturfunde P. II. Datum: Donnerstag vor St. Gallentag 1515.

von alters her. 3. Der Leutpriester soll die Schlüssel zu den Sakramenten haben und der Metzger die Schlüssel zu der Kirche und zu der „Tristkammer“. 4. Die Kirchenpfleger sollen die Schlüssel zu dem „Kirchentrog“ und zu dem „Stock“ haben. 5. Der Leutpriester soll seinen „Trog“ nirgends in der „Tristkammer“ haben, damit seine Dienste nicht darein laufen können. 6. Der Leutpriester soll nirgends über die Güter fahren, wo es schädlich sei; doch sollen die Straßen von der Gemeinde gemacht werden, daß man sie wohl fahren mag. 7. Weil dem Leutpriester die Hofstatt, darauf er ein Haus gebauen, von Ludwig Haidenhaim sel. geliehen ist, und die Gemeinde damals nichts darwider geredet hat, so soll das Haus darauf bleiben: was aber der Leutpriester darauf weiter bauen wolle, das soll er mit der Gemeinde Gunst und Willen tun.³⁶⁾ —

Drei Monate nach diesem Entscheide erschienen Frau Margaretha Haidenhaimerin (Castelberger) und Heinrich Rosenegger, Landammann zu Frauenfeld, als Vogt der Kinder des Ludwig Haidenhaimer sel., vor den zu Frauenfeld versammelten Räten von Städten und Ländern der gemeinen Eidgenossenschaft und führten ebenfalls Klage gegen Herrn Jörg Hagg, der die Pfarropfrund Homburg schon seit „vielen Jahren innehabt und noch hat“: Seit Ludwig Haidenhaimer mit Tod abgegangen, unterstehe er sich, ihnen in die Zehnten zu greifen, die sie von alters her innehabt; darum riefen sie die Ratsboten „als die Lehenherren, von denen Klingenberglehen wäre“ (die Gerichtsherrschaft Klingenberglehen war eidgenössisches Lehen seitdem der Thurgau an die Eidgenossenschaft gekommen) an, ihnen gegen den Priester zu Hilfe zu kommen. Zum andern, so sei ihnen von alters her von ihm und seinen Vorfahren ein Vogtrecht von der Pfrund gegeben worden; das vermeinte er ihnen auch nicht mehr zu geben schuldig zu sein. Am dritten, so hätten sie ihm die

³⁶⁾ V. Pf. A.: J. IX, Siegel der Stadt Frauenfeld ist abgebrochen.

Kaplanei zu Homburg vier Jahr geliehen (nebst der Pfarrpfund), daß er einem Ludwig Haidenhaimers sel. Sohn, damit dieser desto eher studieren und lernen könne, jährlich zehen Gulden gebe; auch dieses könnten sie von Herr Jörgen nicht einbringen. Am vierten, so sei ein Spruch von Hans Muheim, Landvogt und dem Schultheiß und Rat zu Frauenfeld zwischen Herr Jörgen und den Untertanen zu Homburg ausgegangen; den unterstehe er sich nicht zu halten. — Hierauf haben die Ratsherren erkannt, daß der Landvogt in ihrem Namen mit dem Priester reden und so viel verschaffen soll, daß er sich der Pfund Homburg begnügen lasse wie vorher; wenn er aber vermeine, solches nicht zu tun, so soll es doch dieses Jahr noch also dabei bestehen. Und von jetzt über ein Jahr, wenn unsrer Herren und Obern Boten herkommen, so sollen Frau Margaretha und der Kinder Vogt dem Priester vor denselben, als den Lehenherrn, Rechts gestatten. Auch soll ihnen der Priester das Vogtrecht ausrichten, und dem Knaben die zehen Gulden abtragen. Und wo er das nicht tun, sondern sich widerstreben wollte, so soll ihm ihr Schirm, darin er sitzt, vom Landvogt abgeschlagen werden.³⁷⁾ —

In demselben Jahre hatte Frau Magdalena Castelberger geb. Haidenhaimerin in Klingenberg, verbeiständet durch Hans Jakob Blarer zu Wartensee, und Heinrich Rosenegger, als Vogt der Kinder ihres Bruders, Ludwig Haidenhaimer sel., auch einen Span mit dem Kloster Feldbach wegen der Gerichtsbarkeit über die Waldung von zwei Feldbacher Höfen, welche in Reckenweil, im Klingenberger Gericht gelegen und im Besitze des Jörg Fer daselbst waren. Der Landvogt Jost Burri von Schwyz gab den Entscheid: die Herrschaft Klingenberg habe im Holze des Klosters Feldbach keinen Holzbann; sondern wer in deren Holz ohne Erlaubnis des

³⁷⁾ D. Pf. N.: J. XV. 1. Urkunde besiegelt von Hans Muheim, gegeben Mittwoch vor dem hl. Pfingsttag 1510.

Klosters Feldbach Holz abhaue und wegführe, soll von diesem, wer aber daselbst andere Frevel begehe, soll von der Herrschaft Klingenberg bestraft werden.³⁸⁾

Frau Margaretha Castelberger starb Ende Oktober 1513.³⁹⁾ Ihr folgte in der Herrschaft von Klingenberg der indessen majoren gewordenen, älteste Sohn des Ludwig,

Nikolaus Friedrich von Haidenhaim,

verehlicht mit Magdalena Hundtpiß;⁴⁰⁾ war Hofmeister des Gotteshauses St. Gallen.⁴¹⁾ Im Jahre 1520 wurde er des Todschlages, begangen an Heinrich Rinauer, beschuldigt. Die Klage kam auf Montag vor Hilari (14. Januar) vor die in Glarus versammelten Ratsboten der zehn Orte. Dieselben erkannten aus der Verantwortung des Haidenhaimers sowie aus dem Berichte des Hans Wegmann von Zürich, Landvogt in Thurgau und aus andern eingezogenen Berichten, daß der Haidenhaimer in gerechter Notwehr gehandelt, und beauftragten den Landvogt, die Angehörigen des Ermordeten anzuhalten, dem Haidenhaimer Frieden zu schwören, damit dieser allenthaben sicher vor ihnen wandeln möge; jedoch soll der Landvogt dem Haidenhaimer nach Gestalt und Form des ergangenen Todschlages „eine ziemlich und billige Auflegung tun, inmaßen und damit des Entleibten arme Seel gebugt und tröst werde“, d. h. der Haidenhaimer soll zum Trost und zur Erlösung der vielleicht noch im Reinigungsort des Fegfeuers leidenden Seele des Ermordeten zu einem guten Werke angehalten werden.⁴²⁾

Im Jahre 1522 verließ Nikolaus Friedrich von Haidenhaim die Pfarrpfund Homburg dem Hans Füllemann von Berlingen. Derselbe war seit 1511 als Kaplan von

³⁸⁾ Grf. Mt. U. Fb. 1510 Novemb. 8. ³⁹⁾ G. Anniv. S. 32 ad Oktob. 30. ⁴⁰⁾ G. Anniv. ⁴¹⁾ G. Pf. U.: J. XIII, 6 und J. XIV, 1 vom Jahre 1532 und 1536. ⁴²⁾ G. Pf. U.: K. XXIV, 4.

Homburg bei der Kapelle in Kappel angestellt, und resignierte nun auf die Kaplanei. Der Haidenhaimer überließ ihm dann aber nebst der Pfarrpfund auch noch die Kaplanei bis St. Martinstag über ein Jahr, mit der Bedingung, daß er von dem Einkommen „die eilf Schilling Pfening gegen Konstanz entrichte“, d. i. die Pfundabgabe an das Bistum, und von der andern Rent und Gült, die er von der Pfund aufhebe, das Haus, das der Pfund gehört, damit decke, und was am Dach gebrochen ist, bessere und unzergänglich halte.⁴³⁾ In dem Lehenbrief, durch welchen der Haidenhaimer dem Hans Füllemann die Pfarrpfund verlieh, sind u. a. folgende Bestimmungen: Er soll den Zehnten einziehen wie von alters her gebrucht ist. Er soll die Gemeinde zu Homburg nicht mit Vieh übersetzen. Er soll keinen weltlichen Herrn annehmen zu einem Schirmherrn, dann einen Herrn zu Klingenberg, der soll ihn schützen und schirmen, dazu er dann Recht hat; davon soll er ihm geben alle Jahr auf St. Martinstag drei Fehrt Heu und drei Fehrt Stroh, was einer mit drei Rossen führen mag, und soll auch allen Mist, den er von seinem Vieh macht, einem Herrn zu Klingenberg geben, ob er ihn will, je ein Fehrt, das einer mit zwei Rossen führen mag, um sechs Pfening, und ihn sonst keinem zu kaufen geben. Das Haus, so zur Pfund gehört, soll er unzergänglich und in guten Ehren halten. Des „Seelgelts“ halb, wenn ein Mensch stirbt, der zu dem Sakrament ist gangen, soll er nehmen sechs Schilling Pfening und vier Pfening, wie dann von alters

⁴³⁾ G. Pf. N.: J. XIII, 3. Die Urkunde wurde in Doppel auf ein Folioblatt von einer Hand geschrieben, in der Mitte auseinander geschritten und jeder Partei ein solcher „ausgeschrittener Zettel“ gegeben. Sie ist datiert auf „guten Tag nach Franziszi“ (4. Oktober) 1522. Als Zeugen waren anwesend: Herr Steffan (Meier), Pfarrer zu Märstetten, Herr Martin, Pfarrer zu Wigoltingen, Junker Hug Dietrich von der Hohenlaudenberg und Haini Wenk, Ammann zu Homburg.

her gebrucht ist. Er soll sich auch ziemlich halten mit Essen und Trinken, und was dann einem frommen Priester unziemlich und unehrlich anstat.⁴⁴⁾ — Hans Füllemann gelobte an Eides statt diese und alle andern Bedingnisse des Vertrages getreulich zu halten; aber es dauerte nicht lange, so mochten ihm dieselben zu hart erscheinen, und er suchte sich beim Übertritt zur Reformation derselben zu entledigen. Die Vogtrechte, welche die an Patronatspfriinden angestellten Geistlichen entrichten mußten, bei der ohnehin präferen Besoldung, welche meistens im Zehnten bestand, gab damals vielfach Anlaß zur Unzufriedenheit und nötigte die Geistlichen fast, sich mehr mit Landwirtschaft als mit hl. Wissenschaft zu beschäftigen; so wurden sie von ihrem höhern Berufe abgezogen und gaben dann auch wieder bei den Gemeinden Anlaß zu mancherlei Klagen.

Wenn auch Pfarrer Füllemann und mit ihm wohl auch die Mehrheit der Gemeinde erst im Jahre 1529 zur Reformation überging, so zeigten sich doch schon im Jahre 1521 Anfänge derselben; denn schon in diesem Jahre wurden die Bilder verbrannt, wie sich aus einem Ausgabeposten der Kirchenrechnung ergibt: „Item ußgen do man die bilder verbrent hat vor und nach 4 Gulden 8 Schilling Pfenning als verzehrt.“ Es wurde wohl vor und nach dem Akte der Bilderverbrennung ein Trunk gegeben. Der nachfolgende Ausgabeposten, der mit dem vorgenannten wohl im Zusammenhange steht, lautet: „Item ußgen 4 Gulden Karst Hanßen von der silchen zu wißen.“⁴⁵⁾ Wahrscheinlich wurden damals auch die Wand- und Deckengemälde in der Kirche mit weißer Tünche überstrichen.

Auf dem Tage zu Baden, den 23. September 1524, und auf dem Tage zu Frauenfeld, den 11. Januar 1525, sagten

⁴⁴⁾ H. Pf. U.: J. XI, 7. Gleiches Datum und gleiche Zeugen wie in vorgenannter Urkunde.

⁴⁵⁾ H. Pf. U.: Alte Kirchenrechnungen.

die „Anwälte“, d. i. die Beauftragten der Gemeinde Homburg, Heini Wenk, Ammann, und Fridli Giger, den eidgenössischen Boten ergebenen Gehorsam zu und erklärten, sie wollten sich noch des „alten Brauches“ behelfen, bis die Herren etwas Besseres annähmen und fänden,⁴⁶⁾ d. h. die Gemeinde wolle indessen noch beim alten Glauben bleiben.

Wahrscheinlich im Jahre 1529 wurde dann aber die Reformation in der Pfarrkirche in Homburg eingeführt und kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten. Kelche, Meßgewänder und andere Werksachen katholischer Kultusgegenstände wurden an die Meistbietenden verkauft. In der am hl. Kreuztag im Mai 1530 abgelegten Kirchenrechnung sind folgende Einnahmeposten: „Item von der Kilchengüter gelöst, das in der Kilchen ist gsin, von Meßgewand und anderem in summa 23 Gld., 5 Schl., 8 Pf. Item uß den Kelchen und anderes Silberwerk in summa gelöst 22 Kronen.“ Dieser Erlös wurde in den Kirchenrechnungen bis zum Jahre 1540, d. i. bis zur völligen Einzahlung, unter dem Titel „Lumpengeld“ und „Lumpenwerk“ aufgeführt.⁴⁷⁾

Der Gerichtsherr und Patron Niklaus Friedrich von Haidenhaim widersezte sich mit andern thurgauischen Edelleuten der Neuerung so lange als möglich. Er war bei der Abordnung der thurgauischen Gerichtsherren, welche am 3. Mai 1526 vor der außerordentlichen Tagsatzung zu Einsiedeln erschien und die Bestätigung ihrer Rechte erwirkte.⁴⁸⁾ Mit Konrad von Schwalbach, Commentur zu Tobel, Joachim von Rappenstein, gen. Mötteli, Wilhelm von Bayer, Hug Dietrich von Landenberg, Ludwig Mundprat, Hans Jakob von Liebenfels, gen.

⁴⁶⁾ Diese und die folgenden Auszüge aus den eidgenössischen Abschieden sind entnommen der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede, Bd. 4, und Strickler Joh., Urkensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte. 5 Bde. Zürich 1877—1884.

⁴⁷⁾ G. Pf. A.: Kirchenrechnungen. ⁴⁸⁾ Pup. Thg. 2, 223.

Lanz und Christof Giel, seßhaft im Thurgau, sah auch der Haidenhaimer sich veranlaßt, am 21. April 1529 bei den in Zürich versammelten Ratsboten der acht Orte Klage zu führen, daß die Gemeinden sie zwingen wollten sich ihnen „gleichförmig“ zu machen, d. i. auch für ihre Person die Neuerung anzunehmen, und daß sie schwere Drohungen gegen sie äußerten. Siegegen verwahren sie sich und verlangen Schutz: „denn über die Edelleute und die Thrigen haben sie weder des Gotteswortes noch anderer Dinge wegen etwas zu gebieten, noch zu mehrn; dagegen lasse man sie (die Gemeinden) wie bis anhin ungehindert, des Glaubens halb, in ihren Kirchen handeln und mehrn nach ihrem Gefallen; desgleichen sollen sie die Edelleute nicht zwingen, da doch sogar Zürich und Bern diesen zugesagt haben, niemanden vom Glauben zu drängen, was sie bisher wohl gehalten und hoffentlich ferner halten werden . . . Ferner höre man jetzt von Drohungen, die im Thurgau geäußert würden, daß man die Edelleute erstechen, ihnen durch die Häuser laufen und sie über die Felsen hinabwerfen wolle: dies finden sie ganz unleidentlich, deshalb bitten sie die Eidgenossen mit den Gemeinden zu verschaffen, daß solche Reden aufhören und sie „unverachtet“ bleiben.“ Demnach war damals die Reformation durch Mehrheitsbeschluß der Gemeinde in der Pfarrkirche in Somburg schon eingeführt, sonst hätte der Haidenhaimer keinen Grund gehabt, sich diesen Klagen anzuschließen. Er erneuerte auch dieselben Klagen mit andern thurgauischen Gerichtsherrn am 13. Mai 1529 an die in Baden und am 18. Mai an die in Zürich tagenden Orte. Auf das nun folgende Mandat der acht Orte an die thurgauischen Gemeinden von der Anforderung an die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn sich mit den Gemeinden im göttlichen Wort gleichförmig zu machen, abzustehen, damit Ruhe im Lande bleibe, wandten sich die Thurgauer am 21. Mai an Zürich und „bitten abermals, daß Zürich den

böswilligen Adel und die Gerichtsherrn bewegen solle, sich gleichförmig zu machen, damit kein Aufruhr und Zwiespalt entstehe; denn sollten sie auf ihrem freventlichen Vorsatz beharren und sich den Beschlüssen des ganzen Landes widersetzen, so sei leider zu besorgen, daß das gemeine Volk nicht ruhig bleiben würde, woraus dann große Kosten und Schaden erwachsen würde.“

Am 23. Mai erhob sich dann wirklich ein Auflauf im Thurgau infolge der Tötung eines Landmanns, dessen sich der junge Lanz in Liebenfels schuldig machte.⁴⁹⁾ Nun sahen sich Friedrich von Haidenhaim und die andern Gerichtsherrn, welche betreff des göttlichen Wortes noch keine Zusage gegeben, genötiget, sich mit Zürich zu vereinbaren. Sie erschienen am 2. Juni 1529 vor dem Rat in Zürich, welcher ihnen die erbetene Hilfe anerbote, daß sie bei ihren Gerichten und Gerechtigkeiten bleiben konnten, wogegen sie sich verpflichten mußten, die Messe und Bilder völlig abzuschaffen, sie weder heimlich noch öffentlich zu dulden und die Bilder zu verbrennen. In der Pfarrkirche in Homburg war diesem Begehren schon entsprochen; dagegen wurde vom Kaplan in der Kapelle in Kappel, deren Patronat ebenfalls dem Haidenhaimer zustand, der katholische Gottesdienst beibehalten. Darum beauftragte die erste thurgauische Synode in Frauenfeld, 13. Dezember 1529, den Meister Jakob und Bürgermeister von Steckborn, mit dem Kaplan von Homburg zu reden, „daß er sins ungeschickten Wesens abstand, sich gleichförmig mache und nicht dem Gotteswort widersehe, oder auf der nächsten Synode seine Ausweisung zu erwarten habe.“ Als der Kaplan dessenungeachtet standhaft blieb, beschloß die zweite Synode zu Frauenfeld, 12. Mai 1530, es solle dem Friedrich Haidenhaim, als dem Lehensherrn des Kaplans zu Homburg, geschrieben werden, „daß er die Untertanen daselbst seiner, des Kaplans, entlade und weil er dem

⁴⁹⁾ Ebendasselbst 2, 279.

göttlichen Wort und gemeinem Brauch des Thurgaus sich nicht gleichförmig mache und immerdar im Widerspiel liege, solle ihm befohlen werden, daß er seine Altäre hinwegtue und zerbreche.“ Dem Pfarrer Hans Füllemann aber machte dieselbe Synode die Bemerkung: „er sei in der Geschrift keines Verstandes, deswegen soll er sich bas darin üben, und weil seine Untertanen in der Lehre vom hl. Abendmahl nit wohl berichtet, soll er sie besser darin unterrichten.“⁵⁰⁾ —

Der zweite Landfriede vom Jahre 1531 bestimmte für die gemeinen Herrschaften, resp. für den Thurgau, die freie Religionsübung. Diejenigen, welche zum neuen Glauben übergetreten, durften dabei bleiben oder konnten wieder zum katholischen Bekenntnisse zurückkehren; diejenigen, welche treu geblieben, sollen unangefochten sein, und es ist ihnen gestattet, wo immer den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen; die Kirchen- und Pfrundgüter sollen nach der Marchzahl zwischen beiden Konfessionen geteilt werden, und kein Teil soll dem andern schmähen.⁵¹⁾ — Diese Vergünstigungen suchte nun Friedrich von Haidenhaim sich und dem katholisch gebliebenen Teile der Gemeinde zu nuzen zu machen; dazu mußte er den Rechtsweg betreten. Am 8. Januar 1532 klagte er bei den in Frauenfeld versammelten IX Orten gegen den Pfarrer Hans Füllemann. Der Entscheid wurde einem Schiedsgerichte anheimgestellt, bestehend aus dem Abte Marx von Reichenau, Ulrich von Landenberg zu Altenklingen, Burkart von Dankerschweiler und Ludwig Döcher, Vogt zu Gottlieben. Der Haidenhaimer klagte: Pfarrer Füllemann habe ihm seit

⁵⁰⁾ „Thurgauische Beiträge“, herausgegeben vom Historischen Verein des Kts. Thurgau, Heft 17 und 18. Verhandlungen der ersten Synode 1529 und Protokoll der zweiten Synode 1530 von G. Sulzberger.

⁵¹⁾ Vgl.: Konrad Straub, Rechtsgeschichte der evangel. Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau, Frauenfeld bei Huber & Co. 1902, S. 81.

drei Jahren die Vogtrechte nicht mehr voll entrichtet und sei noch manches rückständig; er verlange, daß ihm dieses samt den verfallenen und ausstehenden Zinsen entrichtet werde, oder Füllemann soll auf die Pfarrei resignieren. Pfarrer Füllemann erwiderte: durch die neu eingeführte Ordnung sei ihm ein großer Abgang geschehen an Opfer, Seelgerät, Richtgeld und andern pfarrlichen Rechten, so daß er die Vogtrechte nicht mehr entrichten könne. Der Haidenhaimer entgegnete: er könne nichts dafür, daß der Pfarrer an seinen Einkünften eingebüßt habe: daran sei er selber schuld; wolle er beim frühern Herkommen verbleiben, so sei er bereit, als Lehnherr ihn in seinen Rechten zu schützen und ihm alle Hilfe angedeihen zu lassen. Nach Verhörurrg beider Teile und Prüfung der Akten lautete das Urteil der Schiedsrichter einhellig: 1. Der Vertrag, welchen Pfarrer Füllemann mit Friedrich Haidenhaimer bei Belehnung mit der Pfarrpfund abgeschlossen, solle in allen Teilen voll und ganz in Kraft bleiben; insbesondere habe der Pfarrer dem Lehensherrn alljährlich die ausbedungenen Vogtrechte zu entrichten. 2. Er sei daneben an den Kanzeln und anderswo, wie einem frommen Priester zusteht und gebührt, in allweg priesterlich, ehrlich und wesentlich, auch wider die hl. Meß, den wahren, alten, christlichen und ungezwifelten Glauben und andere löblich, alt hergebrachte Zeremonien und Ordnungen der christlichen Kirchen, weder an den Kanzeln noch sonstwie, heimlich noch öffentlich je mehr predigen, lehren, noch dawider sein, auch dieselben samt noch sonders nicht schmähen, lästern oder freventlich antasten und sich in allweg verhalten wie der jüngst aufgerichtete Landfriede abgeredt und beschlossen habe. 3. Wenn Pfarrer Füllemann die Artikel seiner Verschreibung und dieses Vertrages nicht befolge, so habe er zur Stunde die Pfarrei verwirkt und müsse davon absteheu, und der von Haidenhaim oder je ein Herr von Klingenbergr könne dieselbe nach seinem Willen und Gefallen einem andern verleihen. — Friedrich von Haidenhaim und

Hans Füllemann gelobten an Eides statt diesem Entscheide nachzuleben.⁵²⁾

Der Haidenhaimer wollte aber auch sich selbst und den Katholischen, die ungefähr die Hälfte der Pfarrei ausmachten, die Rechte auf die Kapelle in Kappel und die Pfarrkirche in Homburg und deren Güter sichern oder wieder zurückzufordern, nach Maßgabe des Landfriedens. Da sich die beiden Parteien nicht einigen konnten, wandten sie sich an die Sendboten der neun Orte der Eidgenossenschaft, die am Freitag vor St. Katharinentag (25. November 1532) im Gotteshaus zu Feldbach versammelt waren. Dieselben gaben folgenden Entscheid: 1. daß es gänzlich bei dem Landfrieden bestehen und beide Teile demselben nachkommen sollen, und Niklaus Friederich Haidenhaimer soll bei seiner Kapelle bleiben und darin handeln und tun nach seinem Gefallen, von den Kirchengenossen der Pfarrei ungesumt. 2. Es soll aus den gemeinsamen Kirchengütern der Pfarrei Homburg ein Altar in den Chor (der Pfarrkirche) erstellt und mit ziemlicher Ehre, wie es zu der Meß notdürftig ist, versehen und beziert werden. 3. Die Kirchengenossen oder ihre Pfleger sollen dem Haidenhaimer, als ihrem Gerichts- und Lehnherren der Pfarrei, über der Kirchen Nutzen, Gült und Güter, wohin diese verwendet seien oder werden, von Stück zu Stück Rechnung geben, und der Kirche das, was aus derselben verkauft worden ist, wieder erstatten. 4. Sie sollen zu beiderseid der Pfarrpfund Gült und Güter teilen, alles lut des Landfriedens. 5. Die Jahrzeiten sollen dem Priester, der die Messe hält und das tut, wozu sie gestiftet sind, zukommen, und der Haidenhaimer habe diesfalls dem Prädikanten nichts zu verantworten.⁵³⁾ — Infolge dieses

⁵²⁾ G. Pf. N.: J. XIII, 3. Die Urkunde ist besiegelt vom Abt von Reichenau, Ulrich von Vandenberg in Altenklingen, und Hans Heinrich Deucher, Ammann zu Steckborn anstatt und von wegen seines Bruders Ludwig Deucher, Vogt zu Gottlieben. ⁵³⁾ G. Pf. N.: J. XIV, 1. Die Urkunde ist besiegelt von Hans Edlibach, des Rates zu Zürich, Landvogt im Thurgau.

Entscheidet wurde im Chor der Pfarrkirche in Homburg wieder ein Altar aufgerichtet und Kelch, Messgewänder, Bilder und Altarzier angeschafft, und die Fahrzeiten vom Kaplan, der den katholischen Gottesdienst besorgte, gehalten.

Betreff der Teilung der Gült und Güter der Pfarrpfund vereinigten sich die beiden Parteien auf einen gütlichen Spruch des Hans Edlibach, Landvogts im Thurgau, gegeben am Dienstag vor unsres Herrn Fronleichnamstag 1533. Demnach hatte Hans Füllemann den Zehenten zu Eugersweil und was in den Hof gehört, Groß- und Kleinzehenten; ferner die beiden Höfe zu Redenweil: Korn-Haber, und allen Groß- und Kleinzehent, ausgenommen die zwei „Büchel“, die „Wiger“ und „Rietbach“, mitsamt den zwei Wiesen ob Rietbach. Ferner des Ruchers Hof zu Homburg, auch sonst alle andern Güter zu Homburg, welche Zehent geben, Klein- und Großzehent. Ferner von allen Weinzehenten die Hälfte. Dagegen soll Hans Füllemann dem Haidenhaimer an sein Vogtrecht geben: 1 Malter Aernen, 1 Malter Haber, 209 Garben Stroh und 25 Garben. — Der Haidenhaimer, d. i. die Katholischen, haben den Groß- und Kleinzehenten vom Hof ab der Hub und was dazu gehört, vom Hof zu Altenhausen, vom Hof zu Kappel in der Korn- und Haberesch; den halben Weinzehent und sonst alle andern Zehenten. — Dieser Vertrag ist nicht länger gemacht als für ein Jahr, und haben beide Parteien dies dem Landvogt in die Hand gelobt und zugesagt.⁵⁴⁾

Am 25. Juni 1533 wurde nach Baden berichtet, daß in die Kirche zu Wengi und Homburg bei Nacht eingebrochen, die Bilder zertrümmert, einige Altartücher und Gezierden entwendet worden seien. Der Landvogt im Thurgau wird beauftragt, die noch unbekanntten Täter ausfindig zu machen und zur Strafe zu ziehen. Aus nachfolgendem Abschied, Baden den 28. Juli 1533, zu schließen, waren die Prädikanten zu Wengi und Homburg selbst der bösen Tat oder doch der

⁵⁴⁾ S. Pf. A.: J. XIV, 3.

Mitwirkung schuldig: „Der Vogt im Thurgau soll die Prädikanten zu Homburg und Wengi vorberufen und sich betreff des Mutwillens erkundigen.“ —

Hans Füllemann war hierauf nicht mehr viel länger als ein Jahr Pfarrer in Homburg. Er war noch anwesend bei der Rechnungsabnahme am Dienstag nach St. Niklaustag 1534: dagegen wird bei einer zweiten Rechnungsabnahme nach etwa 14 Tagen, nämlich am Freitag vor St. Thomas Apostel, schon Hans Rym als Pfarrer von Homburg genannt. Hans Füllemann hatte wahrscheinlich alters- oder krankheits- halber resigniert; denn es wird im Jahre 1535 auf Mittwoch nach St. Niklaustag noch mit ihm gerechnet; dagegen wird bei der Rechnungsabnahme am Montag nach Hl. Dreikönigstag 1537 wegen Abrechnung einer Schuld Füllemanns nicht mehr mit ihm selbst, sondern mit Bernhard Fer, seinem Schwager, gerechnet.⁵⁵⁾ Hans Füllemann starb demnach wahrscheinlich im Jahre 1536. Daß er am 24. Oktober 1531 in der Schlacht am Gubel sein Leben einbüßte, kann somit nicht richtig sein.⁵⁶⁾

Hans Rym war etwa anderthalb Jahr Pfarrer in Homburg, als Friedrich von Haidenhaim auch gegen ihn Klage führte. Am 10. Juni 1536 waren beide vor dem Landvogt Sonnenberg im Schloß zu Frauenfeld. Weil Hans Rym angab, daß er jetzt nicht verfaßt sei, auf alle Artikel Antwort zu geben, setzte der Landvogt eine zweite Tagfahrt auf den 12. Juli ins Schloß Frauenfeld an.⁵⁷⁾

⁵⁵⁾ S. Pf. A.: Kirchenrechnungen.

⁵⁶⁾ Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 3, S. 206, nennt unter den Gefallenen aus dem Thurgau: „Der Prädikant von Homburg“ ohne Namensangabe. Wohl auf diese unrichtige Angabe gestützt, sagt Sulzberger, biographisches Verzeichnis der Geistlichen, S. 88: „Pfarrer Füllemann büßte im zweiten Kappeler Kriege 1531 sein Leben ein.“

⁵⁷⁾ S. Pf. A.: J. XIII, 4. Datum auf Samstag vor unseres lieben Herrn Fronleichnamstag 1536; besiegelt von Christof Sonnenberg.

Bei dieser setzten beide Teile Klage und Antwort auseinander. Der Haidenhaimer klagte: 1. Er und der Prädikant hätten seit etlichen Jahren den Zehnten nach Anzahl der Leute, so in der Pfarrei seien, geteilt lut des Landfriedens; nun habe er von Hans Rym zu wissen begehrt, ob er wieder so teilen wolle, was dieser abgeschlagen habe. Nun habe er, der Haidenhaimer, vermeint, das Pfrundhaus solle dem Meßprieſter zugehören; wogegen Hans Rym geachtet, es solle halb ihm zustehen, mit dem was darin sei. 2. Hans Rym habe den Vertrag vom 8. Januar 1532 nicht gehalten: so habe er seit anderthalb Jahren dem Haidenhaimer den Mist nicht gegeben, sondern in seine Reben geführt; auch habe er gegen den alten Glauben gepredigt, wenn er dies auch leugne; dann er stets darwider predige und handle, heimlich und öffentlich, und namentlich am lezt vergangen hl. Tag zu Pfingsten habe er gepredigt: „die Werk, so einer tüg, söllint nüz und sigent kein nuß.“ Hierauf erwiderte Hans Rym: Von genanntem Vertrag habe er nichts gewußt, sondern erst auf diesem Rechtstag verlesen gehört; des Mistes halb, so habe er allein „die Schäreten“ zusammen getan und wegführen lassen, und des Predigens wegen klage allein der Haidenhaimer, sonst kein Untertan. 3. Ferner klagt der Haidenhaimer: Der alte Pfarrherr habe mit Bewilligung seines Vaters sel., Ludwig Haidenhaimer, auf einer Hoffstatt, welche der Kirche gehöre, ein Haus gesetzt, mit der Bedingung, wenn es wieder wegkomme, so solle die Hoffstatt Eigentum der Kirche bleiben, welches auch in den Kauf, den der Haidenhaimer mit des alten Pfarrers Erben abgeschlossen, beredt wäre. Nun habe Hans Rym das Haus 5 Gulden teurer verkauft als es an ihn gekommen, und habe die Hoffstatt auch verkaufen wollen. Hans Rym erwiderte: er habe einen Brief aus der Kirche begehrt, der etwas von der Hoffstatt enthalte; aber der Pfleger habe ihm denselben nicht herausgeben wollen, weil es sein Junker, der Haidenhaimer, verboten habe. Nach Verhörung

von Red und Widerred und den ingelegten Briefen hat der Landvogt zu Recht erkannt: diwyl Herr Hans Rym bekanntlich, daß er etlichen Mist hingeführt, auch nicht widersicht, daß er prediget inrent des Haidenhaimers Dartun, daß dann er mit diesen Artikeln zu viel und wider den verlopten Spruch getan, deshalb er damit die Pfrund verwürkt habe — und sintemal der Predikant wider sin Gelüpt und den ufgerichteten besiegelten Vertrag fräventlich geredt, soll er der Grasschaft fünfzig Gulden zu verträsten schuldig sein; und sofern sie sich der Hoffstatt halb gütlich miteinander vereinen mögen, darnach auch geschehen, so viel und recht sig.⁵⁸⁾ Hans Rym wandte sich nach diesem Spruche abermals an den Landvogt Christoph Sunnenberg mit der Bitte, daß er den Haidenhaimer vermöge, ihn noch ein Jahr auf der Pfrund zu belassen. Der Haidenhaimer erklärte sich bereit, hierin den Schiedspruch des Landvogtes anzunehmen. Dieser gab am St. Ulrichsabend (4. Juli) 1536 zu Baden den Entscheid: Hans Rym könne bis nächstkünftigen Johannistag des Täufers (bis 24. Juni 1537) die Pfarropfrund Homburg innehaben und besitzen wie bisher, und müsse sich der Nutzung des halben Teiles der Pfrund begnügen, wie diese Teilung vergangener Jahre gemacht worden. Deshalb er die Untertanen des neuen Glaubens durch sich selbst oder einen andern nach ihrem Glauben versehen, daran sie kommen mögen und benüzig sigen, doch dem Landfrieden in allweg glichmäß. Aber nach obbestimmter Zeit soll er die Pfrund räumen, dem Haidenhaimer als Lehensherrn, und anderes, das der Pfrund gehört, aushingeben, und ihn an solcher Pfrund ganz ungesumpt lassen, damit er die verleihen könne und möge nach seinem Willen und Gefallen. Und die Kosten, die dem

⁵⁸⁾ Q. Pf. U.: J. XIII, 6. Datum Montag vor unserß lieben Herrn Fronleichnamstag 1536; besiegelt von Landvogt Sunnenberg.

Haidenhaimer mit dieser Rechtfertigung erwachsen, soll ihm der Predikant ußrichten.⁵⁹⁾

Weil Friedrich von Haidenhaim die erledigte Pfarrstelle nicht besetzte, erhob sich ein neuer Span. Am Samstag vor dem Sonntag „misericordia Domini“ (zweiter Sonntag nach Ostern) 1540 schrieb Hans Faßbind von Schwyz, Landvogt im Thurgau, an die Ratsboten der 10 Orte der Eidgenossen zu Baden versammelt: kürzlich seien vor ihm erschienen Friedrich von Haidenhaim und etliche seiner Gerichtsgehörigen und Pfarrgenossen von Homburg von wegen eines Spans, der sich eines Predikanten halb zwischen ihnen zugegetragen. Der Haidenhaimer habe sich gegen ihn freiwillig erboten, wenn er einen Predikanten bekommen könne, der sich einer ziemlichen Belohnung, so die Pfund ertragen möge, begnügen lasse, so wolle er den gern besolden, damit er sie in allweg versehe nach ihrem Glauben. Dessen seien sie wohl begnügig gewesen. Darnach hätten von den Untertanen sechs Mann von ihm, dem Landvogt, begehrt, ihnen zu bewilligen, daß sie einen Predikanten zu ihren Kosten bestellten und erhielten, und daß er diesem Schirm verleihe; das habe er ihnen willfahrt und darüber Brief und Siegel zu Handen gestellt, daß ihm keine Gewalt und Mutwillen zugefügt werde; doch solle er dem Landfrieden gemäß handeln. Nun aber seien sie noch weiter im Span, wie die Herren vom Haidenhaimer vernehmen werden, der ihn, den Landvogt, um diese Rundschaft gebeten.⁶⁰⁾ Am 13. April 1540 erschienen Friedrich von Haidenhaim und namens der flaggenden Pfarrgenossen deren Anwälte, Martin Falk und Andreas Koch, vor den Ratsboten in Baden. Die von Homburg klagten, daß Friedrich von Haidenhaim sie nicht nach Ausweisung des Landfriedens mit einem Predikanten

⁵⁹⁾ Q. Pf. U.: J. XIII, 5. Besiegelt von Landvogt Sonnenberg. ⁶⁰⁾ Q. Pf. U.: J. XV, 3.

versehe, sondern, daß sie des zur Zeit mangelbar sein müßten. Die beiden Parteien wurden von Hans Rudolf Laffater, des Rats der Stadt Zürich, Pirius Haller, des Rats der Stadt Bern, und andern Ratsboten verhört, und hierauf Hans von Hünwil, Gerichtsherr zu Elgöww, und Hans Heinrich Federly, Schultheiß zu Frauenfeld, verordnet und ihnen ernstlich befohlen, ihren möglichen Fleiß anzukehren, damit sie sölllicher Spennen fründtlichen und in der Gütlichkeit gegen und miteinander vertragen mögen. Und beide Parteien haben gelobt und versprochen, dem Entscheide zu geleben und nachzukommen. Auf das und nach abermaliger Verhörung haben die Richter gesprochen: 1. daß Friedrich von Haidenhaim, seine Erben und Nachkommen der Pfarrei zu Homburg rechter Collator und Lehnherr heißen und sein solle, wie von alters her, und die von Homburg noch sonst jemand ihn daran verhindern, noch einigen Eintrag dazu tun dürfe. 2. Friedrich von Haidenhaim solle mit Herr Kaspar Spörlin, sofern derselbe vorhanden, gütlich verkommen, daß er mit Verkündung des Wort Gottes, Tauf und anderem nach Ausweisung des Landfriedens versehe. Ob aber derselbe nicht mehr vorhanden wäre, alsdann solle er fürderlichen nach einem andern geschickten, tugendlichen Predikanten werben, und ihnen geben, der sie nach Ausweisung des Landfriedens versehe. Ob er aber hierin säumig und hinlässig sein würde, alsdann mögen die genannten von Homburg selber nach einem Predikanten werben, und wenn sie einen überkommen, so sollen sie denselben dem genannten Friedrich von Haidenhaim oder seinen Erben, als dem rechten Lehenherren präsentieren und überantworten, demselbigen er dann auch leihen und mit ihm gütlich von wegen seiner Besoldung und Kompetenz uskommen. Wo er aber sich mit dem Predikanten nicht gütlich vereinbaren und vertragen möchte, allsdann solle und möge jedwede Partei zwei Mann nehmen, oder ob ihnen lieber und gefälliger vor den Land-

vogt im Thurgau und seine Beisitzer zur Vüterung kommen. Was dann dieselben sprechen, das solle dann Friedrich von Haidenhaim einem Predikanten geben und ußrichten; doch daß hierin nicht weiter gesprochen werde als der „Pfarrcorpus“ nach Vermög und Ausweisung des Landfriedens ertragen mag. 3. Es solle auch Friedrich von Haidenhaim und die auf dem alten Glauben zu Homburg alle Sonntag und gebotene Feiertag um die Müne des Morgens mit der Meß und Predigt gefertigt sein, damit dann die Neugläubigen auch ihre Sach ausrichten und vollbringen können. — Und zulezt so solle jeder Teil seine erlittenen Kosten an sich selber haben, und hiemit sollen sie um diese ihre Spenn gericht und geschlicht sein und dem geleben und nachkommen, alle Gefährd und Arglist hierin ausgeschlossen.⁶¹⁾ Der Kopie der Urkunde hat Friedrich von Haidenhaim noch folgende Bemerkung beigefügt: „Dis sind die, so mit mir hand gerechtet: Martn Falk, oberst; Bur von Ögenschwil; Gilman von recawil; Wagner zu Homburg; Fridle kucher; Brüder kucher; Petter Stainly; Stiger Went; die andern ouch irs gloubens hand nit wellen mit mir rechten.“

Vorgenannter Kaspar Spörlin, den der Haidenhaimer als Pfarrer hätte anstellen sollen, war von Frauenfeld, Pfarrer in Hüttweilen, kam aber nicht nach Homburg. Er war 1543 noch in Hüttweilen. Einige Pfarrgenössige wünschten dessen Entfernung; die Tagsagung aber sprach sich für sein Bleiben aus, beauftragte jedoch den Landvogt, ihn zu ermahnen, „sich geschicklich, ehrbahrlich und ehrlich zu halten und seine Gemeinde zu ziemlicher und gelegener Zeit zu versehen.“⁶²⁾ Wahrscheinlich haben die Haidenhaimer nach dem Weggange von Hans Rym keinen ständigen evan-

⁶¹⁾ S. Pf. A.: J. XIV, 2. Besiegelt von Hans von Hünwil und Hans Heinrich Federly.

⁶²⁾ Sulzberger, l. c., S. 101.

gelischen Pfarrer mehr angestellt; wenigstens wird kein Name mehr genannt; sondern die Evangelischen wurden, wenigstens zeitweise, von Märstetten und Lippersweilen aus besorgt.⁶³⁾

Nikolaus Friedrich von Haidenhaim starb am 4. Juli 1548; ihm folgte als Gerichtsherr von Klingenberg dessen Sohn

Kaspar Ludwig von Haidenhaim,

seit 1544 verehlicht mit Anna Richlin von Meldegg.⁶⁴⁾ Im Jahre 1557 hielt er in Homburg eine Kirchengemeinde, welche den Beschluß faßte: „daß sie sich des Priesters Gottesdienst, Lehr und Unterweisung sättigen und des Predikanten nütz mer wellen.“ Folgendes vom Haidenhaimer geschriebenes Verzeichnis, wohl nur von Familienvätern, nennt etwa 30 Namen solcher, die den Priester, und vier, die den Predikanten haben wollten. „Uf Sunntag vor St. Johannstag im 57. Jar hab ich ain Kirchengmaind zu Homburg gehalten, und sind dis die, so sich des priesters predigen benügen lassen wellen: Cunrat Herzog von altenhusen, Heini Stüdlh von Herten, Cleinhanß kessler, Hainrich greminger, Jacob olbrecht, Hanß stüdlh, petter Krommer, adam von Cappel, traber von redenwil, Cunlh ammen, großhanß gillman, der jodec von öggen-schwil, Haßennuß amen, Hans Hagen, Ulrich frommer, Ulrich Went, Jost Better, Maister Balt-haß der schmid, naßhanß, Junghans ammen, Hans-öli Hagenbuch, Hanß Hagenbuch, löre genannt, goriuß Herzog, Jakob Herzog, tebiß Went, Hans riem, Hanß wäber, Cunrat Werner (hier folgen noch mindestens zwei Namen, die aber nicht mehr lesbar sind, weil der Zettel schräg abgerissen ist). Auf der Rückseite heißt es: „Dis sind die, so ain predicanten haben wend: anderas Koch, Marti falk, Ulrich kucher,

⁶³⁾ S. Pf. U.: J. XI, 1. ⁶⁴⁾ S. Anniv.

fridly tucher.“⁶⁵⁾ Demnach wurde vom Jahre 1557 an in der Kirche in Homburg nur noch katholischer Gottesdienst gehalten. — An St. Michaelstag (8. Mai) 1561 verlehnte dann Kaspar Ludwig von Haidenheim die Pfarrpfund dem Georg Würt von Mammern, Konventual des Klosters Stein, welcher vorher als Kaplan den katholischen Gottesdienst besorgt hatte. In dem hierüber ausgestellten Lehenbrief überbindet ihm der Lehenherr folgende Verpflichtungen: Er solle der Herrschaft Klingenberg Nutzen und Frommen fördern, Schaden warnen und wenden und ihr in ziemlichen, billigen Dingen gehorsam sein; die Untertanen der Pfarrei Homburg, welche der alten Religion anhängig, mit Predigen, Lesen, Richten, Taufen und allen andern gebührenden und notwendigen, alten, christlichen Dienstbarkeiten, gesund und krank, jederzeit fleißig und unmangelbar versehen und wöchentlich zwei Messen halten, so er geschickt und tugendlich dazu ist, und allweg in seinen Gebeten und Messen des Lehenherrn und seiner Vordern treulich gedenken, und darin keine Säumnis begehen. Wenn er in langwierige Krankheit falle, daß er der Pfarrei nicht mehr vorstehen könne, so solle er sie durch einen andern tugendlichen Priester versehen lassen ohne der Herrschaft Klingenberg Kosten und Schaden; wenn er das nicht tue, so solle die Herrschaft Gewalt haben, aus dem Pfarreinkommen einen andern Priester zu bestellen. Er solle die Pfarrbehauung, Scheune, Güter und Einkommen, Dach und Gemach in guten Ehren und Bau halten, vor Abgang bewahren und erhalten, ohne Kosten und Schaden der Herrschaft. Auch solle er ohne deren Wissen und Bewilligung die Pfrund niemand anders übergeben, und wenn ihm dieselbe ferner nicht mehr beliebe, solle er sie ohne Anhang oder Beschwerde resignieren und in seinen Predigten und auch sonst außerhalb der Kirche mit seinem Wandel, Tun und Lassen sich dem Landfrieden gemäß erzeigen und halten.

⁶⁵⁾ S. Pf. U.: K. XXV, 1.

Zur Unterhaltung seines Leibes Nahrung ist er des Pfarr=einkommens und Nutzung an Zinsen und Zehnten berechtigt und solle sich damit begnügen und von der Herrschaft nichts weiter verlangen, sondern solle derselben jährlich von seinem Einkommen auf St. Martinstag geben 3 Malter Kernen, 3 Malter Haber, alles Steinermaß, 3 Karren Führt Heu und 3 Karren Führt Stroh, alles wohl geladen, mit dem weiteren Geding, wenn er vorrätiges Stroh oder Mistbau verkaufen wollte, solle er es niemand anders als der Herrschaft geben und zwar jedes 100 Garben Stroh um einen Gulden und jedes Fuder Mistbau, was einer mit zwei Rossen führen möge, um einen Schilling Pfening. Wenn es aber die Herrschaft nicht kaufen wollte, könne er es andern Leuten verkaufen, jedoch solchen, welche ihm von ihren Gütern den Zehent zu geben schuldig seien. Wenn er aber den einen oder andern Artikel überschreite, so habe er die Pfrund verwirkt und müsse auf Verlangen der Herrschaft dieselbe ohne Widerrede entäußern. Wenn er aber auf der Pfrund sein Leben beschließe, dann sollten die Erben von seiner Hinterlassenschaft dem Lehenherrn einen silbernen Becher geben, der 12 Gulden wert, oder aber 12 Gulden, was ihm lieber sei. Diese letztgenannte Erbschaftsgebühr wurde wieder neu in den Lehenbrief aufgenommen; in dem vom Bischof genehmigten Vertrag vom Jahre 1455 war sie nicht enthalten. Georg Würt gab unter gleichem Datum dem Kaspar Ludwig von Haidenhaim einen Revers, besiegelt von Sebastian von der Hohenlandenbergr zu Herdern, wodurch er alle Verpflichtungen des Lehenbriefes eingeht.⁶⁶⁾ Im Jahre 1565 den 4. November wurde abermals die Kirche in Homburg samt dem Kirchhof rekonsiliert „iterum reconsiliata est“ von dem Hochwürdigem Herrn Jakob, Bischof von Askolon, Weihbischof von Konstanz, unter Markus Citicus, Kardinal der römischen Kirche und

⁶⁶⁾ S. Pf. N.: J. X, 1 und 2.

Bischof von Konstanz. Und am folgenden Tage wurde die Kapelle im Schloß geweiht zu Ehren des hl. Nikolaus, Bischof, und des hl. Sebastian, Martyrer, und anderer Heiligen von demselben Bischof. Und an demselben Tage wurde die Kapelle in Kappel rekonsiliert von demselben Bischof.⁶⁷⁾ Diese Sühneweihe der Pfarrkirche in Homburg und der Kapelle in Kappel fand wohl statt wegen Vorgängen anläßlich der Reformation. Im Schloße Klingenberg wurde damals wahrscheinlich eine neue Kapelle gebaut, welche bei demselben Anlaße geweiht wurde.

Im Jahre 1566 begann der Religionsstreit aufs neue. Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Zürich meldete mit Schreiben vom 16. Oktober 1566 an den Landvogt im Thurgau, Martin Tegen von Schwyz, daß Andreas Koch und Hans Traber vor ihnen erschienen und im Namen ihrer selbst und als Gesandte ihrer Mithaften zu Homburg Klage geführt hätten, daß ihnen der Vertrag vom Jahre 1540 nicht gehalten werde, da sie keinen Predikanten hätten. Zudem habe ihr jetziger Gerichtsherr, Kaspar Ludwig von Haidenhaim, eine Neuerung eingeführt in der Haltung von Feiertagen unter Strafe von 10 Pfd. Pfening. Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Zürich stellte an den Landvogt Tegen das Begehren, er solle mit dem Haidenhaimer freundlich reden und mit Fleiß bei ihm anhalten, daß er den Koch, Traber und Mithaften zu Homburg beim aufgerichteten Vertrag bleiben lasse und ihnen in der Haltung von Feiertagen keine Neuerung auferlege; wenn er aber bei ihm keine Willfährung finden sollte, dessen sie sich jedoch nicht versähen, so solle er die Sache bis auf den nächsten eidgenössischen Tag auf sich beruhen lassen, und dann solle sie an die Gesandten der vier Orte der Eidgenossenschaft gebracht werden, wohin sie gehöre.⁶⁸⁾ Der Landvogt begab sich am

⁶⁷⁾ G. Anniv., S. 33, ad November 4. und G. Pf. U.: K. I, 9.

⁶⁸⁾ G. Pf. U.: K. XXV, 2.

31. desjelden Monats nach Klingenberg, um in dieſer Streitſache Klage und Antwort zu vernehmen. Als Kläger erſchienen dieſmal: Jakob Rem und Gebhard Zanner, beide von Reckenweil, Andreas Koch von Eugersweil und Ulrich Rem von Homburg. Der Haidenhaimer erwiderte auf ihre Klage: es befremde ihn übel und hoch, daß einige ſeiner unruhigen Untertanen ſich nicht geſchämt, mit Unwahrheit vor den Herren in Zürich zu klagen; ſein Vater ſel. habe zwar als Lehensherr der Pfarrpfund Homburg einige Zeit einen Prädikanten neben einem Prieſter erhalten: aber vor neun oder mehr Jahren hätten die Kirchengenossen den erſtern mit der „meren Hand“ von ſich gewieſen und beſchloſſen, „daß ſie ſich des Prieſters Gottesdienſt, Lehr und Unterweiſung ſättigen und der Prädikanten nütz mer wollen.“ Der Prieſter ſei ihnen gar nicht aufgezwungen worden, ſondern ſie ſeien freien, eigenen Willens vom frühern Vertrag geſchritten und hätten ihn zu nichte gemacht. Was die Feiertage betreffe, ſo habe der Pfarrer vor zwei Jahren an der Kanzel und Predigt angezogen: nachdem ſie etliche Feiertage halten, ſo ſeien noch andere mehr in der Schrift begründet „auch um Chriſti willen Tod und Marter gelitten und ihr Blut vergoſſen haben, da ſines Erachtens auch gottſelig und chriſtenlich man iro in guten Worten, Werken, Beten, Singen und Leſen nicht vergeſſen und ihnen etliche ernennt, aus denen ſie mit merer Hand ſechs zu halten und zu feiern angenommen und gemeret, nämlich: Hl. Dreikönig, Kreuzerfindung im Mai, das Fronleichnamſfeſt, St. Laurenz, St. Michael und St. Katharinentag.“ Darum die Kläger ihm, dem Haidenhaimer, fäliſchlich zureden, daß er ihnen ſolche aufgezwungen; ſondern es ſei allenthalben, in Städten und auf dem Lande brüchig, daß das Minder dem Mehre folge, laut eines deshalb ausgegangenen Abſchiedes; darneben auch der Landfriede haiter unter anderm dieſ zugebe und vermöge. Ob aber etliche der Kirchengenossen, die den neuen

Glauben angenommen, wieder davon abzustehen begehrten und den alten wahren, christlichen Glauben wieder annehmen wollten, so sei ihnen das erlaubt. Und wenn jemand in der Herrschaft sei, der den alten Glauben noch nicht verläugnet, es wäre heimlich oder öffentlich, so sollten sie ungeschmäht und ungehäßt bei ihrem alten Glauben bleiben. Und wenn sie am einen oder andern Orte die sieben Sakramente, das Amt der hl. Messe und andere Ordnung der christlichen Kirche Zeremonien wieder aufrichten und haben wollten, so sollten und möchten sie das tun. Auch hätten die vorgenannten Jakob Riem und Gebhart Zanner Brief und Siegel über sich selbst gegeben und an Eides Statt gelobt, daß sie sich der Pfrund und Pfarrei nichts beladen und sie und die übrigen alle hätten ihm, dem Gerichtsherrn, einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen mit aufgehobten Fingern geschworen, sein Nuß und Frommen zu fördern, Schaden warnen und wenden und seinen Geboten gehorsam sein zu wollen. So getraue er zu Gott und dem Rechte, daß er billiger und wohlgegründeter Weise, auf Klage seiner gehorsamen Untertanen geboten habe. Darum rufe er, für sich selbst und im Namen seiner Untertanen, anstatt der gnädigen Herren der Eidgenossen, den Landvogt an, ihn bei seiner Gerichtsherrlichkeit, und die Gemeinde bei dem, so das Mehr geworden und dem Artikel des Landfriedens zu schirmen, und seine rebellischen, aufrührerischen „Buren“ dero nicht mehr denn zwei, da die andern von ihnen gestanden seien, ihres unbefügten, unruhigen Führnehmens ab und dahin weisen wolle, daß sie ihre Verschreibungen, Ehr und Eid, die sie schlechtlich bedacht, baß an ihm halten, und so ihnen seine Kirche zu klein oder des Priesters Lehr nicht gefällig, möchten sie zu einem Prädikanten oder in eine Kirche gehen; so groß genug, oder ob, unter und neben ihn ziehen, wo immer sie Gelegenheit hätten; sonst begehre er sie von ihrer Religion nicht zu zwingen.“ Da der Landvogt die Kläger in ihren

„Nachreden“ gehört und dabei verstanden, daß sie nicht auf dem beharrten, daß der von Haidenheim ihnen einen Prädikanten erhalte, sondern sie bei dem Landfrieden und ihrer Religion bleiben lasse, und der Haidenhaimer ihrer Religion nichts zu tun begehrt, so hat der Landvogt ihnen zu Herzen geführt, wie unloblich es ist, wenn ein Gerichtsherr mit seinen Gelobten und Geschwornen, und entgegen die Gerichtsuntertanen mit dem Gerichtsherrn in Widerwillen und Span stehen sollten, und was für ein schlecht Wohlgefallen die gnädigen Herrn, die Eidgenossen, an diesem Span hätten, wenn er vor sie kommen sollte, da es ja nur sechs Tage im Jahre zu feiern betreffe; da ein guter Gesell dem andern sonst so viel zu Gefallen und Ehren täte und müßig ginge. Zudem daß ihnen, den beiden Teilen, viel Müh' und Kosten aufginge, das die armen Leute baß in ander Weg zu brauchen bedürften. Deshalb der Landvogt sie beiderseits angesucht und gebeten, vom Rechte zu stehen und ihm anheimzustellen und zu vertrauen, daß er in der Gütlichkeit zwischen ihnen scheide; darin sie ihm willfahrten, und ihm an Eides Statt in die Hand gelobt und versprochen, wie er entscheide, dabei wollten sie bleiben und dem getreulich und gestracks nachkommen. Auf das ist vom Landvogt ausgesprochen: Da die Kirchengenossen der Pfarrei Homburg, entgegen dem frühern Vertrag, sich eines andern vereint, und mit dem Handmehr den Prädikanten, so dazumal war, hinweggewiesen, und der Gottesdienst dahin gemehrt worden, daß sie sich des Priesters Lehr und Predigt sättigen und begnügen lassen wollen, welchen aber das nicht gelegen und gefällig, eine Kirche und Prädikanten suchen mögen nach ihrer Gelegenheit, so solle es bei demselben Zusagen und Versprechen bleiben laut des Landfriedens, und der frühere Vertrag, von dem sie in allen Teilen geschritten und abgemehrt haben, aufgehoben, kraftlos, tot und unverbindlich sein, und dem Landvogt überantwortet werden; mit der Läuterung, daß Jakob Rem und Gebhart

Zanner, beide von Reckenwil, ihrer gegebenen Verschreibung, an Eides Statt geschehen, statt tun sollen, und sie, wie auch Anderes Koch von Eugerswil und Ulrich Riem von Homburg, nach ihrem eigenen Anerbieten, keinen Prädikanten begehren, auch sich der Pfarrr und alles das, so die alte, wahre, christenliche Kirche und deren Zeremonien belangen und antreffen möcht, bei ihrem, des Kochen, auch des Riemens Leben, nichts dawider reden, stiften, handeln, schaffen, tun, und sich das gefallen lassen sollen.“⁶⁹⁾

Die Einführung der von der Gemeinde angenommenen sechs Feiertage führte im folgenden Jahre nochmals zu einem Zwiste, der vor das Landgericht im Thurgau kam. Hans Traber in Reckenwil wollte diese Tage nicht feiern. Derselbe war im Jahre 1551 von Thundorf nach Reckenwil gezogen, wo er von Ellsi Buchhorner sel. Erben einen Hof gekauft, der ein Lehen von Feldbach war. Um in das Gericht Klingenberg ziehen zu dürfen, mußte er, nach damaligem Rechte, dem Gerichtsherrn eine Verschreibung machen des Inhaltes: „Ich will ihm (dem Gerichtsherrn) keine Neuerung machen, sein Gericht, Zwing und Bann, Gebot und Verbot halten wie andere Hintersäßen und Gerichtsgehörige, und ob sich auch zwischen mir und andern im Gericht säßhaft Span und Stöß erheben würden, so soll ich in seinem Gericht Recht geben und nehmen und vor kein anderes fremdes Gericht ziehen, als appellations- und zugsweis. Ich soll und will auch alle Tagwen tun laut der Rödel, Brief und Siegel, und die allwegen tun, wann ich oder meine Erben von ihm oder den Seinen erfordert und gehaißen werden, ohne Widerred; dazu allen kleinen und großen Zehnten aufstellen, laut eines Mandates darum außgegangen; dergleichen keine Wirtschaft treiben noch aufwerfen, ohne bemelts meines Juntherrn oder der Seinen

⁶⁹⁾ G. Pf. N.: K. XXV, 3. Datum: an Allerheiligen Abend; besiegelt von Landvogt Martin Tegen.

Gunst, Wissen und Willen. Ich noch meine Erben sollen uns auch der Pfarre und Pfrunden nichts annehmen, noch beladen, sondern ihn (den Gerichtsherrn) derenhalb bei Brief und Siegel bleiben lassen. Doch so mögen wir, vermög des Landfriedens, zu der Meß oder Predigt gehen, welches uns am besten beliebt, und ihm sonst in all anderweg gehorsam und gewertig sein, laut seiner Öffnung. Doch dem Gotshus Feldbach an seinen Zinsen und der Lehenschaft unvergriffen und ohne Schaden.⁷⁰⁾ Gegen diesen Hans Traber führte Kaspar Ludwig von Haidenhaim Klage, daß er die Feiertage nicht gehalten. Am Montag nach Allerheiligentag 1567 hielt Hans Dele Hagenbucher, geschworne Weibel zu Homburg, im Namen und Auftrag des Gerichtsherrn Gericht zu Homburg. Als Kläger waren zugegen: Kaspar Ludwig von Haidenhaim und Melchior Mangoldt, geschworne Landgerichtsknecht der Landgrafschaft Thurgau; als Beklagter vorgenannter Hans Traber mit einem Beistande. Auf Verlangen der Kläger wurde zuerst die vorgenannte Verschreibung verlesen, welche Traber dem Gerichtsherrn gegeben; worauf die Klage lautete: Traber habe diese Verschreibung nicht gehalten, da er die Feiertage übergangen, für welche in der ganzen Gemeinde das Mehr geworden, und worüber ihm der Gerichtsherr Bot gegeben. Traber ließ antworten: die, so zu dem Evangelium giengen, müßten die Feiertage nicht halten; es sei dies weder ob noch unter ihnen je der Brauch gewesen; zudem habe der Gerichtsherr über solche Feiertage nicht Bot anzulegen. Die Kläger erwiderten: Der Gerichtsherr habe über das, was in einer Gemeinde das Mehr geworden, Bot anzulegen; jedermann sei demselben nachgekommen, Traber allein nicht; daneben habe lezthin der Landvogt den Gerichtsherrn befohlen, daß

⁷⁰⁾ H. Pf. U.: K. XXV, 5. Datum auf Freitag nach St. Othmars des hl. Abtes Tag 1551; besiegelt von Jakob Schieffen, Ammann zu Steckborn.

man die Feiertage, die auf dem Konzilium zu Trient ausgegangen, feiern solle. Zudem habe Traber dem Junfherr über sich selbst Brief und Siegel gegeben, die habe er nicht gehalten. Sie seien darum guter Hoffnung, daß er um die 40 Pfund Pfening bußfällig erkannt werde. Das Urteil des Gerichtes lautete: „dieweil etwas hochrürig möcht geklagt sein, namentlich weil Traber Brief und Siegel sollte übergegangen und nicht gehalten haben, wird der Handel vor eine hohe Obrigkeit gewiesen, die darin zu sprechen hat.“⁷¹⁾

Am Montag nach St. Hilarientsag (14. Januar) 1568 kam die Streitsache vor das Landgericht zu Frauenfeld. Vorsitzender war Ludwig Werli, Bürger zu Frauenfeld, Landammann, im Thurgau, derzeit Statthalter und Verweser des Landvogts, und Landrichter Martin Tegen. Im Namen der Landgrafschaft Thurgau erschien Adam Stierli, Landweibel; als Kläger Kaspar Ludwig von Haidenhaim; als Beklagter Hans Traber und dessen Beistand Hans Walter von Ulm zu Griesenberg. Dieser bittet ganz fründlich, daß man ihm nicht zürne, noch für übel aufnehme, daß er dem Traber biständig; er habe ihm das nicht abschlagen können, da Traber ihm mit Leibeigenschaft zugehörig und ihm Leibtagwen tun müsse. Ebenso bittet Traber, daß ihm der von Ulm als Beistand nicht aberkannt werde, da dieser sein „Schirm- und Hals-Herr“ sei. Die Kläger aber verlangten, daß der von Ulm, gemäß ausgegangnen Abschaid als Beistand aberkannt werde; worauf der von Ulm; wenn er des nicht befugt und Unrecht wäre, so wolle er sich gern abwiesen lassen“ und das Gericht erkannte, daß es dem so sein solle, und Traber oder seine Anwälte hätten am nächsten Land-

⁷¹⁾ H. B. A.: K. XXV. 5. Bestiegelt von Jakob Schief, Ammann zu Steckborn, und unterzeichnet von Heinrich Bergoldi und Felix Quober.

NB. Vorgenannte Beschreibung des Hans Traber ist nach ihrem ganzen Wortlaut in diese Urkunde aufgenommen.

gericht, das zu Frauenfeld am Zinstag vor St. Valentinstag nächsthin sein wird, Antwort zu geben ⁷²⁾). Das nächste Landgericht in Frauenfeld, wieder unter dem Vorsitz des Ludwig Werli und im Beisein des Adam Stierli, Landweibels, des Kaspar Ludwig von Haidenhaim und Hans Traber und der nicht mit Namen genannten Anwälte, gab nach Anhörung von Klag und Antwort und der Urteilbriefe folgenden Entscheid: „Dieweil gemelter Traber eine Verschreibung über sich gegeben, und dero zu geleben und genugzutun an rechter Eides Statt gelobt, aber derselbigen, über das eine ganze Kirchengemeinde zu Homburg die angenommenen Feiertage, so von der alten wahren, katholischen Kirche zu feiern und zu halten einhelliglich auf und angenommen, wie denn die nochmalen christlich halten, nicht statt getan, sondern veracht und freventlicherweise, über das er mehrmalen seines Vorhabens abzustehen gewarnt worden, nicht gefolgt, daß denn er mit demselbigen zu viel und unrecht getan, darum er billig strafwürdig und er, Traber verbunden sein solle die angenommenen Feiertage und dem, so unter der Gemeinde das Mehr geworden, wie andere zu halten und nachzukommen.“ Traber beschwert sich über dieses Urteil und erklärt an die gnädigen Herren der sieben Orte der Eidgenossen zu appellieren. ⁷³⁾

Traber hat wahrscheinlich nicht appelliert; wenigstens liegen hier keine Urkunden vor, außer dem Konzepte eines Briefes von Kaspar Ludwig von Haidenhaim, durch welchen er wahrscheinlich der Appellation zuvorkommen wollte. Derselbe lautet also: „Demnach die lehenschaft und jus Patronatus der Pfarrpfund zu Homburg uß krafft, daß semliche mine fromen Vorväter uß irem aigenthumb umb pettens,

⁷²⁾ S. Pf. U.: K. XXV, 6. Siegel des Landgerichtes im Thurgau und unterzeichnet von Ammann Rüpli und Ulrich Vogel. ⁷³⁾ S. Pf. U.: K. XXV, 7. Datum auf Dienstag vor St. Valentinstag (14. Febr.) 1568; das angehängte Siegel des Landgerichtes abgebrochen.

singens und läsens willen uff ein Priester gewidmet und gestift, auch eigenthumblich one miner gerichtsunterthonen und kilchgenossen und mengtlichs Inred und Verhinderung mir zugehördt (diese Bemerkung ist unrichtig; die Pfarrpfund Homburg bestand schon Jahrhunderte bevor die Haidenhaimer nach Klingenberg kamen) „wie aber dem, hab ich doch in der laidig ingerißen Religionsänderung ain Predikanten zu Vermündung unruw und widerwillens nebent ainem Priester erhalten. In werender Zyt aber durch schickung Gottes des allmächtigen und Euer miner gnedigen günstigen Herren Hilf und Zuthun sich die sachen umb so vil geendert und beßert, daß gemain Kilchgenossen in miner Pfarr Homburg dienende in versamelter gemaind mit der meren Hand den Predikanten von inen hinweg und abgewiesen und sich des entschlossen, daß sy sich des priesters gotßdiensts ler und underwysung settig und des Predikanten nimmer mer wellen, by dem ich, auch andere alte catholische mine unterthonen ungsar rüwig beliben; anderst denn in disem jetzt louffenden Jar hat es sich begeben, nachdem wir vor zwai Jar uß ermanung des pfarrers sechs syrtage namlich die hailige dry künig, des hailig Crüz erfindung im mayen, unsers lieben Herren fronlychnams, Sant Laurenzen, S. Michels, und Sannt Katharinentag, welliche all in der hailig geschriffst wol gegründt, über die so man gemainlich im thurgow haltet, cristenlich zu syren angenommen, des iro dry sich widersezt, über das sy Brief und sigel über sich selbs geben und darin in aidsstatt gelopt haben, daß sy sich der pfar, pfarrgütter, kilchen und Pfrund nüz annehmen noch beladen wellen, derhalb ich uß anrüssen miner gehorsamen unterthonen den ungehorsamen pietten laßen, dem so einmal under gemainen kilchgenossen das mer worden, statt zo tun. Da nach langem umlouffen und dem daß iro ettlich mich by minen Herren von Zürich schandt- und lästerlich verlogen, darvon gestanden und sich ouch vertragswüß bewilliget, die sächs syrtag und ire Berschrybung, so ich by hand, trüw-

lich zu halten und wie ander catholisch cristenlich lüt ze syren. Nun aber hab ich noch bißhar Hanß traber, so ouch in minen gerichtten sitzt und sich allain mit großem boch, truz und mutwillig frässenhait wider sin aid ouch brief und sigel, so er wie die andern mir über sich selbs geben, wider mich und mine pfarrgenossen setzt, weder durch mine Bott noch in anderweg zu Haltung obgemerkter syrtage nit bringen mög, sonder understat er mir alle die, so der hailig mäß und dero gottselig Ceremonien anhengig sind, wann er köndte, mit falschem erdicht abwendig und sy, ouch mich in unruw ze bringen. Welliches mir als ainem altgläubigen catholischen man, darby ich sterben und genesen wil, schwär und mit schmerzlichen truren hoch angelägen ist. Und wann ich deßglichen ouch mine armen gerichttsunderthonen und kilchgenossen by jemandes, nach Gott, Hilff und trost zu suchen wüßen, dann by e. w. als unsern günstigen Herrn und Bättern, so pitt ich ouch sy ganz underthenig dienst- und fründtlich e. w. wellen mich by miner gerichtsherrlichkeit Bott und Berpott und dem, so ainmal das mer worden, schirmen, handhaben und gesagten unrüwigen widerwertigen man den traber dazu haben, daß er seines ungöttlich unrüwig fürnemens abstand und sin Cer und aid, die er noch bißhar an mir, wie ainem Cerlich biderman wol anstünd, fürrohin baß an mir halte. Dz statt mir ouch Inen e. w., zudem daß e. w. ain gottselig wärch erwysen, zu jederzyt in underthenigkeit zu verdienen. Dat.

E. W. underthenig Diener

Caspar L.⁷⁴⁾

Auch als Verwalter der Herrschaft Eichenz war Caspar Ludwig von Haidenhaim tätig für Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes daselbst. Sowohl in der Kirche in Eichenz als in der Kapelle auf der Insel im Werd waren die Altäre abgetan und kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten worden. Auf Sonntag Othmari 1561 wurde im

⁷⁴⁾ S. Pf. N.: K. XXV. 4.

Werd wieder zum erstenmal ein Amt gehalten, und zwar, wie eine Gedenktafel in der Kapelle sagt: „mit Bistand des Fürsten Joachim, Abt (von Einsiedeln), auch des edlen Kaspar Ludwig von Haidenhaim zu Klingenberg und Joos Harder, Untervogt daselbst.“⁷⁵⁾ (Diese Gedenktafel wurde bei der neuesten Restauration der Kapelle entfernt.) Ebenso bewirkte derselbe Kaspar Ludwig von Haidenhaim, daß die Katholischen die Kirche in Eschenz wieder bekamen und die Evangelischen daselbst ihren Kirchgang in Burg nehmen mußten, wo er für Vergrößerung der Kirche sorgte.⁷⁶⁾

Im Jahre 1562 erwarb Kaspar Ludwig von Haidenhaim auch die Herrschaft Gachnang. Auch hier war er bemüht, den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Er stellte im Jahre 1583 durch seinen Schwiegersohn, Ratsherrn Leopold Feer von Luzern, bei der Tagsatzung das Ansuchen, es möchte ihm die Anstellung eines katholischen Priesters in Gachnang gestattet werden. Wenn auch die übrigen Orte ihre Zustimmung gaben, so scheiterten doch alle Versuche, an der alten Pfarrkirche für die Katholischen das Anteilhaberrecht wieder zu erlangen.⁷⁷⁾ Als nach dem Tode des Kaspar Ludwig von Haidenhaim die Herrschaft Gachnang dem Sektor von Beroldingen, der mit einer Tochter des Haidenhaimers verheiratet war, zufiel, baute jener im Jahre 1605 innerhalb der Ringmauern des Schlosses eine Kapelle für die Katholischen und seine Schwägerin, Magdalena von Haidenhaim und stiftete 2000 Gulden zum Unterhalt eines Priesters bei der Kapelle.⁷⁸⁾

Im Jahre 1568 erhielt Kaspar Ludwig von Haidenhaim das Landmannsrecht von Unterwalden. Die hierüber ausgestellte Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Wir Landtaman, der Rat und ganze Gemeindt zu Underwalden nidt dem Khern Waldt, Thundt khundt und be-

⁷⁵⁾ Kuhn, Thg. s., S. 109—110. ⁷⁶⁾ Sulzberger, l. c., S. 130.

⁷⁷⁾ Pup. Thg., 2. 528. ⁷⁸⁾ Kuhn, Thg. s., S. 165—166.

kennent öffentlich mit diesem Brieff, das uff hütt den tag sines datto, als wir ein vollkomm Jarßgmeindt am Awaßer ghalten handt, Da unß der Edellvest unser lieber und gethrüwer Junker Kaspar Ludwig von Haidenham us dem Thurgöuw, gangß früntlichen mit underthäniger Pitt, ansuchen und pitten lassen, Inne zu unserm Landtman anzunemen, So wir dan gruntlichen Bericht empfangen, wie gesagter Junker, ouch sine frome voreltern, sich an uns und andern Ordten, Tren Herren und Obern, So im Thurgouw Regierendt, fromflich erlich und redlich, wie gethrüwen Edel-lütten, und Insonderheit, zu erhaltung und uffnung des alten waren cristenlichen Cattholischen Glaubens, gehalten und gethragen, So handt wier gemelten Junther Kaspar Ludwig von Haidenham zu unserm Landtman Einhelliglichen mit guttem willen angenommen. Deßelbigen mag er sich, allwilen Er ußlendisch wonnet, Nun fürohin wie ander unser ußlendisch angeborne Landtlütt gepruchen. So er aber uff sin Zitt, zu unß in unser Landt sich Fußheblich Niderlassen wurdn, So mag er sich der selbigen Befreuwen, Nutzen und Nneßen, wie andere unsre geporne Recht Rathürliche Landtlütt. Des zu einem waren vesten stetten Urkundt, So handt wier unsers Lang secret Insigel offenlich an disen Brieff henken lassen, doch unserm Landt in andere weg unschedlich. beschehen und geben uff sontag Nach Georg des helligen Ritters tag, Nach der heillsamen Gepurtt Cristi Jesu unsers erlösers und sellig Machers, Tuzent fünffhundert sechzig und acht Jar. ⁷⁹⁾)

Kaspar Ludwig von Haidenhaim starb im Jahre 1588.⁸⁰⁾ Sein Sohn Kilian war schon gestorben; hinterließ aber als Erben einen Sohn:

⁷⁹⁾ S. Pf. A.: K. XXVII, 2. Das der Pergamenturkunde angehängte kreisrunde Sigill in Wachs, Durchmesser 5 cm, hat in der Mitte das Bildnis des Apostels Petrus mit der Umschrift: „Sigillum Universitatis hominum in Stans et in Buchs.“ ⁸⁰⁾ S. Annib.



Hans Ludwig von Haidenheim zu Klingenberg in seinem 27. Altersjahre.

Nach einem Ölgemälde vom Jahre 1611.

Hans Ludwig von Haidenhaim.

Dieser war damals noch minderjährig und stand indeß unter Vormundschaft von Berchtold Brümſin, Herrn zu Berg⁸¹⁾, während Sektor von Beroldingen, Gerichtsherr zu Gachnang, mit einer Haidenhaimerin verhehlicht, indeß auch Gerichtsherr von Klingenberg war. Als solcher führte er im Jahre 1598 einen Prozeß mit den Gebrüdern Ulrich und Michael Tanner in Reutenen, welche daselbst, obwohl im klingenbergischen Gerichte gelegen, ohne des Gerichtsherrn Erlaubnis ein Haus gebaut. In höherer Instanz wurde der Streit in Baden dahin entschieden: das Haus solle stehen bleiben, so lange der Vater der beiden Tanner lebe, sofern sie sich wohl und unklagbar gegen den Junker Sektor aufführten; nach dem Tode des Vaters aber stehe es dem Junker frei, das Haus abzubrechen.⁸²⁾

Hans Ludwig von Haidenhaim trat die Herrschaft Klingenberg wahrscheinlich im Jahre 1608 an; in diesem Jahre belehnte ihn Graf Maximilian von Lupfen (Stühlingen) mit dem Hofe Legenhart⁸³⁾; im folgenden Jahre verhehlichte er sich mit Klara Eva von Hallwyl⁸⁴⁾, und es wurden ihm geboren: 1612 Wolfgang Dietrich; 1613 Johann Ludwig; 1616 Maria Sibylla; 1623 Maria Cleove; 1625 Maria Katharina; 1628 Franz Christof, welcher im Jahre 1680 als Domdekan zu Konstanz starb; 1635 Johann Georg, welcher Domherr zu Eichstätt wurde.⁸⁵⁾ Durch die Kriegs-

⁸¹⁾ G. Pf. U.: M. I. 1. Lehenbrief um den Kelhof zu Homburg d. d. 22. Febr. 1589. Berchtold Brümſin, seßhaft und Herr zu Berg, verleht denselben „im Namen auch als rechter Vogt und Fürmünder Hans Ludwigs von Haidenhaim, des edlen und besten Kilians von Haidenhaim seligen Sohn, dem Hans Hagenbuch zu Homburg.“ Das angehängte Sigill in Holzkapsel von B. Brümſin ist ausgefallen. ⁸²⁾ Algb. R. U.: B. III. 1. ⁸³⁾ Algb. R. U.: O. II. 4. ⁸⁴⁾ Algb. R. U.: F. XIX. 3.

⁸⁵⁾ G. Anniv.

ordnung vom Jahre 1619 wurde Hans Ludwig von Haidenheim zum Hauptmann des Quartiers Ermatingen=Steckborn befördert, und stand als solcher im Jahre 1633 im Dienste zur Abwehr des Schwedeneinfalles.⁸⁶⁾ Er starb am 24. Oktober 1638.⁸⁷⁾

Damals wurde in Homburg auch das Schützenwesen gepflegt; es war daselbst nahe beim Wirtshaus ein Schützenhaus, welches im Jahre 1621 als Erblehen an Meister Hans Riem, Tischmacher, verlehnt wurde, und im Jahre 1650 bestimmte ein homburgischer „Urteibrief“, daß ein jeglicher Bürger, so sich verehlicht, den Schützen etliche Ellen Barchet zu verschießen geben soll.⁸⁸⁾

Am Festabend von St. Mathias, Februar 24., des Jahres 1611 wurde in die Kirche zu Homburg eingebrochen und aus derselben gestohlen ein neuer und ein alter Kelch, die hl. Delgefäße von Silber, ein neues Bewahrkreuz, 4 Alben und manches andre. Das heiligste Sakrament blieb unverfehrt. Am 12. April desselben Jahres wurden zu Konstanz ihrer drei an den Galgen gehenkt: einer von Buchsheim, der andre aus Lautringen, und der dritte aus dem Entlebuch, welche die Kirche in Homburg und andre mehr beraubt hatten.⁸⁹⁾

Die Pest, welche im Jahre 1611 besonders im Thurtal wütete, verschonte auch die Anhöhe des Seerückens nicht. Vom 19. Juni bis 3. August desselben Jahres starben im Dorfe zu Homburg an der Pest 38 Personen. Nach dem 3. August starben daselbst noch 7 Personen und außer dem Dorf 5 Personen.⁹⁰⁾

Johann Ludwig von Haidenheim,

des vorgenannten Sohn, aus diesem Geschlechte der letzte Besitzer von Klingenberg, verkaufte diese Herrschaft im Jahre

⁸⁶⁾ Pup. Thg., erste Ausgabe, 2. 164, und zweite Ausgabe 2. 580. ⁸⁷⁾ H. Anniv. ⁸⁸⁾ Algb. R. II.: M. VI. u. H. 10. 2 ⁸⁹⁾ H. Anniv. S. 8. ⁹⁰⁾ H. Anniv. S. 42.

1651 an Abt Dominikus Tschudi von Muri zuhanden dieses Klosters. — Johann Ludwig war verehlicht mit Maria Franziska von Leonroth. Deren Sohn Marquard Christof Alexander wurde von Kaiser Leopold, Wien, 1701, in den Reichsfreiherrnstand erhoben; war Herr der Herrschaften Münster und Haußen, kurfürstlich bayern. Kämmerer, Direktor des Kantons Donau; starb 1725.

Ignatius von Haidenhaim wurde 1757 zum Fähnrich im herzoglich württembergischen Infanterie-Regiment von Röderer ernannt, und starb 1758 im Quartier zu Sarelitz in Böhmen. Der Mannesstamm der Haidenhaimer erlosch 1789. Die vor dem Jahre 1814 verstorbene Witwe Johanna von Haidenhaim, geb. Frein von Freyberg-Allmendingen, setzte ihre Schwester Eleonore, Stiftsdame von Münsterbilsen, zur Universalerin ein.⁹¹⁾

Zur dankbaren Erinnerung an die Haidenhaimer wird in der Pfarrkirche in Homburg alljährlich am dritten Montag im Oktober das sog. „Haidenhaimer-Jahrzeit“ gehalten. Dasselbe stammt wohl von einer Verpflichtung, welche sonst dem Kaplan in der Kapelle in Kappel oblag. Schon in dem Lehenbrief vom Jahre 1501 verpflichtet sich der damalige Kaplan Stephan Meyer von Homburg also: „Item ich soll auch alle Jahr und jedes Jahr, insonders dieweil ich die Pfrund innehab, allweg auf den nächsten Zinstag nach St. Niklaustag ungefährlich selb sechst Priester haben und begän ainen Jahrtag meiner gnädigen Junkern Vordern und Nachkommen, zu Trost und Hilf der lieben Seelen auch Lichter aufstecken, des Morgens zu der Vigil ze singen und bei dem Amt der heiligen Messe und da gedenken an der Kanzel aller ihrer Vordern, so aus diesem Zitt verschieden sind, und nach den Messen und dem Gottesdienst mit den Priestern gehen über die Begräbniß mit dem Placebo, da räuchern und tun, was dazu gehört.“⁹²⁾

⁹¹⁾ Kindler von Knobloch l. c. ⁹²⁾ G. Pf. A.: L. VI. 1.

Geistliche in Homburg zurzeit der Saideuhaimer.⁹³⁾

1. Pfarrer.

Leonz Schnell. 1446.⁹⁴⁾Johannes Hartmann. 1455.⁹⁵⁾

Johannes Regler. 1458, 1465. Im Jahre 1480 den 14. November starb in Homburg dessen Schwester Ursula, und im Jahre 1481 den 27. Oktober dessen Vater Konrad; damals war aber Johannes Regler nicht mehr Pfarrer in Homburg, da es beidemal von ihm heißt: qui „fuit“ rector hujus ecclesiae. Er wird im Jahre 1482 als Kaplan der St. Georgenpfund in Frauenfeld genannt.

Thomas Zäberli. 1470.⁹⁶⁾

Konrad Rajor, der 1482 genannt wird, und Konrad Schnider de Wila, der am 23. Juli 1489 als Pfarrer von Homburg starb, ist wohl die gleiche Persönlichkeit, und der erste Name nur der latinisierte.⁹⁷⁾

Georg Hang, Hagg und Had, auch Keller genannt; am 26. Juli 1489 wurde ihm vom Junker, „a nobilista“ die Pfund verliehen: am 25. November desselben Jahres wurde er installiert; er starb im Jahre 1522.

⁹³⁾ Nachfolgende Personalien zc. sind größtenteils dem alten Anniversarium und den betreffenden Lehenverträgen im Pfarrarchiv entnommen.

Anmerkung. Zurzeit der Ministerialen von Klingenberg werden nach schon gegebenen Zitaten folgende Geistliche von Homburg urkundlich erwähnt:

Heinrich von Klingenberg, Propst, als Pfarrer von Homburg genannt in den Jahren 1260, 1261 und 1275.

Jakobus, als Pfarrvikar genannt 1274.

Heinrich von Klingenberg, der nachmalige Bischof von Konstanz, hatte das Pfarrbenefizium nach dem Konzil von Lyon (1274) wahrscheinlich seit dem Tode seines Oheims, des vorgeannten Propst Heinrich, † 1279.

Konrad von Klingenberg, nachmaliger Bischof von Freising, hatte wahrscheinlich das Pfarrbenefizium von Homburg.

⁹⁴⁾ Kuhn, Th. s., f. 196. ⁹⁵⁾ ⁹⁶⁾ ⁹⁷⁾ Ebendasselbst

Hans Fülleman von Berlingen erhielt am 5. Oktober 1522 von Friedrich von Haidenheim die Pfarrpfund: war vorher Kaplan in Kappel; trat im Jahre 1529 zur Reformation über; starb wahrscheinlich im Jahre 1536.

Hans Rym, reformierter Pfarrer, seit 1534; mußte den 24. Juni 1537 die Pfarrei wieder verlassen.

Georg Würt von Mammern, Konventual des Klosters Stein, seit 1531 Kaplan in Kappel, besorgte zurzeit der Reformation den katholischen Gottesdienst; erhielt aber die Pfarrpfund von Kaspar Ludwig von Haidenheim erst am 8. Mai 1561. Er starb in Homburg den 4. Juli 1583. Noch im Jahre 1728 war vor dem Eingang der Kirche dessen Grabstein, auf welchem die Worte zu lesen waren: „Anno Dni. 1583. 4to. Julii obiit Dns. P. J. Georgius Würt ex monasterio Stain, alias de Mammera, Rector hujus Eccl. Homberg.“

Michael Jerg von Konstanz, erhielt die Pfarrpfund von Kaspar Ludwig von Haidenheim den 7. Juli 1583. Er fiel vom katholischen Glauben ab. Im Anniversarienbuch ist hierüber die Bemerkung: „hic factus apostata, deleatur ergo de libro viventium. Psalmus 33. d. mors peccatorum pessima. O wehe der Seel, die geschworen hat, beim alten Glauben stets, und dieses alles nit gehalten, sonder von dieser Wahrheit gspalten.“

Johann Georg Blarer von Bischofszell übernahm die Pfund den 26. Juni 1593.

Heinrich Bernard von Wyl, seit 27. Juni 1600.

Johannes Forder von Steußlingen bei Radolfzell, seit dem 29. Juni 1608. Er starb im Jahre 1611, wahrscheinlich infolge der Pest, welche damals in Homburg manche Opfer forderte.

Hans Heinrich Hartmann von Frauenfeld erhielt die Pfund von Joh. Ludwig von Haidenheim den 12. April 1612, starb den 4. April 1623 und wurde in Homburg begraben.

Bis zum Jahre 1625 wurde die Pfarrei vom Kaplan versehen.

Konrad Keller von Hörstetten, Magister genannt, versah die Pfarrei schon im Jahre 1625, wenn die Series Parochorum von P. Josef Dangel, Pfarrer in Homburg, 1728, richtig ist. Eine noch vorhandene Kopie des Lehenvertrages, wonach ihm Johann Ludwig von Haidenhaim die Pfrund verlieh, ist aber datiert vom 18. Juli 1629. Er war Dekan des Kapitels Frauenfeld-Steckborn. Er resignierte auf die Pfarrei im Jahre 1638, wurde Chorherr zu Bischofszell und starb daselbst den 10. März 1647. Er stiftete in der Kirche in Homburg ein Jahrzeit mit 2 hl. Messen an den 4 Fronfasten und mit einer Almosenspende an der Frühlingsfronfasten. Nebstdem verordnete er testamentarisch verschiedene andre fromme und mildtätige Stiftungen im Gesamtbetrage von zirka 10,000 Gulden. Unter denselben ist besonders zu nennen der Keller'sche Stipendienfond, für welchen der Stifter 4000 Gulden aussetzte. Derselbe hat den Zweck, aus dem Zinserträgnis katholische Stipendiaten, zunächst aus der Keller'schen Familie oder dann aus der Kirchengemeinde Homburg, oder aus der Ortsgemeinde Hörstetten, und zwar vorerst solche, die sich dem geistlichen Stande widmen, oder wenn keine solche vorhanden, auch andre Studierende oder Handwerkslehrlinge zu unterstützen. Die Verwaltung der Stiftung war laut Testament dem Chorherrenstift Bischofszell übertragen; seit dessen Aufhebung besorgt sie der katholische Kirchenrat. Der Fond ist infolge der Vorschläge auf zirka 26,000 Franken angewachsen. Dieser Stiftung verdanken eine große Zahl von Geistlichen und Laien ihre Berufsbildung.

Bernard Rupert, seit dem 16. Juli 1638. Er schrieb ins Anniversarienbuch zu diesem Tage den eines guten Hirten würdigen Wunsch: „Anno Dni. 1638 curam hujus Parochiæ suscepi ego Fr. Bernardus Rupertus Arbonensis Turgoius. Deus ter optimus det sua gratia ut finito vitæ

meæ cursu una cum grege mihi comisso ad æternum ovile perveniam. Amen.“ Er kam im Jahre 1640 als Pfarrer nach Steckborn.

P. Dominikus Urzet aus dem Benediktinerkloster Isny war zuerst 7 Wochen Kaplan in Kappel, wurde dann Pfarrer in Homburg, als welcher er am 17. Juni 1640 die erste Predigt hielt. Er führte die Rosenkranzbruderschaft ein, welche in der Pfarrkirche durch P. Reginald Bader aus dem Dominikanerkloster in Konstanz am 5. Juli 1643 errichtet und am 22. September 1644 vom Provinzial der Dominikaner, P. Johannes Philipp Fridt bestätigt wurde. P. Urzet resignierte am 15. Februar 1650 als Pfarrer, nachdem er Abt von Isny geworden.

Alexander Hildebrand, seit 1650, Doktor der Theologie; als die Herrschaft Klingenberg an das Kloster Muri überging und die Pfarrei Homburg von Geistlichen aus demselben pastoriert wurde, resignierte er am 2. Februar 1652, und wurde am 22. Juli 1652 Kanonikus bei St. Johann in Konstanz.

2. Kapläne von Homburg in Kappel.

Johann Meßner von Bregenz, 1486, präsentiert von Magdalena von Haidenhaim.

Ulrich Keller, Bruder des Georg Keller, Pfarrer in Homburg; erhielt die Pfrund von den Brüdern Ludwig und Bartholomäus von Haidenhaim den 26. November 1482 und starb als Kaplan in Kappel den 1. Dezember 1495.

Stefan Mener von Homburg; derselbe wird schon im Jahre 1498, 28. Oktober, als Kaplan von Kappel genannt; der Lehenbrief, wonach ihm Ludwig Haidenhaimer die Pfrund verliehen, ist aber erst datiert auf Samstag nächst von Lätare zu Mittefasten: es ist aber in demselben ausdrücklich gesagt, daß St. Mener schon vorher die Pfrund hatte, da es von den Einkünften heißt: „wie ich die bisher

eingenommen hab.“ Im Jahre 1506 war er Kaplan in Wellenberg und 1522 Pfarrer in Märstetten, wo er 1529 noch war.

Hans Sfelin von Bußnang, Pfrundverleihung von Ludwig Haidenhaimer auf Samstag nächst vor Invocavit in der Fasten im Jahre 1506. Er starb schon am 22. August 1507. Während vier Jahren, 1508—1512, war dem Georg Hang, auch Keller genannt, nebst der Pfarrpfrund auch die Kaplaneipfrund geliehen; dafür mußte er der Herrschaft jährlich 10 Gulden geben, damit des Ludwig Haidenhaimers sel. Sohn desto eher studieren könne.

Hans Füllemann von Berlingen, wahrscheinlich seit 1512, resignierte am 5. Oktober 1522 auf die Kaplanei und wurde Pfarrer in Homburg. Friedrich Haidenhaimer überließ ihm aber aus Gnad und Freundschaft noch für ein Jahr nebst der Pfarrpfrund auch die Kaplaneipfrund.

Georg Würt „Herr Jörg“ von Mammern, seit 1531 Kaplan, hernach Pfarrer. (Siehe Verzeichnis der Pfarrer.)

Christof Gichtel, seit 1574 November 30. „Uff sant Andereßen Abend anno 1574 ist Herr Christoffel Gichtel uff die Caplony uffzogen.“

Hans Springenberg wird als Kaplan genannt 1587, September 17.

Blasius Leider von Hagenau, Pfrundverleihung von Sektor von Beroldingen von Uri, Gerichtsherrn zu Gachnang und Klingenberg, Dienstag nach dem heiligen Fest Weihnachten 1595.

Herr Mathießen, vor 1634.

Jakob Biltstein. „Anno 1634 den 12. Tag Jenner ist der ehrwürdig und wohlgelehrt Herr Jakob Biltstain Conventherr zu Deningen auf die Caplony aufgezogen gen Homburg.“

Johannes Kolroß. „Anno Domini 1636 hab ich (Johann Ludwig von Haidenhaim) den ehrwürdigen und

wohlgelehrten Hr. P. Joannem Kolroß, Conventherrn im wollwürdigen Gottshaus Wanzenauw angenommen und ime die Caplonenpfrund geliehen; den 10. Jenner hat er die erste Meß im Schloß gelesen. Hab ihn am Tisch gehabt ainer wochentlich.“

P. Dominikus Artzet, aus dem Benediktinerkloster Mury, war im Jahre 1640 während 7 Wochen Kaplan und wurde dann Pfarrer. (Siehe Verzeichnis der Pfarrer.)

Paul Brunner.

Ignaz Ufermann, schrieb im Jahre 1650 einen Rodel über das Einkommen der Kaplanei.

3. Das Kloster Muri.

Die Haidenhaimer waren als Patrone der Kirche in Homburg in den Religionswirren des 16. und 17. Jahrhunderts darauf bedacht, dieselbe den Katholiken zu erhalten; aus demselben Grunde verkauften sie auch die Herrschaft Klingenberg an das Kloster Muri, und dieses ließ sich in derselben Absicht vom apostolischen Nuntius in der Schweiz, vom Bischof von Konstanz und von den katholischen Kantonen zum Ankauf dieser Herrschaft bewegen, trotz den vielen für das Kloster damit verbundenen Schwierigkeiten und der Aufbürdung einer großen Schuldenlast.¹⁾

Im Jahre 1650 wurde ein Anschlag und ausführlicher Bericht über die Herrschaft und das ganze Gut Klingenberg ausgefertigt.²⁾ Der Gesamtschlag belief sich auf 55485 Gulden. Zur Herrschaft gehörte damals: vorerst das Schloßgut, nämlich die Besti, das untere und obere Schloß, beide mit 5 schönen Stuben, 14 Kammern, 2 Küchen, 4 Keller, 4 Kornschütten und andern schönen Behältern, gewölbten und ungewölbten. Daran ist gebaut eine schöne Bestallung, ganz gewölbt, für 6 Pferde und darob ein Heugaden. Dazu eine schöne Scheune, darin zwei durchgehende Bestallungen für

1) S. Pf. M.: J. XVII. 2) S. Pf. M.: A. IV. 1.

Pferde und für Vieh; ein Dresch- und Futtertenn, daran ist gebaut ein schöner Torfel, mit dem auf einmal 4 Fuder Wein können gedrückt werden, samt vielen Standen und in die 50 Züber, auch andere Zugehördt. Ferner die Pfisterei und Gesind- und Bachstübli, darauf gebaut 2 Gesindkammern. Ferner das Bruthaus für die Hühner und der Schweinestall. Ferner eine schöne Schloßkappelle. Das alles ist in einer Ringmauer mit zwei Thoren beschloffen, mit einem tiefen Weier und Graben umfangen. Außerhalb der Mauer ist ein schöner Fischbehälter, Kraut- und Baumgarten mit allerlei schönen, fruchtbaren Bäumen, 4 Tuchart groß, und ein Weingarten, 3 Tuchart groß, mit Reben voll besetzt; alles an- und beieinander gelegen. — In der nächsten Umgebung und zur Herrschaft gehörend waren die obere und untere Mühle samt der neuen Sage, die Schloßwies, die Mühlewies, das Meiers-töbeli, 5 $\frac{1}{2}$ Tuchart Ackerland, 7 Tuchart Reben, eine Wiese 54 Mannsmad; ringsweis um das Schloß drei Zelgen 111 Tuchart, der obere und untere Weier 12 Tuchart haltend; im Bühl Haus und Scheune zusammengebaut und eine abge-sonderte Scheune; anstoßend der Hof Hub mit Haus und Scheune und 72 Tuchart Land; in Hirten 7 Tuchart Reben, 2 Häuser samt Acker- und Wiesland, so zwei Lehenmänner innhaben. Die anstoßenden Höfe Degenhart und Altenhausen kamen erst später als volles Eigentum zur Herrschaft Alingen-berg. Degenhart war schon im 15. Jahrhundert ein Lehen-hof der Grafen von Fürstenberg; im Jahre 1493 war Hans Mötteli dort seßhaft. Im Jahre 1526 kaufte Niklaus Friedrich von Haidenhaim diesen Hof von Blasi Böhni; von den Haidenhaimern ging er auch ans Kloster Muri über, blieb aber bis ins 18. Jahrhundert Lehen der Grafen von Fürstenberg.³⁾ In Altenhausen waren zwei Lehenhöfe. Der eine war im Jahre 1405 noch im Besitze des Freiherrn Hans von Rosenegg; im Jahre 1489 wurde er dem

³⁾ Mgb. N. U.: O. I.—X.

Bartholomäus von Haidenhaim zugefertigt, und ging von den Haidenhaimern in den Besitz des Klosters Muri über. Der andre Lehenhof wurde im Jahre 1515 dem Kloster Feldbach zugefertigt. Die Haidenhaimer und nach diesen das Kloster Muri hatten vom Kloster Feldbach diesen Hof als Lehen.⁴⁾ An Waldung gehörten damals zur Herrschaft eigentümlich 212 Tuchart, und am Gemeinدهolz, bestehend aus 134 Tuchart, ein Anteil von 82 Tuchart, oder 6 Teile von 10 Teilen. Außerdem hatte die Herrschaft noch manche Lehenhöfe und Zehentrechte in Homburg, Unter- und Oberhörstetten, Bleiken, Hungerbühl, Fischbach, Mühlberg und Müllheim: wogegen auch Schulden auf der Herrschaft lasteten, welche das Kloster Muri ebenfalls übernehmen mußte. Der Kauf wurde im Jahre 1651 abgeschlossen.

Da Klingenberg eidgenössisches Lehen war, bestellte der Abt von Muri einen Lehenträger, welcher jeweils das Lehen namens des Gotteshauses von der Hoheit empfangen mußte. Der erste, der das Lehen im Jahre 1651 empfing, war Franz Raphael Tschudi; ihm folgten 1686 Josef Dietrich Harder, Landrichter und Gerichtsherr zu Wittenwil; 1705 Melchior Harder zu Lippersweil; 1738 Josef Anton Harder; Hauptmann zu Lippersweil; 1792 Benedikt Harder, Sohn des Vorigen.⁵⁾

Seit dem Jahre 1652 wohnten im Schlosse zu Klingenberg zwei Geistliche aus dem Kloster Muri; der eine als Pfarrer von Homburg; der andere stand als Statthalter der Oekonomie des Herrschaftsgutes vor und versah zugleich die Stelle als Kaplan von Homburg resp. von Kappel. Der Pfarrer hielt an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst in der Pfarrkirche, las auch daselbst am Montag, Mittwoch und Freitag die hl. Messe; an den andern Wochentagen aber in der Schloßkapelle, wenn er nicht wegen einer Beerdigung oder aus einem andern Anlasse den Gottesdienst in der Pfarr-

⁴⁾ Stgb. N. II.: P. I.—VII. ⁵⁾ Stgb. N. II.: A. IX.—XI.

kirche feiern mußte. Der Statthalter mußte alle Samstage in der Kapelle in Kappel die hl. Messe lesen und wenigstens an den höhern Festtagen beim Gottesdienst in der Pfarrkirche teilnehmen. P. Hieronymus Troger, der die Verhältnisse genau kannte, da er selbst im Anfang, zuerst als Pfarrer, dann als Statthalter, einige Jahre in Klingenberg war, verfaßte ums Jahr 1680, da er Abt von Muri geworden, der Benediktiner=Ordensregel entsprechende, 32 Punkte umfassende Vorschriften, durch welche das allseitige Verhalten der beiden Geistlichen in Klingenberg weise geordnet wurde. „Observationes antiquæ Fratibus Murensibus in Klingenberg præscriptæ.“ ⁶⁾

Sieben Jahre lang übte der Abt von Muri das Patronatsrecht der Kirche von Homburg, indem er die dortige Pfarr- und Kaplaneipfründe mit Geistlichen aus dem Kloster besetzte und sie nach Gutfinden wieder zurückberief. Erst jetzt scheint die bischöfliche Kurie in Konstanz hiegegen Einwendung erhoben zu haben. Der Abt von Muri stellte nun durch den Nuntius in der Schweiz an den apostolischen Stuhl das Gesuch um Genehmigung des Kaufes der Herrschaft Klingenberg und Bestätigung des Patronatsrechtes in der Weise, daß das Kloster Muri jederzeit berechtigt sei, die Pfarrstelle in Homburg durch einen Ordens- oder Weltgeistlichen „ad nutum amovibilem“ zu besetzen und auch wieder zu erledigen. Mit Breve vom 28. Januar 1659 erklärt sich Papst Alexander VII. bereit, dem Gesuche zu entsprechen. Da er jedoch von dem Sachverhalte nicht genügend unterrichtet ist, beauftragt er den Nuntius, sofern alles in Richtigkeit, besagten Kauf zu bestätigen, und den jeweiligen Abt von Muri als Patron der Kirche von Homburg zu bevollmächtigen, für dortige Pfarrstelle einen Ordens- oder Weltgeistlichen „ad nutum amovibilem“ zu ernennen; jedoch soll dieser vom zuständigen Bischof bestätigt und eingesetzt werden. ⁷⁾ Auf Verwendung des Nuntius

⁶⁾ S. Pf. U.: W. ⁷⁾ S. Pf. U.: J. XVII.

Borromäus traf dann der Bischof von Konstanz am 22. November 1660 mit dem Abt von Muri ein gütliches Uebereinkommen. In demselben anerkennt zwar der Bischof das Patronatsrecht des Abtes von Muri, aber nicht als kirchliches Patronat, wie es der Abt verlangt, sondern als Laienpatronat, was es bisher gewesen. Demnach kann der Abt den Pfarrer ernennen, aber dieser ist nicht „ad nutum amovibilis“ und muß vom Bischof bestätigt werden. Der Bischof gestattet nun aber dem Abt für die nächstfolgenden 30 Jahre Ordensgeistliche aus seinem Kloster für die Pfarrstelle in Homburg zu ernennen und jederzeit wieder zurückzuberufen unter folgenden Bedingungen:

1. So oft ein Pfarrwechsel stattfindet, soll der Abt von Muri dem Bischof von Konstanz den neu ernannten Pfarrer präsentieren zur Erlangung der Jurisdiktion und Approbation, welche dann nach dem Ermessen des Ordinariates nach oder ohne vorherige Prüfung des Ernannten erteilt wird.

2. Der so ernannte und bestätigte Pfarrer muß vor dem Ordinariat oder einem von ihm Bevollmächtigten das Glaubensbekenntnis und den Eid der Treue ablegen.

3. Derselbe soll zu den Kapitelsversammlungen der Geistlichen eingeladen werden und denselben beiwohnen; er untersteht deren Statuten, insbesondere in Bezug auf die Seelsorge, hat Stimmberechtigung und die gleichen Pflichten und Lasten wie die andern Kapitularen.

4. Wenn er sich in der Seelsorge verfehlt, soll er nach der Größe des Vergehens entweder vom Bischof selbst oder vom Dekan bestraft werden; wenn er sich aber sittliche Vergehen zu Schulden kommen läßt, was ferne sein möge! findet der Untersuch durch den Bischof statt; der Vollzug der Strafe aber wird dem Abte übertragen, welcher dem Bischof anzuzeigen hat, daß er den Fehlenden wirklich bestraft habe; die beidseitigen Rechte und Privilegien hierin vorbehalten.

5. Endlich soll statt der Früchte des ersten Jahres (*primorum fructuum*, Abgabe von Pfarreinkommen an den

Bischof) dem Bischof alljährlich auf das Fest des hl. Martinus ein Dukaten und für die Admissionschriften alljährlich auf denselben Termin ein Gulden bezahlt werden, sei es, daß öfters oder weniger oft ein Pfarrwechsel stattfindet.

Am 22. Februar 1691 wurde dieses gütliche Uebereinkommen auf Verwendung des apostolischen Nuntius Bartholomäus Menati abermals auf 30 Jahre erneuert; ebenso am 28. September 1721 auf 25 Jahre, und endlich am 20. September 1746 wurde dasselbe Uebereinkommen für alle Zeiten abgeschlossen mit der Bedingung, daß das Kloster Muri an das bischöfliche Ordinariat in Konstanz ein für allemal statt der Früchte des ersten Jahres und der Admissionstaxen 2000 Gulden bezahle.⁸⁾

Schon in den ersten Jahren als das Kloster Muri die Herrschaft Klingenberg angetreten, wurde diese schwer heimgesucht bei Anlaß des sog. Billmergerkrieges, da Zürich des Landesregimentes im Thurgau sich bemächtigt hatte. Der damalige Statthalter in Klingenberg führte hierüber folgendes „Verzeichnis derjenigen Sachen, so aus dem Schloß Klingenberg von einer zürcherischen Generalität und dero Zugethanen inwährend dem Kriegswesen sind abgefordert, distrahiert und verloren worden.“⁹⁾

Laut Befehlsschreiben aus der Kriegskanzlei Zürich: auf den 3. Jänner 1656 hat man dem Wachtmeister Grübler von Felben allhier aus dem Zeughaus müssen folgen lassen 6 Spieß, 6 Hellenpardten, samt einer zierlichen Partysanen und einem Feuerrohr; noch weiter er hinweggenommen ein Hellenpardten.

Laut Befehlsschreiben von Pfyn ist Herrn Hauptmann Obervogt Keller nach Pfyn geschickt worden: 1 Fahrt Wein, ungefähr 24 Eimer. Auf den 4. Jänner demselbigen Herrn Obervogt oder seiner Guardi 1 Baintgallier-Rohr aus dem Zeughaus.

⁸⁾ S. Pf. N.: J. XIX. ⁹⁾ S. Pf. N.: K. XXVIII. 1.

Laut Schreibens von Pfn den 5. Jänner wiederum Herrn Obervogt zu Pfn geschickt: 3 Bücher in Folio; nämlich 2 Teil der Postillen P. Ludovici Granaten und 1 altes Missale ritu Ecclesiae. Constant. — Dato aus dem Zeughaus genommen: 10 kleine und große Doppelhaggen, 6 Buscheln kleine und große Zündstrick, 3 Halb-Doppelhaggen, 7 Musqueten, 7 Degen, 2 Rappier, 4 Hellebardten, 5 Schweinspieß, 3 Biggen, 1 Harnisch mit der Hauben und Ermen, 2 Harnisch mit den Rappen, 1 ganzer Harnisch, 1 Border Stück mit 1 Panzer, 2 Harnisch, aber nicht ganz, 1 ganzer Harnisch, 1 Panzer. Allerlei Sachen zu einem Stoßzeug in einem Felliß oder Ranzen, 3 oder 4 stählene Bögen von den Armbrüsten genommen; 1 kleine Schlaguhr samt einem Zeithäusle. Ab der Schütte: 2 Mutt Kernen und 7 Mutt Fässen. Dato Herrn Obervogt man weiters schicken müssen: 16 Mutt Fässen. Not. Diese hat er erfordert im Namen Herrn Pfarres von Pfn für den Hörstetter-Zehenten; haben aber überdas selbigem laut Bollethen vollkommenlich liefern müssen: 1 Fuder Wein und 8 Mutt Kernen. Dem Salva-Guardi Goriussen geben worden: 2 Viertel Kernen.

Laut Bollethen: Dato man auch allhier Herrn Rittmeister Hegners Offizieren müssen folgen lassen 1 Fuder Wein.

Laut einer andern Bollethen 1 Wagen mit Heu.

Ohne Bollethen mit Gewalt: Dato haben die Reutter noch weiteres hinweggenommen: 1 Mutt Kernen, 1 Mutt Roggen und 16 Viertel Haber. Dem Wegweiser damals gegeben 3 Viertel Fässen. Auch haben sie hinweggenommen: 1 aufgemachten Heuwagen, 4 gute neue Heuseiler, 1 Spahnstrick, 2 Axen.

Laut Bollethen: den 6. Jänner nach Frauenfeld beschickt worden 2 welsche Hahnen und 4 Kapaunen.

Laut Bollethen den 7. Jänner: Herrn Hauptmann Weißen von Zürich Companen geschickt, so Leuthenamt Strebel (?) abgeholt: 1 Fahrt Wein, bei 22 Eimer. Dato nimmt er noch

mit etwas Geflügels und 5 Viertel Haber. Seinem Wegweiser man geben müssen 4 Viertel Fässen. Laut Schreiben von Pfsyn: Dato wiederum Herrn Obervogt zu Pfsyn lassen zu Klingenberg abholen ungefähr 28 Eimer Wein.

Laut Bollethen (wie die Fuhrleut angeben) den 9. Jänner, laut eines Scheins Hauptmann Burkharten und Hauptmann Engellers Companenen, abgeholt worden 2 Wagen mit Wein, bei 54 Eimer. Dato haben die Offiziere auch hinweggenommen 12 Viertel Haber.

Item Herrn Felix Weißen, Prädikant, man nach Pfsyn schicken müssen an Wein ungefähr $4\frac{1}{2}$ Eimer.

Laut Bollethen und Unterschrift Herrn Gubernatoris. Auf den 15. Tag Jänner Herr Landrichter Bögelli von Mhart lassen wegführen nach Frauenfeld: an Fässen 42 Mutt, an Haber 36 Mutt, an Roggen 3 Mutt, item an Haber die Fuhrleut weggenommen 2 Mutt. Item dato hinwegkommen: 2 Gänse, 3 hohe schöne Gläser, an Bettlerwein ungefähr 2 Eimer, und für die Fehren auf die Thur $\frac{1}{2}$ Eimer.

Den 16. Jänner Herrn Hans Wilhelm Schwager (?) Salva Guardi allhier nach Pfsyn heimführen lassen 2 Schwein, eines Jahrs alt.

Laut Bollethen: den 17. Jänner, nach Frauenfeld folgen lassen müssen: Erstlich den großen Stier, 1 wälchen Hahnen, 1 Gans, 3 Hühner, 8 Tischzwellen, 5 Handzwellen, 1 Duzend zinne Teller.

Laut Bollethen, nach Frauenfeld folgen lassen müssen Herrn Leuthenamt Schwyzer 12 Eimer Wein, item Bettlerwein 2 Eimer.

Den 30. und 31. Jänner. Dieses hat Leutenant von Müllen ausgeben, laut Bollethen, wie er vorgibt, aber bis dato nicht gewiß. J. R. Eichern Offizieren zu Müllen aus unser Zehentscheuer das Heu weggeführt bei 5 Fuder, dazumalen sie aus dem Schloß beschickt 1 Eimer Wein. Daselbsten

auch 1 Fuder mit Heu weggeführt, der Bauer von Metten-
dorf, des sein Haus verbrunnen.

Item dem Michael Salva Guardi man folgen lassen 4
Viertel Kernen.

Item dem Salva Guardi, Goriussen man weiters geben
1 $\frac{1}{2}$ Eimer Wein.

Laut Bollethen, den 2. Februar 2 jung Fährle nach
Frauenfeld beschickt worden von der Generalitet.

Laut Bollethen, den 4. Februar wiederum nach Frauen-
feld abgeführt worden 1 Wagen mit Heu, item Bettlerwein
hingenommen 2 Maß.

Mehr ist allhier in unjerem Abwesen der jünger Mast-
ochs eingemehget und distrahiert worden, item 2 Mastschwein.
Item an Wein und Korn hat man ungefähr verzehrt und
ist darauf gangen.

Mehr ist aus dem Schloß allhier wegkommen und
verloren worden an Geflügel 8 Kapaunen, 7 Hühner, 7 Enten,
8 Gäns, davon eine der Meßmer von Pryn entfremdet.

Item an Leinenzeug: 1 Pfulbziech, 2 weiße Umhäng
zu Fenstern, 2 zu einer Bettstatt, und anderes mehr.

Item 3 Bücher, Breviarium und Diurnale Benedicti
und 1 Teil Concionum Bessæi.

Item an Geschirr: 2 Meßkentle, etliche Weihkessel und
zinni Becher, 5 ober 6 hohe Gläser, deren 3 der Hans Wilhelm
Salva Guardi haben soll. Item 1 Messer Besteck von 12
Messern und Gabeln mit 8 Gulden erkauf, welche Hauptmann
Lichtli soll hingenommen haben.

Item noch aus dem Zeughaus 1 lang eingelegt Feuer-
rohr, welches Herr Hans Wilhelm Salva Guardi genommen.
Mehr ist uns zu Lipperichweilen von Herrn Cornet Sulzern
oder den Seinigen intercipiirt worden: von Silber ein klein
rundes und innerhalb vergültes Ciborium samt dem Deckel,
ungefähr 4 Finger breit und hoch. Item an U. L. F. Opfergeld
ungefähr 2 Dukaten; item ein Gewandzier U. L. F. Bildnis,

5 Gulden geschätzt, welches alles in die Kirche Homburg gehörig gewesen.

Item dato verloren worden an Gewandzeug 1 neuer schwarzer Spazierrock und anderes mehr, 8 Gulden berechnet.

Item an Roßzeug: 1 neuer Reitsattel samt einem Ueberzug, mit 12 Gulden erkaufte, 1 Reitzaum, so Kaspar Hofmeister hingenommen, 1 Karrenzaum, 2 lederne Halftern, 1 lange, 1 Kappenzaum (?), 1 ganz neue Laterne, so des Cornets Sulzers Gesellen hingenommen, 1 äschins Fäßle, tut 3 Eimer, 2 mösche Hahnen.

Item an Geld, da man zuvor von uns 20 Dukaten begehrt, haben wir spendieren müssen Herrn Generalen und seinen Befreundeten 8 Dukaten, so wir für das Unsrige Gunst und etwas erlangen wollen.

Item dem Salve Guardi Herrn Hans Wilhelm und Michaelen im Abziehen ein Dukaten nebst andern vielfältigen Koften, so wir an Geld wegen dieser Kriegsempörung hin und wieder gelitten.

Item den Bauern zu Altenhausen hat Herr Landrichter Bögeli von Illhart nach Haus ab unserm Hof hingeführt 2 schöne Rind und Zugstier, 2 Wägen mit Heu, 2 mit Stroh.

Item sonst unsern katholischen Unterthanen zu Unter- und Oberhörstetten u. an victualibus, Lebensmitteln, fast beraubt, wie auch deren Hausfrauen eine übel geschlagen worden.

Während dieser Kriegsgefahr mußten sich die katholischen Pfarrer von Homburg, Gündelhart, Müllheim und Pfin flüchten und die Kirchensachen in Sicherheit bringen. Der Pfarrer von Homburg, P. Hieronymus Troger, floh nach Konstanz. In den Religionsbeschwerden, die er damals wahrscheinlich höhern Orts eingab, sagt er in Punkt 5, „daß wir auch wegen schwebender Kriegsgefahr und exorbitans der Soldaten, wie ebenmäßig etlicher Benachbarten Drohworten nicht allein vom 5. Jänner bis auf die hl. Lichtmeß

unsere liebe katholische Pfarrkinder haben ohne Gottesdienst verlassen müssen, sondern auch von geflöchneten Kirchensachen uns zu Lipperschwnl ist intercipiert worden.“¹⁰⁾

Den 11. Oktober 1662 wurden in Unterhörstetten alle Häuser bis auf 2 vom Feuer zerstört.¹¹⁾

Bei Anlaß des Wigoltinger Handels im Jahre 1664 mahnte der Abt von Muri, Aegidius von Waldkirch, mit Schreiben vom 15. August, den Statthalter in Klingenberg, P. Laurentius Zelger, zur Vorsicht; er schreibt, es gehe das Gerüchte und es sei nicht unwahrscheinlich, es sei im Räte von Zürich beschlossen worden, alle Katholiken im Thurgau zu töten, sobald die katholischen Kantone sich regten. Auf Verwendung Berns werden die katholischen Kantone nächsten Montag sich in Baden versammeln, aber wahrscheinlich ohne Erfolg, da die Katholiken darauf bestehen werden, daß der Gerechtigkeit Genüge geschehe und das von den Untertanen Zürichs geschehene Unrecht gesühnt werde. Die Zürcher dagegen werden dies schwerlich gestatten, so daß der Streit kaum anders als durch die Waffen entschieden werde. Der Statthalter wird gemahnt, das Vieh und die Pferde in Sicherheit zu bringen, wie dies auch im Kriege vom Jahre 1656 geschehen.¹²⁾ Der Krieg brach zum Glücke nicht aus. Unter den Verurteilten war auch ein Heinrich Buchenhorner von Mühlberg, im Gerichte Klingenberg. Derselbe wurde zu 101 Jahren Galeerenstrafe verurteilt. Weil aber der Abt von Muri, als dessen Gerichtsherr, und der Statthalter von Klingenberg Fürsprache für ihn einlegten, erhielt er statt der Galeerenstrafe die Wahl zwischen sechsjähriger Verbannung oder einer Buße von 400 Gulden.¹³⁾

Im Jahre 1694 fand eine größere Reparatur des obern Schlosses in Klingenberg statt im Kostenbetrag von 1443

¹⁰⁾ G. Pf. U.: K. XXIV. 7. ¹¹⁾ Notiz im Taufregister. ¹²⁾ G. Pf. U.: K. XXVIII 2. ¹³⁾ Pup. Thg. 2. 659.

Gulden¹⁴⁾, aber schon am 13. September des folgenden Jahres wurde dasselbe fast ganz ein Raub der Flammen¹⁵⁾, und mit demselben wahrscheinlich auch die Schloßkapelle; denn noch in demselben Jahre wurde eine neue Kapelle erbaut und am 30. November 1695 samt 3 Altären von Konrad Ferdinand Geist von Wildegg, Titularbischof von Trifa (Tricalensis), Weihbischof von Konstanz, konsekriert: der Altar im Chor zu Ehren des allerheiligsten Namens Jesu, der seligsten Gottesmutter Maria, der schmerzhaften, und zu Ehren der Heiligen Nikolaus, Bischof, und Sebastian, Martyrer. Der zweite Altar, auf der Evangelienseite, zu Ehren des hl. Josef und Leontius, Martyrer; der dritte Altar, auf der Epistelseite, zu Ehren des hl. Benedikt und aller Heiligen aus dessen Orden. An demselben Tage wurde an 47 Firmlinge aus der Pfarrei die hl. Firmung erteilt.¹⁶⁾ Seit dem Jahre 1775 wurde in der Schloßkapelle mit bischöflicher Bewilligung auch das Allerheiligste aufbewahrt.¹⁷⁾ — Im Jahre 1772 brannte das Schloß abermals ab.¹⁸⁾

Im Jahre 1747 begannen die Vorbereitungen zu einem neuen Kirchenbau in Homburg. Der damalige Statthalter P. Ignaz Süß stellte namens der Kirchgenossen an den Abt Gerold in Muri das Gesuch um Erhebung eines Anleihe von 3—4000 Gulden zum Zwecke des Kirchenbaues. Wegen der unumgänglichen Notwendigkeit eines Neubaus, da die alte Kirche wahrscheinlich zu klein und baufällig war, entsprach der Abt dem Gesuche mit Schreiben vom 20. September 1747.¹⁹⁾ Die alte Kirche, die abgerissen wurde, stand an der Stelle des jetzigen Schulhauses, daran anschließend gegen Westen war der Kirchhof und bei dessen westlichen Ausgang das jetzt noch stehende alte Pfarrhaus, hernach Metzmerhaus, jetzt Eigentum des Albert Herzog. Die neue

¹⁴⁾ H. Pf. U.: spezifizierte Rechnung. ¹⁵⁾ Notiz im Taufregister. ¹⁶⁾ Notiz im Firmregister. ¹⁷⁾ H. Pf. U.: J. XXII. 2. ¹⁸⁾ Notiz im Totenregister. ¹⁹⁾ H. Pf. U.: K. XX. 2.

Kirche wurde an der Stelle erbaut, wo sie jetzt noch steht. Die Baukosten für den Chor und dessen Ausschmückung übernahm das Kloster Muri. Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten für Turm, Schiff und dessen Ausschmückung beliefen sich laut Rechnung auf rund 8000 Gulden. Die Löhne und die Baumaterialien waren damals bedeutend billiger als heutzutage. Die neue Kirche wurde am 10. Oktober 1754 konsekriert und an 46 Firmlinge aus der Gemeinde die hl. Firmung gespendet.²⁰⁾

Schon nach 30 Jahren, am 20. Juli 1784, wurde die neue Kirche zum großen Teil ein Raub der Flammen. Der damalige Statthalter P. Bonifaz Gangginer berichtete am 7. April 1787 hierüber an den Generalvikar von Konstanz: Das Feuer ist ausgebrochen bei heftigem Winde; es ermangelten die nötigen Retter und Rettungsmittel, weil der größere und stärkere Teil von den Bürgern und Einwohnern in fremder Ernte vom Hause abwesend waren. In kurzer Zeit wurden mehrere Bürgerhäuser in Asche gelegt und wurde die Pfarrkirche von den wütenden Flammen ergriffen und daran folgende Teile abgebrannt: „der ganze Dachstuhl, die Gloggen, die Altäre und alles innerliche Holzwerk. Das ganze Mauerwerk war unbeschädigt und in solch gutem, dauerhaftem Zustande stehen geblieben, daß mehrere besonders zur Einsicht und Untersuchung berufene Bau- und Maurermeister zusicherten, daß an den Mauern keine Reparation erforderlich, wie denn auch keine daran vorgenommen. Auch die *crusta exterior* (die äußere Kruste im Innern der Kirche) war weder abgebrannt, noch abgefallen, wohl aber an einigen Orten durch die allzugroße eingeschlossene Hitze von der Mauer aufgelöst, daß man sie, um zu reparieren und dauerhaftere Arbeit zu machen, mit Mauerhammern abgehockt und einen neuen Bestich an die Mauern gemacht. Doch soll ungefähr noch der vierte Teil von der *crusta exterior* unbeschädigt geblieben und daran

²⁰⁾ Notiz im Firmregister.

nichts abgeändert worden sein. Nach der Brunst waren die auf der *crusta exterior* aufgemachten Apostoli oder Kreuzzeichen noch alle sichtbar.“ — Auf Grund dieses Berichtes und nach genommener nochmaliger Einsicht in *anteactis* und reiflicher Erwägung wurde vom bischöflichen Generalvikariat von Konstanz die Erklärung abgegeben, daß die homburgische Pfarrkirche ohneracht des erlittenen Brandes, wegen größtenteils ganz und unverfehrt gebliebener *crusta* und ebenso konsekrierten Apostolis, keiner neuen Konsekration bedürfe. ²¹⁾

Für die brandbeschädigten Privaten und die Kirche wurde eine Liebesbrandsteuer erhoben. Obenan steht das Kloster Muri mit einer Gabe von 660 Gulden, obwohl es selbst auch zu den Brandbeschädigten gehörte, indem es die Baupflicht des Chores der Kirche hatte, dessen Wiederherstellung 2100 Gulden kostete. Weitere Beisteuern leisteten die thurgauischen Herrschaften und Klöster und ein großer Teil der katholischen und evangelischen Gemeinden im Thurgau, sowie die hohen Stände Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, beide Unterwalden, Uri, Schwyz, Glarus und die Stadt und das Stift St. Gallen. Die ganze Steuer ertrug mit Abzug der Kosten 2100 Gulden, wovon 952 Gulden der Kirche und der größere Teil den brandbeschädigten Privaten zugewendet wurde. ²²⁾ Im Oktober 1785 war die Kirche soweit wieder hergestellt, daß in derselben der Gottesdienst gehalten werden konnte. In der Zwischenzeit wurde er in der Schloßkapelle in Klingenberg gehalten. — Die Konsekration der drei neuen Altäre in der Pfarrkirche in Homburg fand den 6. April 1788 in feierlicher Weise durch den Fürstabt Gerold von Muri statt. ²³⁾

Für den Hochaltar hatte das Kloster Muri ein Delgemälde, Christus am Kreuze, erstellen lassen. Es trägt die Unterschrift

²¹⁾ S. Pf. N.: K. I. 7. ²²⁾ S. Pf. N.: K. I. 10. ²³⁾ S. Pf. N.: K. I. 8.

des berühmten Kunstmalers: „Melch. Wyrich fecit. 1785.“ Das wertvolle Bild ziert jetzt noch den Hochaltar.

Auch um das Schulwesen hat sich das Kloster Muri verdient gemacht. Schon in den ersten Jahren, da es die Herrschaft Klingenberg antrat, errichtete es, der thurgauischen Landesverordnung gemäß, in Homburg eine Schule, nicht blos für die Pfarrei, sondern für das ganze Gericht Klingenberg und für beide Konfessionen. Daß im Jahre 1656 schon eine solche Schule bestand, ergibt sich aus den Religionsbeschwerden, welche in diesem Jahre der Pfarrer von Homburg, P. Hieronimus Troger, erhob. Nummer 3 derselben lautet nämlich. „Daß Herr Predikant von Pfsyn gegen unser Religion etwas passioniert sich erschienen Sommer hat beklagt, daß wir ohne Unterschied der Religion alle unsere klingenbergische Unterthanen dazu ermahnt und gehalten, sie ihre liebe Kinder etwas zu lehren, ehenvor in die nächstgelegene Schul zu Homburg, als etwa außerhalb der Herrschaft, in Ansehen der Religion schiden thäten, welches geschehen, damit dies notwendig und nützlich Exercitium der Jugend auch allhier desto besser erhalten möchte werden, laut des 2. Punktes thurgauischer Landsordnung de anno 1627, womit er aber dieser nützlichen Uebung verhinderlich und selbe in Abziehung der Kinder nicht wenig schwächen, wo nicht gar extinguieren würde, unangesehen in derselben Schul keinem einzigen Kind nichtmalen etwas seiner Religion zuwider fürgeschrieben oder aufgeben worden, sondern dem Schulmeister alle Kinder unser Unterthanen von uns gleicher Gestalt anbefohlen, daß selbige in der allgemeinen Zucht und Furcht Gottes lernen Schreiben, Lesen, Rechnen und warum dann führnemlich solche Schulen angestellt und gehalten werden.“²⁴⁾

Auch in der Verordnung vom Jahre 1680, welche Abt Hieronymus von Muri, der vormalige Pfarrer von Homburg, dem Pfarrer und Statthalter in Klingenberg gab, heißt es

²⁴⁾ S. Pf. U.: K. XXIV. 7.

betreff der Schule: „Für das Heil und den Nutzen der Untertanen soll ernstlich gesorgt werden, daß besonders zur Winterszeit in Homburg ein geeigneter Schulmeister angestellt werde, von welchem die Kinder und die Jugend der Untertanen in den Schulfächern, im Katechismus und in den guten Sitten unterrichtet werden, und es sollen auch die Kinder der Andersgläubigen nicht ausgeschlossen werden, jedoch dürfen ihnen die Glaubenslehren der Kirche nicht aufgedrängt werden.²⁵⁾ Im Jahre 1784 wurde in Homburg eine Freischule gegründet. Schon am 3. Oktober 1782 richteten Benedikt Eigenmann, Ammann, und Leonz Traber, Schulmeister, namens der Gerichts- und Pfarrgenossen der Gemeinde Homburg, ein Bittgesuch an Abt Gerold II. von Muri, worin sie erklären, daß sie sich entschlossen haben, in Homburg eine Freischule zu errichten, damit die liebe Jugend fleißiger und beständiger als bisher geschehen, in der öffentlichen Schule unterwiesen werden möchte, indem nicht blos im Winter, sondern auch im Sommer, wenigstens an einem Tage in der Woche Schule gehalten werde. Zu diesem Zwecke habe die Bürgerchaft bereits eine Steuer aufgenommen und eine Summe von 400 Gulden zusammengebracht, welche auf künftigen St. Martinstag erlegt werden soll. Da aber dieses Kapital zu genanntem Zwecke nicht hinreichend sei, so stellen sie an den Abt das Gesuch um eine Beisteuer. — Auf die dringende Empfehlung des Statthalters und Pfarrers in Klingenberg gab der Abt die Zusage einer Beisteuer von 550 Gulden, nämlich 400 Gulden aus den Geldern der Rosenkranzbruderschaft und 150 Gulden von der Herrschaft unter folgenden Bedingungen:

1. Die Wahl und Absetzung des Schulmeisters soll mit Beratung der Vorgesetzten der Herrschaft zustehen.

2. Die Oberaufsicht über die Schulgelder soll der Herrschaft zustehen und ein jeweiliger mit Zuzug der Vorgesetzten

²⁵⁾ G. Pf. U.: W.

zu bestellender Pfleger soll derselben jährlich Rechnung ablegen.

3. Der Herrschaft soll es zustehen, mit Zuzug der Vorgesetzten, das Schulwesen so einzurichten, wie sie es zum bequemsten und nützlichsten finden wird, und zu untersuchen, wie von dem Schulmeister u. den Absichten einer so heilsamen Stiftung entsprochen werde.

4. Der Abt überläßt das alte Pfarrhaus zum Gebrauch der Schule, aber nur so lange, als es ihm beliebt.

Der Stiftsbrief der Freischule ist datiert vom 5. Januar 1784 und enthält folgende Bestimmungen:

1. Soll von Martini angefangen und bis im Frühjahr ununterbrochen Schule gehalten werden. Dann von dorthin alle Wochen ein Tag, den die Gemeinde bestimmen wird, bis wieder auf Martini, doch Heu- und Erndzeit ausgenommen. Wenn aber mit der Zeit sich das Kapital vermehren sollte, so daß man im Stande wäre, länger Schule halten zu lassen, so kann dieses nach Billigkeit und Umständen von der Gemeinde bestimmt werden.

2. Weil die katholische Gerichts- und Pfarrgemeinde aus ihrem eigenen Vermögen freiwillig 351 Gulden 14 Kreuzer zu dieser Schul zusammengelegt, so soll obbemeldete Stiftung von dieser Gemeinde allein verwaltet und durch zwei taugliche, von der Gemeinde erwählte Pfleger besorgt werden, welche dann alle Jahre in Beisein zwei oder vier Männern, so von der Gemeinde hiezu benamset werden, die Rechnung abzulegen schuldig und verbunden sein.

3. Die Erwählung und auch die Absetzung eines Schulmeisters soll mit Beratung des jeweiligen Pfarrherrn der katholischen Gerichts- und Pfarrgemeinde zustehen.

4. Zu dieser Freischule sollen allein diejenigen katholischen Bürger das Recht und Zugang haben, welche nach ihrem guten Willen und Vermögen zu dieser Stiftung etwas beigetragen. Die Nichtsbeitragenden aber, es seien ein- oder aus-

sitzende Bürger, welche über kurz oder lange Zeit zu dieser Freischule sich einkaufen wollten, soll ein jeder 10 Gulden bezahlen, oder aber wöchentlich von jedem Kind einen Bagen entrichten.

5. Sollte man über kurz oder lang bemüßiget werden, sich um eine andere Gelegenheit und Platz für die Schule umzusehen, und könnte man in dem Dorf keine ausfindig machen, die satzsam geräumig wäre, so müßte alsdann denjenigen Kindern der Vorzug gestattet werden, deren Väter etwas zu der Schule gesteuert haben.

6. Von den bestellten zwei Pflegern soll jährlich einmal die Schule visitiert werden, ob alles in guter Ordnung sich befinde.

7. Die Schule soll allezeit zu Homburg und nirgends anderswo gehalten werden.²⁶⁾

Die Freischule in Homburg wurde auch von Hörstetten besucht, welches aber seit 1804 eine eigene Schule hatte, und von Reutenen, welches später der Schule Salen-Reutenen zugeteilt wurde. — Katholisch Hinterhomburg, das von jeher zu Homburg gehörte, wurde erst durch Regierungsbeschluß vom 19. August 1898 der Schule Raperswilen zugeteilt, obwohl der Weg dorthin weiter und schwieriger ist. Homburg mußte zur Auslösung der Schule Rapersweilen Fr. 3000, und an die katholischen Schulbürger von Hinterhomburg aus dem katholischen Separatfonds Franken 1600 bezahlen.

Lehrer an der Schule in Homburg, so weit noch bekannt, waren:

Leonz Traber von Homburg, geb. 1741, November 19., war im Jahre 1782 schon Lehrer; demissionierte als solcher den 5. Oktober 1806 und erhielt bei seiner Entlassung vom allgemeinen thurgauischen Schulrat als Anerkennung eine Dukate; er starb den 8. April 1809.

Ignaz Dammann von Homburg, geb. 1773, Juni 18.,

²⁶⁾ S. Pf. U.: K. IX.

war im Jahre 1806 während 12 Wochen im Institut in Kreuzlingen; wurde anfangs November 1806 als Lehrervikar ernannt; starb den 6. September 1818.

Josef Alois Herzog von Homburg, geb. 1791, Februar 19., gestorben 1861, Januar 15.

Johannes Herzog, Sohn des Vorgenannten, geb. 1821, August 4., war seit November 1838 Lehrervikar; wurde am 31. Oktober 1841 von der Gemeinde definitiv zum Lehrer gewählt; feierte im Jahre 1888 das 50 jährige Lehrerjubiläum; starb 1889, März 28.

Da die Räumlichkeiten des alten Schulhauses nicht zweckentsprechend waren, wurde die Gemeinde schon im Jahre 1838 vom Erziehungsrat aufgefordert, entweder das bisherige Schulzimmer zu erweitern oder ein neues Schulhaus zu bauen; aber erst am 5. September 1841 beschloß die Gemeinde nach vielfacher Bemühung von P. Franz Sales Reust, des letzten Geistlichen aus dem Kloster Muri, den Neubau eines Schulhauses, welches dann am 16. November 1845 eingeweiht wurde.

Im Jahre 1818 wurde der Verkauf der Herrschaft Klingenberg ernstlich in Erwägung gezogen; denn am 25. Mai desselben Jahres reichten sämtliche Kirch- und Pfarrgenossen an den katholischen Administrationsrat eine Petition ein, dafür besorgt zu sein, daß das Kloster Muri das Pfarr- und Kaplaneivermögen sicher stelle, sofern es die Herrschaft Klingenberg verkaufe. Der Kommissar nebst Dekan Hofer in Tobel begab sich hierauf im Auftrag des Administrationsrates nach Klingenberg, wo er mit dem daselbst anwesenden Prälaten von Muri über die Angelegenheit verhandelte und den Bescheid erhielt, daß einstweilen von dem Verkauf von Klingenberg keine Rede sei, es wäre denn, daß das Gotteshaus durch besondere Umstände dazu verleitet würde, daß aber auch solchen Falls für Sicherstellung des Pfarr- und Kaplanei-Einkommens besondere Vorsorge würde getroffen werden. Der Administrationsrat machte dem Kirchenverwal-

tungsrat von Homburg am 21. Oktober 1818 hievon Anzeige mit der Bemerkung, daß er hiemit diese Sache als auf sich beruhend ansehe, und um so weniger hierüber eine fernere Petition erwarte, als er den Prälaten von Muri ersucht habe, die gegebene mündliche Erklärung und Zusicherung betreff Sicherstellung des Pfrundgutes ihm, dem Administrationsrat, mitzuteilen, für den Fall, daß das Gotteshaus die Herrschaft Klingenberg jemals zu verkaufen gedenkte.

Erst die Klösteraufhebung im Kt. Aargau am 13. Januar 1841 hatte den Besitzeswechsel von Klingenberg zur Folge, indem auch dieser Besitz des Klosters Muri durch Großratsbeschluß einfach als aargauisches Staatsgut erklärt wurde. Unterm 1. April 1844 verkaufte dann die Finanzkommission des Kts. Aargau infolge Ermächtigung des dortigen Großen- und Kleinen Rates das Herrschaftsgut Klingenberg an Oberrichter Bachmann von Thundorf und Mitinteressenten für die Kaufsumme von 140,000 Gulden Thurgauerwährung. In den Kauf gehörten: 1. Das Schloßgut zu Klingenberg mit Bühl und Degenhart; 2. Der Hof Hungerbühl; 3. Der Hof Altenhausen; 4. Die Schmiede zu Homburg mit Inventar und zugehörigem Land; 5. Der Neubauernhof zu Homburg; 6. Fünf Kapitalien samt Zinsrückständen, betragend 10,196 Gulden 46 Krz.; 7. In Geld umgewandelte Zehnten und Bodenzinse, Naturalzehnten und Naturalgrundzinse, welche ungefähr eine Summe von 24,419 Gulden ausmachen; 8. Die Fahrhabe im Schloß und alles Heu, Stroh, Obst, Kartoffeln, Gemüse und Geflügel; 9. Alle Urkunden und Akten im Archiv, welche nicht auf Kirchspielsverhältnisse der Gemeinde Homburg Bezug haben und an diese herausgegeben werden müssen. — Die sämtlichen in den Kauf gehörenden Gebäude hatten einen Affekuranzwert von 19,720 Gulden (sehr niedrig geschätzt). An Liegenschaften waren 1 Tuchart Gartenland, 11 Tuchart Reben, 209 Tuchart Wiesland, 406 Tuchart Ackerland, 325 Tuchart Waldung und 11 Tuchart Ergeten. —

Den im Schloß wohnenden zwei Geistlichen aus dem Kloster Muri, Pfarrer und Kaplan von Homburg, und einem Laienbruder wurde noch ein Monat, d. i. bis 1. Mai 1844 Gnadenfrist gegeben, im Schlosse zu wohnen. Zur nötigen häuslichen Einrichtung erbaten sie sich einige ihnen abgenommene häusliche Gegenstände. Diese wurden ihnen nach Ermächtigung vom Kleinen Räte um die Schätzungssumme angeboten (!). Da sie aber der Pfarrer um diesen Preis nicht annehmen wollte, wurden sie den Käufern der Herrschaft gratis in den Kauf gegeben.²⁷⁾

Zufolge Vertrages vom 8. Juni 1843 gab der Stand Aargau der Kirchgemeinde Homburg als Kirchen- und Pfrundsaß ein Kapital von 54,100 Gulden heraus; ferner das Meßmerhaus samt Garten in Homburg, geschätzt 300 Gulden, — Pfrundland, geschätzt 700 Gulden und einen Beitrag in das Schulgut Homburg 2500 Gulden. Zum Kirchenvermögen kam noch das Zehentloskaufkapital mit 11,500 Gulden, so daß das ganze Kirchenvermögen mit Zinsberechnung auf Martini 1844 betrug 62,027 Gulden 47 Krz. Durch Verordnung des katholischen Kirchenrates vom 3. Dezember 1844 wurde dieses ausgeschieden in einen Pfrundfonds mit 49,500 Gulden, in einen Baufonds mit 11,227 Gulden 47 Krz., in einen Kapellfonds von Kappel mit 800 Gulden und an die Schulhausbaute in Homburg noch eine Beisteuer von 500 Gulden bestimmt. Das fixe Einkommen des Pfarrers wurde auf 1100 Gulden und dasjenige des Kaplans auf 700 Gulden festgesetzt.

Das Kloster Muri hatte als Besitzer der Herrschaft Klingenberg auch das Patronatsrecht der Kirche in Homburg, d. h. es konnte die Pfarr- und Kaplaneipfründe dajelbst mit Geistlichen besetzen. Bei der Klosteraufhebung zog der Stand Aargau nicht bloß das Besitztum in Klingenberg ein, sondern

²⁷⁾ G. Pf. A.: Auszug aus dem Kauffertigkeitsprotokoll des Kreises Steckborn v. 6. November 1844.

eignete sich mit demselben Recht oder Unrecht auch das Patronatsrecht von Homburg an, trat es jedoch laut Vertrag vom 12. Juli 1843 an den Stand Thurgau ab, in der Weise, daß nach § 198 der thurgauischen Staatsverfassung das Wahlrecht der Geistlichen an die Gemeinde Homburg übergehen sollte. Der Abt von Muri anerkannte aber weder die Aufhebung des Klosters, noch die Veräußerung seines Besitzes und der damit verbundenen Rechte, beanspruchte demnach auch nach der Klosteraufhebung das Patronatsrecht von Homburg und wurde hierin von der kirchlichen Behörde, dem Bischöfe, geschützt. Dies führte nun zu dem sog. Homburger Kollaturstreit, welcher nicht bloß im Thurgau, sondern in weitem Kreise der Eidgenossenschaft Aufsehen erregte. Der Verlauf desselben ist einläßlich in einer besondern Broschüre mit Beilage der Akten dargestellt.²⁸⁾ Der erste Anlaß nach der Klosteraufhebung, das beanspruchte Patronatsrecht in Homburg auszuüben, bot sich dem Abt von Muri im Jahre 1844 beim Tode des Kaplans daselbst, P. Birmin Keller. Da gleichzeitig der Pfarrer von Homburg, P. Franz Sales Reust, wegen Amputation des rechten Fußes der Pfarrstelle enthoben zu werden verlangte und P. Reginald Renmann die Pfarrstelle vikariatsweise schon seit 4 Jahren unklagbar versehen hatte, so ernannte Abt Adalbert letztern zum Pfarrer und P. Franz Sales zum Kaplan und machte hievon am 11. April 1844 dem katholischen Kirchenrat im Thurgau Anzeige, und der Bischof von Basel, Jos. Anton Salzmann, bestätigte diese Wahl, sandte an seinen Kommissar, Dekan Meile, die kirchlichen Institutionsakten und notifizierte demselben noch durch ein besonderes Schreiben vom 15. Mai 1844 zu dessen und des Kirchenrates Händen, daß er nach reiflicher Beratung in der am 13. Mai abgehaltenen Sitzung des bischöflichen Senates keinem andern Priester als einem

²⁸⁾ Der Homburger Kollatur-Streit. Frauenfeld bei Joh. Kolb 1846.

vom Prälaten von Muri ihm präsentierten die seelsorgliche Jurisdiktion in Homburg erteilen werde, da er nach kirchlichem Rechte nur diesen als rechtmäßigen Kollator anerkennen könne. Der Kirchenrat machte der Gemeinde Homburg von der durch den Abt von Muri getroffenen Wahl der beiden Geistlichen Mitteilung und am 14. Juni dieses Jahres gaben von 101 Stimmberechtigten der Gemeinde 94 zur getroffenen Wahl ihre Zustimmung durch Unterschrift, verlangten jedoch, daß inskünftig das Wahlrecht, mit Vorbehalt kirchlicher Bewilligung, der Gemeinde zuerkannt werde. Aber schon am 13. Juni dieses Jahres brachte ein Mitglied diese Angelegenheit vor den Großen Rat und dieser beauftragte den Kleinen Rat, sich hierüber zu erkundigen und in der nächsten Wintersitzung Bericht zu erstatten. Der Kirchenrat, vom Kleinen Rat aufgefordert, berichtete diesem über das Geschehene und erklärte sich zu weiteren Unterhandlungen bereit. Allein der Kleine Rat wandte sich nun mit Schreiben vom 11. Dezember direkt an den Bischof und verlangte, mit Berufung auf die staatsrechtlichen Folgen der Aufhebung des Klosters Muri, daß der Bischof auf dem für den Abt von Muri und eventuell für sich selbst geltend gemachten Pfrundverleihungsrechte von Homburg, nicht ferner bestehe. In der Antwort vom 23. Dezember spricht der Bischof seine innigste Betrübniß aus über den obwaltenden Kollisionsfall und sein Bedauern, daß er nach dem Gesetze der Kirche und wenn er ein katholischer Bischof sein wolle, dem gestellten Verlangen nicht entsprechen könne, sondern das Kloster Muri und dessen Rechte als noch fortbestehend anerkennen müsse, und findet es zuträglicher um des Friedens willen, den vom Abte erwählten Pfarrer und Kaplan von Homburg in ihrem Amte zu belassen. Dieser Vorschlag des Bischofes war wohl das Richtige, nachdem die Gemeinde selbst zur Wahl der Geistlichen schon ihre Zustimmung gegeben; es war damit auch kein Präjudiz geschaffen und weitere gütliche Unterhandlungen nicht ausgeschlossen, und die nun folgenden höchst

aufregenden Szenen hätten damit verhütet werden können. — Statt dessen forderte nun der Kleine Rat den Kirchenrat auf, zu verfügen, daß der dermalige invalide Kaplan P. Franz Sales wieder als Pfarrer eingesetzt, und wenn er wegen Gesundheitsrücksichten als solcher nicht funktionieren könne, ihm ein Vikar beigegeben werde; die Kaplanei aber soll indessen vikariatsweise versehen werden. Als der Kirchenrat sich zu solcher Verfügung inkompetent erklärte, griff der Kleine Rat zu Gewaltmaßregeln. Mit Beschluß vom 8. November 1845 untersagte er dem Pfarrvikar P. Reginbold zu Homburg vom Augenblicke an alle kirchlichen Funktionen und gebot ihm innerhalb 8 Tagen die Gemeinde Homburg zu verlassen. Der bischöfliche Kommissar legte gegen diese äußerst harte und ungerechte Behandlung eines pflichtgetreuen Priesters Verwahrung ein, ebenso P. Reginbold mit der Erklärung, daß er nur der Gewalt weichen werde. Der Kleine Rat forderte diesen auf, bis Dienstag den 9. Dezember, nachmittags 1 Uhr, Homburg zu verlassen, ansonst er polizeilich weggeführt werde. P. Reginbold wich der Gewalt. Er verließ Homburg den 8. Dezember, Fest Mariä Empfängnis, führte aber zugleich Klage beim Großen Räte; auch der Kirchenrat klagte bei diesem, insbesondere wegen der Wegweisung des P. Reginbold als einer Verfassungsverletzung. Die Angelegenheit kam in der Sitzung vom 5. März 1846 vor den Großen Rat. Nach fünfstündiger heftiger Diskussion, an welcher sich für den Kirchenrat: von Streng, Eder, Ramsperger und Regierungsrat Stähle, und für den Kleinen Rat: Oberrichter Bachmann, Gräflein, Kern und Regierungsrat Labhart beteiligten, wurde mit 66 gegen 18 Stimmen der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen, welcher den Kleinen Rat gegenüber dem Kirchenrat schützte, lautend:

1. Der Kleine Rat habe gemäß seiner Kompetenz nach gesetzlicher Vorschrift gehandelt.

2. P. Franz Sales Reust sei so lange als Pfarrer von Homburg anzuerkennen, als die Pfarrei nicht in gesetzlicher Weise in Erledigung komme, und jede neue Wahl, welche nicht durch den vom Staate anerkannten Kollator, d. i. die Kirchengemeinde, stattfinde, sei als nicht geschehen zu betrachten, und es wird dem Kleinen Rat anheimgestellt, behufs definitiver Besetzung der Pfründen in Homburg die Verhandlungen mit dem bischöflichen Ordinariat fortzusetzen; dagegen ist es Sache des katholischen Kirchenrates, die Anordnungen für eine vikariatsweise Besetzung derselben zu treffen.

Aber auch dieser Beschluß des Großen Rates verbesserte die Sachlage nicht, sondern schob die definitive Regelung nur noch weiter hinaus. Nachdem das Kloster Muri seit 200 Jahren die Pfründen in Homburg durch pflichtgetreue, zum Teil sogar ausgezeichnete Geistliche, unklagbar versehen, mußte die Behandlung der letzten Geistlichen aus demselben Kloster nur Erbitterung hervorrufen, und der Abt wollte umsoweniger das Kollaturrecht durch Gewalt sich entreißen lassen. So kam es, daß die beiden Pfründen in Homburg 18 Jahre lang nur provisorisch besetzt werden konnten. Erst nach wiederholten Unterhandlungen des Regierungsrates mit dem Kirchenrate und dem Bischof machte dieser mit Zuschrift vom 1. März 1862 dem Regierungsrate die Mitteilung, daß er infolge gepflogener Unterhandlungen mit dem Abt von Muri, derzeit zu Gries im Tirol, als vom rechtmäßigen Kollator „pro hac vice“ zur definitiven Wahl auf die Pfarrpfründe sowohl als auf die Kaplaneipfründe zu Homburg ermächtigt, andurch die Ausübung dieses Wahlrechtes ebenfalls „pro hac vice“ in die Hand der Gemeinde Homburg niederlege und er den Gewählten, sofern sie die kirchlichen Eigenschaften haben, die kanonische Institution erteilen werde. Der Regierungsrat akzeptierte diesen Vorschlag des Bischofes und dankte ihm für die in fraglicher Angelegenheit übernommene Verwendung, mit der Begründung, daß nun freilich durch diesen Modus die

Angelegenheit nun für einmal geregelt sei, jedoch die Beschränkung „pro hac vice“ durchaus nicht den Gedanken einschlieÙe, als ob eine Konzession später nicht mehr gegeben würde und somit die Gemeinde Homburg in der Zukunft zu keiner Wahlbefugnis mehr gelangen werde, vielmehr jene Restriktion nichts anderes besage, als daß der Abt durch Pflicht und Gewissen gehindert sei, eine absolute Kollaturabtretung auszusprechen; daß endlich er, der Bischof von Basel, gemäß den in der katholischen Kirche geltenden Rechtsprinzipien nicht weiter gehen könne noch dürfe und darum wünsche, daß von einer prinzipiellen Entscheidung abgesehen und auf dem Gebiete der tatsächlichen Anwendung die Hand zu billiger Vereinbarung gereicht werde. Infolge dieser Vereinbarung traf die Gemeinde am 24. April 1862 die erste definitive Wahl ihres Pfarrers und Kaplans. Als im Jahre 1872 wieder beide Pfründen vakant wurden und wieder bezügliche Verwendung beim Bischof erfolgte, machte dieser dem katholischen Kirchenrat die Mitteilung, daß Abt Adalbert von Muri-Gries als Kollator der Pfarr- und Kaplaneipfründe von Homburg, die verschiedenen Kollaturrechte in den Kantonen Aargau und Thurgau auf seine Lebenszeit dem Hochw. Herrn Diözesanbischof zu freier Verfügung übertragen und letzterer nun die Pfarrrepräsentation, was auch für die Kaplaneipfründe gelte, jeder betreffenden Gemeinde überlasse. Dabei wird noch bemerkt, das bischöfliche Ordinariat würde unter Vorbehalt der allgemeinen bischöflichen Rechte keine Einwendung machen, wenn Homburg durch direkte Unterhandlungen mit dem Abte von Muri die gänzliche und definitive Erwerbung der Kollatur erzielen könne. Da die Pfarrpfründe seit 1872 nicht mehr erlediget wurde und indessen keine weiteren Verhandlungen mehr stattfanden und Abt Adalbert, der schon im Jahre 1881 gestorben, das Kollaturrecht nur für seine Lebenszeit an den Diözesanbischof übertragen, so liegt dasselbe kirchenrechtlich wieder in Händen des dormaligen Abtes von Muri-Gries.

Pfarrer aus dem Kloster Muri.²⁹⁾

P. Hieronymus Troger, aus einem edlen Geschlechte „ex nobili prosapia ortus“ von Altorf, Uri, trat die Pfarrei an den 22. Juli 1652, begann die Führung der Standesregister, wurde später Abt von Muri.

P. Meinradus an der Allmend, von Unterwalden, seit dem 24. Juni 1657; ein frommer und eifriger Priester. Er schrieb ins Toten-Register: „Dieses Jahr, da ich die Pfarrei angetreten, war sehr gesegnet und ruhig; denn in demselben starb niemand, niemand war krank, sondern alle gesund und wohl. Gott sei Dank!“

P. Ambrosius Müller, aus der Tiefen Waag bei Baden, seit dem 19. September 1660.

P. Benedikt von Sonnenberg, Luzern, seit dem 14. Juni 1663, führte für die Sterbenden das ewige Rosenkranzgebet ein. Er scheint später besonders viel für das Kloster Muri gewirkt zu haben, da es von ihm heißt: „vir in annalibus Murensibus celebratus.“

P. Antonius Büel „ex foro Tiberii“ Zurzach, seit dem 16. November 1668.

P. Leonz Wirz von Unterwalden, seit dem 5. Februar 1670. Er bemerkt im Firmregister, daß damals die Pfarrei 235 Seelen zählte: 163 Kommunikanten und 72 Nichtkommunikanten. Ebendasselbst bemerkt er zum 31. August 1670: Nachdem der Hochwürdigste Herr Georg Sigismund, Bischof von Heliopolis, Weihbischof von Konstanz in der Kirche zu Homburg zwei Seitenaltäre konsekriert, nämlich denjenigen zur Rechten zur Ehre der Heiligen Martinus, Bischof, Antonius, Abt, Maria Magdalena, Barbara, Johannes Baptist und Evangelist; denjenigen zur Linken zur Ehre der

²⁹⁾ Nachfolgende Personalien zc. sind zumeist den Standesregistern entnommen. Die Pfarrer aus dem Kloster Muri notierten in denselben das Datum ihres Antrittes der Pfarrei und andere Begebenheiten.

hl. 3 Könige, Sebastian, Märtyrer, Rochus, Anna und Agatha, spendete er auch das hl. Sakrament der Firmung an 365 Firmlinge aus der Pfarrei und der Nachbarschaft.“ P. Leonz war Pfarrer bis zum Jahre 1680, kam aber später wieder nach Klingenberg zur Aushülfe und starb daselbst den 22. April 1695 und wurde in der Kirche zu Homburg begraben.

P. Peter Odermatt, von Unterwalden, seit dem 10. April 1680, „ein ausgezeichneter Mann“, der allzusehnell von hier abberufen wurde, da ihm die große Pfarrei von Muri übertragen wurde. Er führte hier im Jahre 1681 das Stundengebet ein.

P. Bonaventura Schreiber von Bremgarten, seit 4. März 1683.

P. Ambrosius Letter von Zug, seit 6. Oktober 1684.

P. Luitfrid Egloff von Baden, seit 23. Mai 1689. „Ein in jeder Beziehung vorzüglicher Mann, der um seiner Verdienste willen von Abt Plazidus zum Prior von Muri erwählt wurde, „ubique cum praefuit profuit“; in jeder Stellung als Vorgesetzter wirkte er segensreich, zeigte große Klugheit und Eifer.

Am 25. September 1691 wurde unter dem Vorsitze von Generalvikar Kränkel in Konstanz im Schloß Klingenberg Versammlung und Visitation des Kapitels Frauenfeld-Steckborn gehalten, und dabei für den kürzlich verstorbenen Dekan Kaspar Lang, Pfarrer von Frauenfeld, als neuer Dekan gewählt Johann Georg Locher von Güttingen, Pfarrer in Frauenfeld, und als neuer Kammerer Johann Georg Gimmi, Pfarrer in Pfyn. Bei derselben Versammlung wurde beschlossen, daß der Pfarrer von Homburg, obwohl er als Regularpriester öfters wechselt, doch nur alle 15 Jahre das gewohnte Ingreßgeld ins Kapitel, 2 Gld. 30 Krz., zu bezahlen habe. In dem Visitationsberichte, den die Pfarrherrn bei diesem Anlasse vorlegen mußten, bemerkt P. Luitfrid,

daß zu Homburg 273 Parochianen gehören, gegen welche er kein Klage habe; dann seien aber noch 7 Familien mit etwa 45 Personen, welche eigentlich zur Pfarrei Wigoltingen gehören; von diesen beziehe der Pfarrer von Homburg gar nichts, sondern was er ihnen leiste, das tue er ihnen umsonst; es wäre darum sehr zu wünschen, daß dieselben in Wigoltingen einen eigenen katholischen Pfarrer hätten, was nach den thurgauischen Konkordaten zwischen den Katholiken und Andersgläubigen geschehen könnte und sollte.

P. Martin Gluk, von Solothurn, seit dem 1. Dezember 1696, führte im Jahre 1699 die Skapulierbruderschaft ein. Er wurde später Statthalter in Klingenberg. (S. Verzeichnis.)

P. Hieronimus Pfiffer von Luzern, seit 6. Januar 1705.

P. Laurenz Büeler, von Schwyz, seit 28. Mai 1706.

P. Franz Brandenburg von Zug, seit 20. Juli 1711; starb in Klingenberg und wurde den 7. Januar 1717 beim Muttergottes-Altar in der Kirche in Homburg begraben.

P. Leonz Mettler von Schwyz, seit 24. Januar 1717, blieb nur bis Dezember desselben Jahres und wurde Statthalter in Eppishausen.

P. Augustin Effinger von Einsiedeln, seit 13. November 1717, ein emsiger und liebreicher Mann und großer Freund der Armen. — Den 27. November 1719 versammelte sich das Kapitel Frauenfeld Steßborn in Klingenberg und wählte als Dekan Christophorus Bechtlin von Konstanz, Pfarrer in Pfyn.

P. Dominik Müller von Zug, Nefte des Abt Placidus von Muri, seit 10. Februar 1721.

P. Roman Heinzer, vom Mai bis September 1723, in Stellvertretung des P. Dominik, welcher indessen auf Schloß Sandegg weilte, wo sein Onkel Abt Placidus krank lag und starb.

P. Leodegar Mayer von Sulz, vom September bis November 1723, wurde als Defan nach Muri zurückberufen.

P. Bernard von Fleckenstein, Luzern. Er schrieb ins Taufbuch: „den 14. Dezember 1723 bin ich von Glatt hieher gekommen und habe mein Amt angetreten zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen.“ Er wurde im Jahre 1726 Statthalter in Klingenberg, und versah noch andere Statthaltereien in Schwaben und im Thurgau.

P. Gregor Müller von Wyl, Kt. St. Gallen, seit 1. September 1726; „er war ein Mann ohne Falsch und wandelte vor seinem Gott.“

P. Josef Dangell, Beronensis, Aargau, seit 3. November 1728; er war nachher lange Zeit Pfarrer in Boswil, Aargau, und starb in hohem Alter im Kloster Muri.

Am 30. November 1736 starb in Lipperswil im Alter von 46 Jahren Maria Katharina Harder, welcher der Pfarrer im Totenregister das besondere Lob einer ehrsamem, sehr frommen Jungfrau spendet, die jeden Sonn- und Feiertag, trotz der Weite des Weges und der Ungunst der Witterung den Gottesdienst in Homburg besuchte, wo sie bei großer Teilnahme beerdigt wurde. Sie wurde gemeinhin nur die „Homburgerin“ genannt.

P. Rupert Landtwing von Zug, seit 14. Februar 1739. „Ein Mann von besonderer Klugheit und Frömmigkeit, wurde er später zum Defanat in Muri berufen, dem er lange rühmlich vorstand.“

P. Mauritius Lurger, von Sulz, Elsaß, seit Mai 1754.

P. Sebastian Müller, von Luzern, seit Mai 1760.

P. Placidus Kappeler von Bremgarten, seit Dezember 1762, „vir justus et rectus, pacis et disciplinæ amans.“ ein braver Mann, ein Freund des Friedens und der Ordnung.

P. Basilius Jann von Unterwalden, seit Mai 1765, war vorher im Kloster Muri Novizenmeister und Instruktor

der Brüder. Im Jahre 1772, da er krank im Bette lag, brannte das Schloß Klingenberg ab. Er wurde aus den Flammen getragen und nach Freudenfels gebracht, wo ihn sein leiblicher Bruder, P. Thomas Zann, Statthalter daselbst, mit großer Liebe und Wohlwollen aufnahm. Er starb daselbst den 14. Juli desselben Jahres im 45ten Altersjahr und wurde in Homburg beerdiget.

P. Luitfrid Faller, von Muri gebürtig und daselbst im Orden, seit Juli 1772, wurde hernach Pfarrer in Boswil.

P. Bonifaz Gangginer von Lachen in der March, seit Mai 1775, war vorher Pfarrer in Muri, und wurde im Jahre 1776 vom neuerwählten Abte Gerold Mener als Dekan nach Muri berufen. — Im Jahre 1775 versammelte sich abermals das Kapitel Frauensfeld-Steckborn in Klingenberg zur Wahl des Dekans Josef Balthasar Moser, Pfarrer in Madorf.

P. Karl Griß, von Solothurn, seit 5. September 1776. An der Wasserjucht erkrankt, kehrte er nach Muri zurück, wo er starb.

P. Dominik Alder von Wyl, seit November 1787, war eifrig besorgt für den kirchlichen Gesang, Schmuck der Kirche, Sakristei und kirchlichen Gewänder. Laut Aufzeichnung betrug damals die Zahl der Pfarrangehörigen 428. Am 29. Mai 1788 starb in Klingenberg P. Ignatius Pfiffer im 38sten Altersjahre, seit zwei Jahren Statthalter in Eppishausen und wurde in der Kirche in Homburg begraben. Am Feste der hl. Flora, deren Reliquien in der Klosterkirche in Feldbach verehrt wurden, wurde alljährlich von Homburg Prozession dorthin gehalten. Aus wichtigen Gründen wurde diese im Jahre 1794 abgeschafft und dafür am Freitag nach dem fünften Sonntag nach Ostern ein Bittgang nach Klingenzell angeordnet. Jetzt wird dieser Bittgang dahin am Dienstag in der Bittwoche gehalten. Im Jahre 1795

herrschte in der ganzen Umgegend eine heftige Ruhrkrankheit. Im Jahre 1799 kam P. Dominik als Kaplan nach Biezenhofen.

P. Josef Huber von Triengen, Luzern, wurde gemäß der neuen Ordnung der helvetischen Einheitsverfassung von der Verwaltungskammer des Kts. Thurgau denominiert und am 24. Februar 1799 installiert. Die interessanten Aktenstücke hierüber lauten:

Die Verwaltungskammer des Kts. Thurgau an den Bürger
Josef Huber, Pfarrer, in Homburg.

Frauenfeld, den 14. Februar 1799.

Bürger Pfarrer!

Wir übermachen euch beiliegend das Denominationsinstrument zu der Pfarrstelle in Homburg. Auf Sonntag den 24. ds. werdet ihr in Beisein des Bürgers Unterstatthalters Hanhart zu Steckborn durch den Bürger Dekan Harder ab der Kanzel der Pfarrgemeinde vorgestellt und feierlich installiert werden. Gruß und Freundschaft,

Im Namen der Kammer: Harder, Administrator,
Dummelin, Untersekretär.

Freiheit.

Gleichheit.

Die Verwaltungskammer des Kts. Thurgau: Vermög durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums der Helvetischen einen und unteilbaren Republik d. d. 28. Juni abgewichenen Jahres erhaltenen Gewalt erteilt hiemit auf schriftliche Empfehlung des Bürgers Minister der Künste und Wissenschaften dem Pater Josef Huber Mitglied des Klosters Muri die Denomination und beruft ihn mittelst derselben zu der durch Wechsel ledig gewordenen Pfarrstelle bei der Gemeinde Homburg mit dem Bewußtsein nach aufhabender Pflicht diese Pfrunde einem würdigen Mann übertragen zu haben und berechtiget zu dem frohen Gedanken, daß er durch Unterricht und durch Beispiel die sittliche Beredlung seiner Pfarrgemeinde

kräftigst zu befördern, Religion und Tugend, die allein Menschenwohl und Menschenglück festgründen können, in die Herzen seiner Herde zu pflanzen streben werde und gibt ihnen die Zusicherung zu Besiegung aller Hindernisse Schwierigkeiten ihne kräftigst zu unterstützen und zur Beförderung des großen, wichtigen Werkes, das ihm als Pfarrer übertragen ist, Pflicht an Pflicht anzuschließen. Urkundlich mit der Kammer Siegel verwahrt und geben. Frauenfeld, den 14. Februar 1799.

Der Präsident der Verwaltungskammer

In dessen Abwesenheit: Kreis, Mitglied,

Dummelin, Untersekretär.

P. Josef Huber ist der Verfasser der „Acta Parochiæ in Homburg.“ (S. Vorbemerkung zur Quellenangabe.) Wegen Krankheit kehrte er schon im Jahre 1801 wieder nach Muri zurück.

P. Placidus Eggenchwiler von Makendorf, Solothurn, seit Januar 1801.

P. Karl Brandenburg von Zug, seit 2. Juli 1809 bis zu seinem Tode den 23. April 1837. Wurde im Chore der Pfarrkirche in Homburg beerdigt.

P. Urs Viktor, Kapuziner, leistete Aushilfe während der Krankheit des P. Karl Brandenburg.

P. Franz Sales Reust von Boswil, Aargau, seit 25. April 1837 Pfarrverweser, den 4. Juli zum Pfarrer ernannt. Am 7. Januar 1840 brach er beim Besteigen des Reitpferdes bei Gündelhart den rechten Fuß, welcher ihm später abgenommen werden mußte. Deshalb und wegen anderer Krankheitsumstände entließ ihn der Abt Adalbert von Muri von der Pfarrstelle und ernannte ihn zum Kaplan von Kappel. (S. Verzeichnis der Kapläne).

P. Reginald Reyman von Einsiedeln, vom 4. März 1840 bis 30. April 1844 Pfarrverweser, dann von Abt Adalbert des staatlich aufgehobenen Klosters Muri zum

Pfarrer ernannt, wurde von der thurgauischen Regierung nicht als solcher anerkannt und am 8. Dezember 1845 polizeilich von Homburg ausgewiesen; ging dann ins neu gegründete Kloster Muri-Gries im Tyrol.

Statthalter aus dem Kloster Muri in Klingenberg, zugleich Kapläne von Homburg.

P. Gregor Feer, 1655.

P. Hieronymus Troger, seit 1657, war vorher Pfarrer von Homburg (S. Verzeichnis).

P. Othmar Frei, starb den 22. April 1663 in Klingenberg und wurde den 24. ds. Mts. in der Kirche in Homburg begraben.

P. Laurenz Zelger, 1664.

P. Benedikt von Sonnenberg, 1672.

P. Dominik Surny, starb in Klingenberg den 29. Mai 1693, nachdem er beinahe 20 Jahre die Statthalterei aufs beste besorgt und bei der ganzen Umgebung und seinen Untergebenen im besten Andenken gestanden. Er wurde den 1. Juni desselben Jahres in der Kirche in Homburg beerdigt.

P. Anselm Weißenbach von Zug, war vorher Pfarrer in Muri und Prior im Kloster Muri, kam mit schon gebrochenen Kräften nach Klingenberg, starb hier im Jahre 1696, den 4. Dezember, am Tage der hl. Barbara, wie er oft gewünscht, indem er sterbend noch die Antiphon anstimmte: „Veni sponsa Christi“, „Komm o Braut Christi.“ Er wurde in der Kirche in Homburg begraben.

P. Bonaventura Schreiber, seit 1697 bis 1706.

P. Peter Odermatt, 1707—1711, früher Pfarrer in Homburg (S. Verzeichnis).

P. Martin Gluz, 1712—1717, wurde hernach Subprior in Muri, war vorher Pfarrer in Homburg (S. Verzeichnis), kam später, wahrscheinlich zur Erholung, nach Klingenberg.

berg und starb hier im Alter von 78 Jahren, den 19. März 1733, und wurde in Homburg begraben.

P. Gall Brunner, 1718—1721.

P. Gabriel Meyer von Baldegg, 1722—1725.

P. Hieronymus Pfyster von Hendegg, 1726.

P. Bernhard von Fleckenstein, 1726—1728, war vorher Pfarrer von Homburg (S. Verzeichnis).

P. Leonz Mettler, 1729—1732.

P. Ignaz Zück, seit 1733, starb als Statthalter in Klingenberg im 73. Altersjahre am 27. September 1761 und wurde in der neuen Pfarrkirche in Homburg, um deren Erbauung er sich besonders verdient machte, beerdigt. Der Pfarrer, sein Mitbruder, bemerkt von ihm im Totenregister: „Er wird in unserm Kloster Muri und im ganzen Thurgau in dankbarem Andenken verbleiben.“ Ein thurgauischer Geistlicher widmete ihm das Chronologicon: „CoLVMna et DeCVs patrIæ.“ Datum des Todesjahres.

P. Leonz Büttler, 1768—1776.

P. Sodoß Widerkehr, 1777.

P. Hieronymus Kumbli, seit 1778.

P. Bonifaz Gangginer, seit 1787, war früher Pfarrer in Homburg (S. Verzeichnis), starb als Statthalter in Klingenberg den 23. Juni 1800 und wurde in der Kirche in Homburg beerdigt.

P. Gregor Koch, 1800—1801, war später Defan in Muri und 1810—1816 Abt in Muri.

P. Johannes Borsinger, 1802—1810, starb den 10. Januar in Klingenberg im Alter von 53 Jahren und wurde in der Kirche in Homburg beerdigt.

P. Birmin Keller von Bremgarten, 1810—1844, starb den 21. Februar 1844 in Klingenberg im Alter von 77 Jahren, als Jubilat, aber mit dem Schmerze, daß mit der Aufhebung des Klosters Muri demselben vom Staate Aargau auch die Herrschaft Klingenberg entrißen wurde. Er

wurde als der letzte Geistliche aus Muri noch in der Kirche in Homburg beerdigt.

P. Franz Sales Reust, vorher Pfarrer von Homburg (S. Verzeichnis), war seit 30. April 1844 Kaplan, nicht mehr Statthalter, resignierte im Mai 1846 und begab sich am 9. Februar 1847 zu seinen Ordensbrüdern des Klosters Muri in Sarnen und starb dort infolge wiederholter Schlaganfälle am 4. Juni 1847.

Nachtrag

zum letztjährigen Heft betreffend die „Alingenberger Chronik“ S. 67.

Dr. Peter Albert, Stadtarchivar in Freiburg i. B., hielt am 1. August 1904 bei der Jahresversammlung des „Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung“ in Konstanz einen Vortrag über die habsburgische Chronik des Konstanzer Bischofs Heinrich von Alingenberg, in welchem er gegenüber Thiel die Ausgabe des Chronisten Manlius, daß Bischof Heinrich eine habsburgische Chronik verfaßt habe, als durchaus glaubwürdig anerkennt, da Manlius als fleißiger und gewissenhafter Sammler des betreffenden geschichtlichen Materials vollen Glauben verdiene und seine bezügliche Angabe von den Gegnern durch keine stichhaltigen Gründe widerlegt werde. Diese von Manlius erwähnte Chronik des Bischofes Heinrich sei jedoch nur eine kürzere, aus ca. 450 lateinischen Versen bestehende sog. Reimchronik. Erst Spätere hätten die sog. „Zürcher Chronik“ den Alingenbergern zugeschrieben; dadurch sei Verwirrung in diese Frage gekommen.

Was ist Tit.?

Der freundliche Leser ist gewiß schon an einem Vormittag aufs Land hinaus gegangen und ist unterwegs von einem Mähdler oder einer Weibsperson mit den Worten begrüßt worden: „Guten Tag, wohl!“ oder am Abend, wenn der Landmann mit Pflug und Egge nach Hause fuhr: „Guten Abend, wohl!“ Vielleicht ist ihm alsdann das Wörtchen wohl auffällig geworden, und er hat über die Bedeutung desselben sich seine Gedanken gemacht. Er wird auch bald wahrgenommen haben, daß die Leute aus dem Dorfe ihre Bekannten anders begrüßen, zum Exempel: „Guten Tag, Kaspar!“ „Guten Abend, Liese!“ Daraus wird er die Vermutung geschöpft haben, daß die Landleute das Wort wohl dann ihrem Gruße beifügen, wenn sie den Angeredeten nicht kennen. Diese Vermutung mag nicht gerade verfehlt sein, wird aber das Richtige doch nicht ganz treffen. Die Leute auf dem Lande gebrauchen das Wort wohl doch meistens dann bei ihrem Gruße, wenn sie den unbekanntem Angeredeten ehren wollen. Was aber für eine besondere Ehrung in dem wohl liege, kann man doch nur mehr fühlen, als ergründen; ich wenigstens weiß es nicht.

Ganz ebenso geht es mir mit dem Worte Tit., das man bei uns in der deutschen Schweiz fast überall auf Adressen prangen sieht. Da heißt es:

An den Tit. Präsidenten des Turnvereins in A.

An den Tit. Herrn Ortsvorsteher Komarch in D.

An die Tit. Käfereigesellschaft in B.

An den Tit. Herrn Hauptmann Fortis in A.

An den Tit. Herrn Nachtwächter Vigilans in S.

An den Tit. Herrn Straßenknecht Jossarius in T.

u. s. w.

Ich habe schon manche einsichtige Leute gefragt, was denn dieses Tit. bei uns eigentlich bedeuten solle; sie konnten mir aber keinen Beisheid darüber geben. Wiederum habe ich

diejenigen um Auskunft ersucht, welche das Wort unmittelbar vor meiner Frage auf eine Adresse geschrieben hatten; sie wußten es auch nicht. Ziemlich geistreich fügten sie nur hinzu, es werde so viel heißen wie „Titel“ oder „Tituliert“, als ob ich mit dieser Auskunft über den Sinn des neckischen Wortes klüger geworden wäre. Ich wollte ja nicht über die Form oder Abstammung oder Verwandtschaft des Wortes Belehrung erhalten; sondern über die Bedeutung, in der es jetzt bei uns in der Schweiz auf Adressen und in Anreden beim Schreiben verwendet wird.

Einſtweilen konnte ich aus dem Gebrauche des Wortes ſoviel herausbringen, daß in dem Tit. wie dort in dem wohl eine Ehrenbezeugung ſtecken müſſe, daß man aber das Tit. niemals in mündlicher Anrede und das wohl niemals in ſchriftlichem Verkehr verwende. Eines Tages hörte ich in einer Verſammlung, wie der Schreiber ſeinen Entwurf einer Zuſchrift an eine Behörde verlas und dabei mit einer Stentorſtimme begann: „Titulo!“ Alsbald dachte ich: Aha, der hats getroffen! Das Tit. bedeutet alſo wohl nichts andres als *titulo præmiſſo* oder *præmittendo*, mit Vorausſetzung oder Boranſtellung des Titels, vielleicht auch *tituli loco*, wie man etwa ſagte: *Loco ſigilli* (L. S.) an Stelle des Siegels.

Als ich aber dieſe Gelehrſamkeit zur Erklärung des herrſchenden Schreibgebrauchs anzuwenden gedachte, da ward meine Freude über die entdeckte Erklärung wieder zu Waſſer. Denn wenn jemand adreſſiert:

An den Tit. Herrn Präſidenten des Turnvereins,

An den Tit. Herrn Hauptmann Fortis,

An den Tit. Herrn Nachtwächter Vigilans,

dann ſchreibt er ja gleichwohl den Amtstitel: Präſident, Hauptmann, Nachtwächter vollſtändig; noch mehr, er unterläßt nicht, dieſen und andern Amts- und Berufstiteln die ehrende Bezeichnung Herr oder Frau voranzustellen. Es entſteht daher die Frage: Wenn das Tit. wirklich bedeuten ſoll: an Stelle

des Titels, und sowohl der besondere Amtstitel als die allgemeine Ehrenbezeichnung Herr sich bereits ausdrücklich in der Adresse befinden, für welchen andern Titel soll denn dies bei uns so beliebte Wort Tit. noch stehen? Daß mir niemand dieses räthelhafte Wort, und daß ich es mir selbst nicht richtig und schlagend erklären konnte, das machte mich traurig; ich konnte es mir nicht anders denken, als dieses Wort müsse doch irgend eine faßbare Bedeutung haben, weil man es sonst nicht niederschreiben würde; denn ich hatte damals noch großen Respekt vor allem Geschriebenen und Gedruckten.

Wie es so manchmal geschieht, daß man das, worüber man lange geflissentlich nachgegrübelt hat, plötzlich wie durch Zufall in einer bis dahin unbeachteten Anschauung aufgeklärt sieht, so gieng es mir auch mit dem unverständlichen Tit. Eines Tages kamen mir zwei Aktenstücke des 17. Jahrhunderts von ganz gleichem Inhalt in die Hände, doch das eine in Konzept, das andre in Reinschrift. Als ich die Reinschrift las, wiederholte sich darin mehrmals die Anrede:

Hochgeachteter, hochedelgeborener, gestrenger, fester, weiser und hochgeehrter Herr!

denn in den Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts waren die Titel, welche die Beamten und Behörden einander verliehen, und welche sie von ihren Untergebenen in strenger, fester Form verlangten, vielgliedrig und weitläufig wie weder jemals zuvor noch jemals hernach, so daß man sie ordentlich auswendiglernen oder schriftlich vor sich haben mußte, wenn man sie mit Sicherheit aussprechen oder niederschreiben und nicht durch einen Fehler oder ein Versehen darin lächerlichen Anstoß oder gerechten Tadel einerntet wollte. Damals wurden z. B. die Gesandten der eidgenössischen Tagsatzung mit der stereotypen Anrede begrüßt:

Hochgeachtete, hoch- und wohlledelgeborene, gestrenge, fromme, fürnehme, fürsichtige und wohlweise, hochgeehrte Herren!

und gegenüber einer kantonalen Obrigkeit hieß es:

Hochgeachtete, hochwohlgeborene, gestrenge, ehrenfeste, fromme, fürsichtige und weise, gnädig gebietende Herren und Obern!

Also in der erwähnten Reinschrift war die genannte Titulatur wiederholentlich an passenden Stellen und immer genau mit denselben Worten und in der gleichen Form eingefügt. Als ich dann das Konzept durchsah, stand überall an diesen Stellen statt der weitschweifigen Anrede ein bloßes Tit. Nun gieng mir auf einmal ein Licht auf; denn ich glaubte jetzt den Schlüssel zu unserm geheimnisvollen, immer noch dunkeln Tit. gefunden zu haben. Offenbar verhielt sich die Sache in den beiden Schriftstücken folgendermaßen. Als der Schreiber das Konzept des Aktenstückes abfaßte, wollte er die weitläufige Titulatur, die seinem Adressaten unumgänglich, unabänderlich und unvermeidlich zugeschrieben werden mußte, der Kürze halber nicht jetzt schon setzen, sondern notierte an den zukünftigen Stellen seines Entwurfes, an denen sie stehen sollte, ein bloßes Tit.; wenn er dann nachher die Reinschrift abfaßte, so setzte er überall anstatt des Tit. die vollständige Anrede, die er entweder auswendig wußte oder aus einem Titulatur- und Formularbuch, wie sie eine jede Kanzlei besaß, wörtlich abschrieb. Diese Lösung des Rätsels fand ich auch bei andern Aktenstücken, von denen nebst der Reinschrift das Konzept vorhanden war, durchaus bestätigt.

War nun aber wirklich dadurch die Art und Weise der heutigen Verwendung des Tit. aufgeklärt? Leider abermals nicht. Das Verfahren mit dem Tit. ist heutzutage merklich verschieden von demjenigen der alten Kanzleien im 17. und 18. Jahrhundert. Die heutigen Liebhaber des Tit. schreiben zunächst das Tit. und dahinter doch noch sowohl die allgemeine Ehrenbezeichnung Herr oder Frau als den speziellen Amts- oder Berufstitel.

Es heißt also heutzutage:

Tit. Herrn Hauptmann Fortis in R.

In alten Zeiten aber war die Anwendung des Wortes Tit. nur ein Kanzleigebrauch, nur eine Abkürzung statt der vollständigen Titulatur, nur ein T für ein U, nur ein Wink

für den Schreiber, der die Reinschrift zu besorgen hatte. Nie aber schrieb man dieses Tit. wie heute außen auf die Adresse oder innen auf den Kopf oder in den Kontext des Aktenstücks.

Somit war ich trotz dieser freudvollen Entdeckung des alten Kanzleigebrauchs nicht weiter gekommen als vorher in der Erklärung des modernen Tit. Unser jetziges Tit. ist nämlich offenbar nicht der Vertreter der ganzen Titulatur eines Adressaten, sondern nur eines Teils derselben, sonst würde man ja nicht außerdem noch den Amtstitel oder Berufstitel samt dem Worte Herr oder Frau hinter das Wort Tit. schreiben. Allein jedermann hat nun die Frage auf der Zunge: Was bleibt denn außer dem Amtstitel und dem Wort Herr in der modernen Titulatur noch übrig, das man mit der Bezeichnung Tit. geheimnisvoll andeuten müßte? Und jeder wird antworten: nichts; denn es ist ja nichts mehr übrig. So dachte auch ich. Ein nochmaliger Blick in die Vergangenheit lehrte mich den roten Faden in den Kanzleisitten noch einmal aufnehmen und weiter führen.

Auf die titulaturfüchtige Periode des 17. und 18. Jahrhunderts kam die titulaturfeindliche der Revolutionszeit. Auch bei uns schaffte man in der Helvetik alle Titulatur ab und nannte jeden, hoch oder niedrig, „Bürger“, und jedes Frauenzimmer „Bürgerin“. Also hieß es jetzt: Bürger Gubler! Bürger Kommissär! Bürger Regierungsstatthalter! Bürger Senator! Eine vorwaltende Tendenz der radikalen Demokratie ist bekanntlich die, alles auszuebnen, was hervorragen will; alles gleich zu machen, was ein gesondertes Dasein zeigt. Geht die Demokratie von der sog. Hefe des Volkes aus, so steigert sie diese Tendenz bis zum Fanatismus. Sie duldet sogar nicht, daß einer an seinem ehrlichen von den Vorfahren geerbten Namen irgend eine Silbe trage, die „aristokratisch“ aussieht; er soll sich nicht schreiben von Matt, sondern nur Matt; nicht Du Prat, sondern nur Prat. Wenn

es gelingt, das konsequent durchzuführen, so wird das Vaterland gerettet; wenn nicht, so muß es sicher untergehen. Die bekannte Pflaume, die man Reine Claude (nach einer franz. Fürstin des 16. Jahrh.) nannte, durfte nicht mehr so heißen, sondern Citoyenne Claude und die alte Stadt Saint-Denns nur noch Nys. Dieselben fanatischen Gleichmacher konnten aber die Gliederung im Organismus der Staatsverwaltung und in der Militärhierarchie nicht ausebnen, und an Festen, in Konzerten und im Theater setzten sie selbst, trotz aller Demokratie, sich auf die vordersten Plätze, wie sie auch gerne mit kostbaren Staatsuniformen prunkten.

Nach dieser Periode einer Herrschaft der Halbnarren gelangte man wieder ins andre Extrem, in die Restauration der frühern Zustände. Da holte man die alten Titulaturen wenigstens zum Teil wieder hervor und glaubte, die Schwäche des Regimes durch den Nimbus eines vokativen Wortschwalls vergolden zu können. Die Regeneration der dreißiger Jahre reduzierte dann die Titulaturen auf ein in der Republik erträgliches Maß, welches bis über die Mitte des Jahrhunderts festgehalten wurde. In meiner Jugendzeit — es ist schon lange her — machte man Adressen, wie folgt:

An den Ehrsamem Herrn Gemeindspräsidenten K. in B.

An die Wohlblöbliche Beyelsche Buchhandlung in F.

An den Wohllehrwürdigen Herrn Pfarrer G in D.

An den Hochgeachteten Herrn Präsidenten eines Hohen Regierungsrates.

An den Hochblöblichen Erziehungsrat in S.

Diese Sitte, dem Amtstitel des Adressaten, zumal wenn dieser ein höher stehender war, oder einer kaufmännischen Firma, zumal einer Buchhandlung, noch ein ehrendes Beiwort anzufügen, dauerte bei uns bis in die Fünfziger Jahre. Dann auf einmal — man weiß kaum mehr, wie — kam statt dieser ehrenden Beiwörter das Tit. in Mode und Umlauf und beherrscht den Stil des Briefverkehrs bis auf diesen Tag — aber, so viel mir bekannt ist, nur

in der Schweiz. In Deutschland, und wo sonst deutsch geschrieben und gedruckt wird, weiß man von diesem Tit. nichts.

Damit, glaube ich, haben wir herausgebracht, was Tit. bedeutet. Es steht nicht an Stelle von Herr oder Frau; denn diese setzt man ja immer noch daneben. Es steht auch nicht an Stelle des Amtstitels oder der Firma; denn auch diese fügt man dem Tit. ausdrücklich bei. Es steht anstatt eines ehrenden Beiwortes, anstatt ehrsam, wohlloblich, hochgeachtet, hochgeehrt, hochloblich, hoch und dgl.

Wer nun aber anstatt jener ehrenden Beiwörter Tit. schreibt, der will etwa Folgendes damit ausdrücken: „Ich könnte und sollte Ihrem Namen, Ihrem Amtstitel, Ihrer Firma ein ehrendes Beiwort voransetzen; allein ich bin momentan zu träge dazu, ein passendes zu suchen; ich bin zu faul dazu, dasjenige, welches bei uns üblich gewesen und anderwärts noch üblich ist, beizufügen. Darum schreibe ich — denn Zeit ist Geld für einen beschäftigten Mann — an dessen Stelle lieber das kurze Tit., das einige Buchstaben weniger enthält und deshalb weniger Tinte und Raum in Anspruch nimmt. Sie können ja dann bei Empfang meiner Zeilen anstatt dieses leeren Tit. sich ein ehrendes Beiwort, etwa wohlloblich, hochgeehrt, wohlgeboren oder welches andre Sie wollen, hinzu denken. Ich schicke Ihnen das X; setzen Sie dafür den Wert ein! Ich schicke Ihnen die Patrone; tun Sie selber das Pulver hinein! Ich sende Ihnen die hohle Puppe; phantasieren Sie sich einen schönen Schmetterling dazu!“

Ich bin überzeugt: jeder Schweizer, der dieses Tit. übungsgemäß zu Papier bringt und nicht weiter darüber nachdenkt, meint gewiß, was wunders für eine höfliche Form dahinter stecke, und doch besagt es, wie wir jetzt wissen, gar nichts; ja, im Grunde genommen, enthält es, weil es dem Adressaten zumutet, sich selbst ein ehrendes, lobendes Beiwort zu geben, eine pure Grobheit, nämlich die: „Loben Sie sich gefälligst selbst! Ich habe keine Lust dazu.“ Das Tit. sieht

aus wie Silber oder Gold und ist doch nur Papiergeld, das lediglich so lange gilt, als es Kredit hat. Es war den Schweizern, den Bürgern der ältesten Republik in Europa, vorbehalten, diesen Unsinn, diese Albernheit, diese Grobheit bei sich in Umlauf zu setzen und nun schon vier Jahrzehnte eigensinnig und mit einer Zähigkeit daran festzuhalten, die eines bessern würdig wäre, und die sie lächerlich macht.

Wer es trotz dieser Auseinandersetzung immer noch nicht fühlt, wie lächerlich diese Wortlarve aussieht, der versuche es, sie beim mündlichen Verkehr zu verwenden, etwa beim Grüßen auf der Straße: „Guten Tag, Tit. Herr Vorsteher! Guten Abend, Tit. Frau Oberstlieutenant! Ich empfehle mich bestens, Tit. Herr Postverwalter! Darf ich Ihrem Herrn Gemahl einen Gruß bestellen, Tit. Frau Direktor?“

Und woher ist uns dieser Unsinn eingepfist worden? Dorthier, von wo uns schon so viel Ungereimtes, Verkehrtes, Albernes das gesunde Blut der Sprache verdorben hat: aus dem Kanzleistil. Dorthier haben wir in der Schweiz so viel unnützen lausigen Sprachplunder bekommen, wie: äufnen statt vermehren, bislang statt bis jetzt, Gepflogenheit statt Gewohnheit, vereinnahmen und verausgaben statt einnehmen und ausgeben, Verdankung statt Dank (da verdanken sonst schuldig sein bedeutet), es erübrigt, gegen Erkenntlichkeit, der Beweis ist erbracht statt geliefert u. s. f.

Zwar die Kanzlisten sind nicht allein schuld an derartigen Verderbnissen; die Geschäftswelt überhaupt in ihrem Drang nach Kürze einerseits und kriechender Schmeichelei gegen das Publikum andererseits, die sich entweder nicht Zeit nimmt oder es für gleichgültig hält, gutes Deutsch zu schreiben, oder im Reklamefieber stets nach ungewöhnlichen Ausdrücken hascht: sie macht mit ihren Sprachsünden die Schuld täglich größer; sie schmeißt uns Wörter ins Gesicht, wie Rückantwort, Rück-erinnerung, rückvergüten, benötigen, Herabminderung, Miteid-

genossen, per Zufall, per Eisenbahn, per sofort, gegen Erkenntlichkeit, wünschenden Falls, nach auswärts (warum dann nicht auch nach seitwärts, nach abwärts?), man sucht eine Ladentochter (keinen Ladensohn?). Nicht nur Krämer lassen in kriechender, aber gewinnstüchtiger Bedientenhöflichkeit das Fürwort ich weg (sende Ihnen zwei Kilo Kaffee), sogar in Schulen wird gelehrt, man dürfe im Deutschen einen Brief nicht mit ich beginnen, weil das unhöflich sei, während die sehr höflichen Franzosen keinen Anstand nehmen, es zu tun. Wie solche „Neuheiten“ in unser geduldiges Deutsch eindringen, weiß man nun nachgerade auch. Es braucht jemand nur einmal das Wort Geschehnis in die Presse zu werfen: zuerst sind die, welche es lesen, darüber verblüfft, vielleicht empört, mindestens ungehalten; kommt es ihnen jedoch mehrmals vor die Augen, so finden sie es allmählig nicht nur neu, sondern sogar „eigenartig“, interessant, bezeichnend, ja „nobel“, und flugs kommt das miserable Produkt eines litterarischen Lumpen in Umlauf und drückt unsere guten Wörter Begebenheit, Ereignis in die Ecke, wie es den Wörtern endlich und zuletzt gegangen ist, die sich vor dem wuchernden „schließlich“ zurückziehen mußten.

Als man bei uns die ehrenden Beiwörter auf den Adressen durch das alberne Tit. ersetzte, glaubte man sicherlich, etwas Großes für den Fortschritt der Demokratie in der Schweiz geleistet zu haben, indem man sich viel darauf zu gute tat, wieder ein Stück „Aristokratie“ vernichtet zu haben. Man brüstete sich mit angeblicher Vereinfachung und hat dabei nichts geleistet, als an Stelle von Wörtern mit Inhalt ein sinnloses Wort zu setzen.

Wir fühlen uns hoch erhaben über die „überschwänglichen“ Deutschen in Deutschland, wenn sie vor unsre Adresse ein „Wohlgeboren“ oder „Hochwohlgeboren“ setzen, und wir meinen dann pharisäisch: „Diese Schwaben sind doch unverbesserlich mit ihrer Titelsucht“.

Titelsucht? Sachte, meine Herren Eidgenossen! Haben Sie bei uns in der Schweiz, wenn Sie in einem Spezereiladen sich befanden, nie Gelegenheit gehabt zu hören, wie ein eintretender Kunde sagte: „Bitte, Herr Hauptmann, ein Pfund Käse!“ oder in einer Kurzwarenhandlung: „Mama läßt Frau Oberst grüßen, und sie soll so gut sein und mir zwei Duzend Nähnadeln auf Rechnung mitgeben!“ oder in einer Eisenhandlung: „Ich möchte ein Duzend Tischmesser, Herr Präsident!“ oder in einer Materialhandlung: „Haben Sie feinen Schellack, Herr Nationalrat?“ Was, zum Henker, hat hier der Hauptmann mit dem Käse, der Oberst mit den Nähnadeln, der Präsident mit den Tischmessern, der Nationalrat mit dem Schellack zu tun? Es ist eben die ganz gleiche Titelsucht, die uns Schweizern wie allen andern Deutschen sozusagen angeboren ist und vielleicht unter allen Deutschen den Schwaben und ihren Stiefbrüdern, uns deutschen Schweizern, am meisten. Diesem schwäbischen Stamme wohnen eben von jeher zwei Seelen in der Brust, eine demokratische, die alles ausebnen, alles gleich machen will, und eine aristokratische, die alles sondern und in allem einen Unterschied machen, die dem Ehre geben will, dem Ehre gebührt. Es ist nur der Unterschied, daß dort in Schwaben der Geheime Rat nicht Käse verkauft und die Frau Oberst nicht mit Nähnadeln handelt.

Vielleicht sind nun die freundlichen Leser mit mir einverstanden, zu fordern, daß das dumme Tit. aus dem schriftlichen Verkehr der Schweizer verschwinde, da wir durch die Anwendung desselben nicht fortschrittlicher, sondern nur unhöflicher und vor allem lächerlich geworden sind.

Aber wie soll denn dieses Tit., das so zäh in der Tinte sitzt, abgeschafft werden? Es gäbe meiner Ansicht nach zwei Wege, die zum Ziele führen würden.

Entweder sollte man wieder zu den ehrenden Beiwörtern zurückkehren und wieder adressieren wie vor 50 Jahren:

An den Ehrjamen Herrn Gemeinndspräsidenten N. in A.

An die Wohllobliche Stämpflische Buchdruckerei in B.

An den Hochloblichen Erziehungsrat in C.

An den Hochgeachteten Herrn Präsidenten eines Hohen
Regierungsrats.

Es wären das ja nicht die weitschweifigen gehäuften Ehrenwörter, wie sie in der alten Eidgenossenschaft vorgeschrieben waren, sondern mäßig gehaltene Beiwörter, die den Achtungsbezeugungen entsprächen, welche wir auch sonst im Leben den Behörden und Beamten mit Recht erweisen. Wir weisen denselben bei besondern Anlässen Ehrenplätze an; wir erscheinen vor ihnen in besserer Kleidung, als wir sie in der Werkstatt oder hinter dem Pfluge tragen; wir bestrafen die Verletzung ihrer Amtsehre höher, als wir Injurien gegen Privatpersonen ahnden, und das gar nicht aus Aristokratie, sondern aus einem richtigen demokratischen Gefühle der Achtung vor dem Amte, das einen ehrenhaften Inhaber voraussetzt. Ich habe nicht beobachtet und würde auch nicht befürchten, daß selbst rabiate Demokraten solche Ehrenerweisungen ausschlagen.

Oder aber, wenn wir ausdrückliche Achtungsbezeugungen in Tat und Wort gegenwärtig für unrepublikanisch, undemokratisch oder was weiß ich für was für einen Fehler halten möchten, so können wir ja die ehrenden Beiwörter bei Adressen und Anreden ganz weglassen. Gerade diejenige Nation, welche sonst allgemein als musterhaft höflich anerkannt wird, die französische, gebraucht die ehrenden Beiwörter in der Anrede schon lange nicht mehr, und ein deutsches Hochwohlgeboren in ein französisches Hautement-bien-né zu übertragen, wie es Adolphe Regnier in seiner Uebersetzung Schillers versucht hat, wäre für ein französisches Ohr mindestens befremdend. Die Franzosen begnügen sich mit ihrem Monsieur und Madame in Anrede und Adresse, und setzen fein honoré, fein très-honoré und fein digne oder aimable voran, also

ganz wie ihre Vorfahren die alten Franken vor tausend Jahren schon taten, wenn sie sagten: frô mîn und mîn frowa! Sollte aber auch dieses noch nicht genügen zur Wohlfahrt des Vaterlandes, zur Vermehrung der Volksrechte und zur Beschleunigung des zeitgemäßen Fortschrittes, so kann man ja, wie in Amerika, auch noch das Herr und Frau weglassen, ohne daß man deswegen zu dem unsozialdemokratischen Titel „Bürger“ und „Bürgerin“, wie er in der Helvetik vorgeschrieben war, zurückkehren müßte (denn Bürger würde ja nicht mehr in unsre Zeit passen und außerdem zu sehr an „Mastburger“ erinnern). Auch in Deutschland, wo bisher in der Titulatur am meisten gesündigt worden ist, nämlich in den Kanzleien, geht man jetzt von den ehrenden Beiwörtern ganz ab; man adressiert einfach: An das Oberlandgericht in N. An die Hofbibliothek in D., und läßt im Briefe Anrede und Ergebenheits-Schlußformel ganz weg. Ja, in Württemberg ist verordnet, daß auf das Couvert eines Briefes an den König nur geschrieben werden soll: An den König. Ich meine, hier könne nun nicht mehr von „titelsüchtigen Schwaben“ gesprochen werden.

Ich schließe mit dem Wunsche, es möchten meine geneigten Leser das dumme, alberne, unsäglich lächerliche und zugleich unhöfliche, ja sogar grobe Tit. fortan in ihrem Briefverkehr abschaffen und unterlassen; ich habe das schon Jahre her getan und bedaure es nicht.

Frauenfeld, Juli 1904.

Dr. Johannes Meyer.

—wil oder —weil?

Angefragt, warum die Schriftleitung der „Thurgauischen Beiträge“ in der Schreibung der Ortsnamen auf =weil sich nicht auch der offiziellen Form auf =wil anschließe, sondern immer noch die Form =weil festhalte, könnte ich einfach antworten: wir sind in unserm Jahreshefte als einer durchaus unabhängigen Publikation, was die Schreibweise anbelangt, in keiner Weise an regiminelle Verfügungen gebunden und können uns darin verhalten, wie wir es für passend und richtig finden. Allein ich will zur Beruhigung ängstlich loyaler Gemüter meine Ansicht in dieser Sache kurz darlegen.

Schon der bloße Nachweis, wie man in neuerer Zeit auf die Form =weil, und wiederum in neuester Zeit auf die Form =wil geraten ist, vermag uns das Richtige nahe zu legen.

Bekanntlich sprach man im Mittelalter durch ganz Deutschland in einer Menge von Wörtern, die jetzt ein ei enthalten, ein gedehntes i; in Ober- oder Hochdeutschland also: Zit, Vīb, Pīse, rīf, rīch; in Niederdeutschland: Tid, Vīv, Pīpe, rīp, rīf. Ähnlich verhielt es sich mit Wörtern, die jetzt ein au enthalten; sie lauteten durch ganz Deutschland mit gedehntem u; nämlich in Ober- oder Hochdeutschland sagte man: Hus, Mul, Buch, Zun, Tube, us, suse; in Niederdeutschland: Hus, Mul, Buſ, Tun, Tube, ut, supen. Und bis auf den heutigen Tag halten die beiden äußersten Dialekte, der allemannische und der mecklenburgische, an dieser Vokalisation fest, so daß also ein Schweizer sich in dieser Hinsicht leicht mit Fritz Reuter, und ein Mecklenburger ohne Mühe sich mit Hebel bekannt machen kann. Dieser Lautstand ist aber allmählich geändert worden; das gedehnte i hat sich zuerst auf steirisch-österreichischem, d. h. also auf einem Teile des großen bairischen Sprachgebietes, in ei umgewandelt, und zwar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, zur Zeit des sogenannten Interregnums.

Als gegen Ende des Mittelalters die Familie der Habsburger dauernd zur Regierung des deutschen Reichs gelangte, drang dieses bairische *ei* in die Kanzleisprache des Reichs, und bald auch sonst beim Schreiben im Privatverkehr zunächst nach Baiern und Schwaben bis nahe an die Schweiz und auf der andern Seite nach Thüringen und Hessen bis zur Elbe und zum Harz, soweit dort nicht Plattdeutsch gesprochen und geschrieben wurde. Bekanntlich hat man sich in Niederdeutschland und in der Schweiz einige Jahrhunderte lang dagegen gesträubt, die Wortformen des neumodischen Hochdeutsch, wie es besonders durch Luther und die Reformation in Umlauf gesetzt wurde, aufzunehmen und in schriftlichem Verkehr anzuwenden. Die Schweizer scheinen sich gleichsam als die wahren Hochdeutschen betrachtet zu haben, wenn sie in Verträgen mit dem Ausland sich nannten: Wir gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern des alten Bunds in hochdeutschen Landen; oder lateinisch: *civitates et partes magnae ligae Alamanniae altae oder superioris*; oder französisch: *Seigneurs et communautés des anciennes ligues de la Haute-Allemagne*. Deshalb hielten sie auch an den alten hochdeutschen Wortformen fest: *bîzen*, *Flîß*, *glich*, *Ifer*; *ful*, *Mur*, *Tube*, *Iut*. Allein als die neue Sprache mehr und mehr Boden in Deutschland gewann, da schien ein längeres Sträuben gegen die modernen Wortformen nutzlos, wenn man sich nicht wie die Holländer gänzlich von dem noch einzigen Verbande der Sprache und Poesie mit den übrigen Deutschen lösen wollte. Es war dann begreiflich, daß eine Zeit lang die modernen Formen mit den alten durcheinander gebraucht wurden (*bîzen* und *beißen*, *glich* und *gleich*, *ful* und *faul*, *Tube* und *Taube*), bis im Laufe des 18. Jahrhunderts die neuen Formen zur Herrschaft auch in der Schweiz gelangten.

Diesen Gang der Sprachwandlung zeigt uns sehr anschaulich das Wort Schweiz selbst. Jeder weiß, daß der Name

zuerst das Land Schwyz bezeichnete. Die habsburgischen Kanzleien nannten aber dieses Land nach ihrem bairischen Dialekte Schweiz. Als dann im alten Zürcherkriege die ledigen Schwyzer die erste Geige spielten, da bezeichneten die Oesterreicher alle eidgenössischen Gegner Zürichs als Schweizer. Nun entstand ein Durcheinander in den Formen des Namens. In Niederdeutschland sagte man Swyz und Swyzer, bei uns Schwyz und Schwyzer, in Oesterreich, ferner in Schwaben und bald auch in Mitteldeutschland Schweiz und Schweizer, und alles das sowohl für den Kanton als für das Gesamt-vaterland. Im 18. Jahrhundert drang die neuhochdeutsche Form Schweiz und Schweizer auch in die schweizerischen Federn für beide Bedeutungen des Namens. Erst Johannes Müller machte im Jahre 1786*) die jetzt noch gebräuchliche Sonderung im Sprachgebrauch; er verwendete die Form Schwyz für den Kanton und Schweiz für das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossen.

Während die hochdeutsche Sprache mit ihrem neuen Vokalismus wenigstens beim Schreiben in der deutschen Schweiz schon vor der Revolution feste Wurzeln gefaßt hatte, indem die mächtig aufblühende deutsche Literatur auch die Schweizer fesselte und ihre geistige Tätigkeit befruchtete, war es mit der Umformung schweizerischer Ortsnamen langsamer gegangen. Begreiflich; denn die Eigennamen haften fester, weil sie uns wesentliche Bezeichnungen der Gegenstände dünken, und sie befremden uns teilweise, wenn sie uns in anderm Gewand erscheinen. Wir befreunden uns leicht mit den hochdeutschen Wortformen fein, weil; jedoch ein hochdeutsches Pflein und

*) Johannes Müllers Schweiz. Gesch. Buch I, c 15, n. 1. (Tasch. Ausg. der Werke, Bd. 17, S. 212): „Obwohl wir ungern in Kleinigkeiten vom angenommenen Gebrauch abgehen, schreiben wir Schwyz und Schwyzer, um dieses Land und seine Einwohner von den Eidgenossen und ihrem Lande um so viel deutlicher zu unterscheiden“. Vgl. Buch IV, c. 4, n. 33 (T. II, S. 4, n. 33.)

Weil an Stelle von Pfin und Wil will uns nicht munden. Die Helvetik, die allem Alten die Axt an die Wurzel legte, hatte auch hier, mehr gewaltsam als glimpflich und mit grober Faust eingegriffen; sann doch der sonst tüchtige Albr. Rengger *) ernsthaft darauf, wie man die schweizerischen Mundarten austrotten könnte.

Im Thurgau erlitten die Sprachformen natürlicherweise dieselbe Änderung wie in der übrigen deutschen Schweiz, und auch die Ortsnamen mußten sich dem Strome des Fortschritts fügen. Während man früher Dozwyl, Hauptwyl, Münchwyl, Strohwylen geschrieben hatte, schrieb man jetzt Dozweil, Hauptweil, Münchweilen, Strohweilen. Als nach der Helvetik der Kanton Thurgau selbständig wurde, da erließ vorläufig am 19. März 1803 ein hiezu beauftragter Ausschuß der Regierung eine Einteilung des Kantons nach Bezirken, Kreisen und Munizipalgemeinden (Tagblatt der Beschlüsse u. Th. 1. 1803, S. 10). Hier heißen die Ortschaften konsequent: Andweil, Dozweil, Hauptweil, Reßweil, Roggweil, Tuttweil, Uttweil, Wittenweil; Engweilen, Frutweilen, Hüttweilen, Münchweilen, Tägerweilen u. s. f.

Diese Änderung in der Form der Namen auf =weil und =weilen war keine unerhörte, keine freche Neuerung des Ausschusses; sie war schon längere Zeit nicht nur während der Helvetik beim Schreiben geläufig, sondern bereits vorher in den Kanzleien einzelner Gerichtsherrn versucht worden. Schrieb man sonst in der Sprache Leib, Leim, Reim, Weib, Wein anstatt Lib, Lim, Rim, Wib, Win, warum sollte man die Ortsnamen in alter Form stehen lassen? Man hatte damals das ganz richtige Gefühl — welches den Neuerern scheint abhanden gekommen zu sein —, daß die Ortsnamen mit den übrigen Wörtern der Sprache Schritt halten sollten.

*) „Von den Mundarten der deutschen Schweiz als einem Hindernisse der Cultur“ in dessen Kleinen Schriften. Bern 1838, S. 142—150.

Hätte der Ausschuß der thurgauischen Regierung in seiner Wahl der Form thurgauischer Ortsnamen eine unerhörte, für die Praxis unmögliche, ganz aus der Luft gegriffene Neuerung anbahnen wollen, so hätte es ein leichtes Mittel gegeben, dieselbe zu beseitigen, nämlich durch Beschluß der obersten Landesbehörde. Allein in der definitiven Einteilung des Kantons nach Distrikten und Munizipalitäten, wie sie durch den thurgauischen Gr. Rat den 18. Juni 1803 (s. Tagblatt 1, 214) festgestellt wurde, erschienen bei der Nomenklatur der Gemeinden neuerdings die Namensformen auf =weil und =weilen. Auch in dem Nachtragsdekret vom 28. Jenner 1812 (Tagblatt 9, 205) findet man: Andweil, Anweil, Braunsweil, Buhweil, Dingentschweil, Enzersweil, Hattersweil, Hauptweil, Iffweil, Ollmersweil, Renggerweil; Engelsweilen, Lamperweilen, Landerweilen, Uhweilen, Wagerweilen u. Eine einzige Ortschaft in der Munizipalgemeinde Fischingen wird hier in der Namensform Andwyl aufgeführt, aber sicherlich nur aus Versehen durch einen Schreib- oder Druckfehler. In dem Gesetze endlich über die politische Einteilung des Kantons Thurgau vom 10. Januar 1816 (Gesetzesamml. Bd. 3. 1866, S. 104 ff), wie in allen Zusätzen und Nachträgen, heißen diese Ortschaften sämtlich =weil, nicht =wil; sie und alle andern thurgauischen Ortsnamen befanden sich in Übereinstimmung mit den Sprachformen der sonstigen Sprache, deren man sich in Rede und Schrift bediente.

Die thurgauischen Oberbehörden hatten sich durch diese Nomenklatur der Ortschaften, die sie dem Fortschritt der hochdeutschen Sprache anpaßten, ein Verdienst erworben, welches insofern anerkannt wurde, als niemals dagegen weder durch Kritik noch sonst durch irgend ein rechtmäßiges Mittel Widerrede oder Widerstand sich erhob. Diese vortreffliche Schreibung der Ortsnamen hat im Thurgau 100 Jahre, sechs Monate und 13 Tage unangefochten gedauert und war vollständig eingelebt. Selbst im Kanton Zürich, der doch höchst selten

etwas von einem andern Kanton annimmt, sah man die Zweckmäßigkeit dieser Namensformen ein. Der bekannte Gelehrte, Gerold Meyer v. Knonau (Vater), führte in seinem Gemälde des Kantons Zürich (2. Aufl. 1846, 2 Bde.) bei den zürcherischen Ortsnamen hochdeutsche Form und somit auch =weil durch, und schon schrieb man auch dort Richtersweil und Wädensweil, wie sichs eigentlich gebührte. Gewiß wären die Formen =weil und =weilen auch in der übrigen deutschen Schweiz allmählich angenommen worden. — Allein

Es wär' so schön gewesen;

Es hat nicht können sein.

Da kam die Bureaukratie dahinter, deren Grundgesetz, welches jedes andre gegebenenfalls lahm legt, bekanntlich die Behaglichkeit oder, wenn diese andauernd und beharrlich geworden, die Bequemlichkeit ist. Es ist sehr bezeichnend, daß in den ersten 50 Jahren, seitdem der schweizerische Bundesstaat Bestand hat, von einem Hineinregieren in die Namengebung von Ortschaften keine Rede gewesen; die Bundesbehörden hatten wahrlich Besseres zu tun, als sich mit solchen Kleinigkeiten zu befassen.

Fast fünfzig Jahre lang hatten die Bundesbeamten nie eine Klage an die Oeffentlichkeit gegeben, daß die Verschiedenheit der Schreibungen von Ortsnamen auf =weil und =weilen sie störe oder belästige oder das bequeme „dito“ verhindere. Jetzt auf einmal seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts ist es, wie es scheint, bei der maßlosen Zahl von Bundesbeamten widerwärtig, unleidlich, absurd, unerträglich, daß man bisher im Herzen Europas in der einen Provinz =weil, in der andern =wil oder gar =wyl geschrieben. Das durfte nicht so bleiben; unter der Last dieses enormen Uebelstandes mußte ja die eidgenössische Verwaltung unbestreitbar nicht geringen Schaden leiden. Ich weiß nicht, ob das topographische oder das statistische oder welches eidgenössische Bureau diese Last zuerst konstatierte, oder

ob der erste Anlauf zu diesem edlen Wettstreit im Spätjahr 1894 von seiten der Postverwaltung eines ostschweizerischen Kreises geschah; item, von da aus rumorte die Bedrängnis immer mehr. Die große weltbewegende Frage erfaßte einen nicht geringen Teil der schweizerischen Beamtenwelt, ja auch der Lehrerwelt; denn als die schweizerische Schulwandkarte auf Kosten der Eidgenossenschaft angefertigt werden sollte, welche, um den längst wieder als das Eldorado aller strammen Centralisten ersehnten Einheitsstaat einmal, in graphischer Darstellung wenigstens, vor dem Angesicht zu haben, die Kantons-grenzen nur noch mikroskopisch andeutet — da durften doch die Lehrer auch ihre Wünsche ausdrücken.

Angenommen (doch nicht zugegeben), es solle der Verschiedenheit von =wil, =wyl, =weil, =weilen, um der Einheit willen (denn Mannigfaltigkeit ist gewissen Leuten an einem Organismus unerträglich) durchaus ein Ende bereitet werden: mußte man denn bei der Alternative gerade den ungeschicktern Entscheid fassen?

Es ist eine bekannte Tatsache, „daß die Halbbildung sich am liebsten da regt, wo es die Muttersprache zu meistern gilt. Dies ist die große Allmend, worauf sich die Gelehrten und Ungelehrten und die mit Gelehrsamkeit Übertünchten aller Berufsarten weiden und tummeln. Wer sonst auch wenig weiß, hier weiß er alles und jedes, und je dreister und laienhafter die Einfälle dieser Sprachverbesserer sind, desto mehr berücken sie durch Wahlverwandtschaft die übrigen Laien“. Einer dieser Leute schlug nach und fand in einem Wörterbuch, das =weil und =weilen stamme von dem althochdeutschen wîla und wîlâri. Nun lebhafteste Entzückung: „Ich hab's! Ich hab's! Also muß man jetzt =wil und =wilen setzen; denn das ist die historische richtige Schreibung. Aber wahrlich, das heißt aufgeschnappte Brocken von Gelehrsamkeit übel verdauen! Müssen wir denn ein Wort, das im Althochdeutschen mit i geschrieben ist, aus diesem Grunde auch im Neuhoch-

deutschen mit i schreiben?*) Die deutsche Sprache steht doch nicht mehr auf jenem primitiven Standpunkt, sondern ist im Laufe der Zeit verändert, nämlich in organischer, gesetzmäßiger Weise entwickelt worden. Diejenigen, welche unsre nhd. Wörter in altdeutsche umgestalten, schreiben keineswegs historisch, wie sie wähnen, sondern reaktionär; denn die historische Entwicklung geht nicht rückwärts, sondern vorwärts. Darum sagt Jacob Grimm ganz treffend: „Unerläßlich scheint es, daß eine gebildete Sprache ihre Eigennamen den Gesetzen unterwerfe, die für alle übrigen Wörter gelten, und, wo sie es nicht tut, verdient sie, geschmacklos zu heißen.“

Jene Leute tun sich bekanntlich viel zu gute mit ihrer Konsequenz; „aber es ist die eigensinnig geradlinige jener Rattenart des Nordes, die, blind gegen das Links und Rechts und gegen alles andre, nur vorwärts auf einen Punkt loswandert“; es ist die nichtsnutzige Konsequenz, die an einzelnen Kleinigkeiten steckköpfig haftet, ohne das Ganze ins Auge zu fassen, die also im Wahne der Konsequenz gerade recht inkonsequent wird. Sie glaubt den gedehnten Vokal i aus Patriotismus oder, was weiß ich, aus welchem Grunde in den Wörtern =wil und =wilen festhalten zu müssen; aber sie gibt ihn ganz achtlos und harmlos preis in Ortsnamen wie: Greifensee, Rheinau, Rheined, Rheinfelden, Weiach, Weinfelden, Weißenstein, die doch nach ihrer Forderung Grifensee, Rhinau u. s. w. heißen müßten. Wo ist da die liebe Konsequenz? Pedantisch hat nun einmal diese blinde Konsequenzmacherei aus dem

*) Eine Anzahl Geschichtsforscher dünkt es ein Großes zu sein, den Namen unsrer Vorfahren in der Form Alamannen (anstatt Alemannen oder Ammannen) wiederzugeben; man will doch zeigen, daß man weiß, wie die Römer den Namen auffaßten. Mein was geht das unsre jetzige Sprache an? Warum soll dieser Name hinter der jetzigen Sprache zurückbleiben? Es ist das pure Marotte einer übel angebrachten Gelehrsamkeit. Mit demselben Rechte könnte man die Seife Sapo nennen, weil Plinius uns diese alte Form überliefert hat.

weiten Gebiete des Ueberganges von i in ei lediglich das =weil aufs Korn genommen, und mit verstockter Beharrlichkeit lehnt sie sich in diesem Wort, und nur in diesem, wider die gesunden Reime einer naturgemäßen Entfaltung auf, die sie in ihrer seichten Gewohnheit stören. Noch vor einem Menschenalter freilich nannten ältere Kaufleute bei uns die große Handelsstadt an der Elster in Sachsen „Lipzig“, und ein paar Jahrhunderte früher redete und schrieb man von Triberg, Isenach, Isleben, Mißen, Wimar, Wingarten, Grifswald (Grîpswolde). Glauben denn aber jene „Konsequenzler“, man werde nun ihrer Marotte zuliebe diese Städtenamen auch wieder in der alten Form schreiben?

Wäre es also notwendig gewesen (was ich bestreite), den Ortsnamen auf =wil und =wilen im Hochdeutschen eine einheitliche Schreibweise zu oktroyieren, so wäre die historisch richtige Form durchaus =weil und =weilen gewesen. Indem aber die Gewährsmänner den Behörden die Form =wil und =wilen mit konsequenter Durchführung vorschlugen, erwiesen sie sich als Stümper in der Sprachkenntnis, die um ihrer Bequemlichkeit willen lieber etwas Falsches als das Richtige empfahlen. Eins ist freilich annehmbar in ihrem Vorschlag; nämlich, wenn einmal =wil und =wilen gelten sollte, dann geboten Tintenersparnis und Arbeitsbequemlichkeit, daß man nicht mehr =wyl und =wülen schrieb; denn i bedarf weniger Tinte und ist schneller geschrieben als das „zöpfische“ η. Wenn aber die Herren nur auch so „konsequent“ gewesen wären, das η in Schwyz und Rynburg auszutilgen!

Das Verzeichnis der neuen Schreibweise von Ortsnamen erstreckt sich bekanntlich auch über die Namen der französischen Schweiz; allein, soviel ich gewahr werde, ist dort keine Änderung in der Schreibweise vorgenommen worden. Warum man nicht auch dort das „zöpfische“ η in Namen wie Porrentruy, Courtelary durch i ersetzt hat? Antwort: weil den Welchen ihre Muttersprache viel zu heilig ist, als daß jeder Stümper

daran häfeln und mäfeln dürfte. „Mögt ihr eure deutschen Namen modeln wie ihr wollt, unsre welschen lassen sich das Bundesfranzösisch nicht gefallen“.

Nach allem dem konnte der schweizerische BRat „nicht umhin“, die Vorschläge seiner Gewährsmänner betreffend =wil und =wilen allerhöchst zu genehmigen und folgende Verfügungen zu treffen:

Sitzung vom 3. Juli 1899: Die Frage, wie in der schweizerischen Schulwandkarte die Ortsnamen auf weil, wyl und wil zu schreiben seien, wird im Einverständnis mit den beteiligten Kantonsregierungen, nach Einsicht eines Berichtes vom Departement des Innern durch den BRat, so entschieden, daß die schon in den eidg. Kartenwerken angenommene Schreibweise wil auch für die Schweiz. Schulwandkarte einheitlich anzuwenden sei. (BBlatt 1899. IV, 161.)

Sitzung vom 15. August 1902: Die vom Departement des Innern vorgeschlagene Orthographie von Namen der Schweiz. politischen Gemeinden wird für alle eidg. Verwaltungen obligatorisch erklärt. (BBlatt 1902. IV, 373).

Hierauf ersuchte das eidg. Departement des Innern diesem Beschlusse gemäß die Kantonsregierungen, daraufhin zu wirken, daß die neue Orthographie der Ortsnamen auch von den Kantons- und Gemeindebehörden, sowie auch vom Publikum (!) beachtet und angewendet werde.

Nachdem man der thurg. Regierung in dieser Angelegenheit das Messer auf die Brust gesetzt hatte, konnte sie begreiflicherweise auch „nicht umhin“, dem h. Beschluß bei ihren Untergebenen Autorität zu verschaffen; sie mochte erwägen, daß erstens Einheit in dieser Sache Not tue, und daß zweitens, so richtig auch die bisher im Thurgau übliche Schreibung =weil und =weilen war, es ihr unmöglich gemacht sei, damit durchzudringen. Daher beschloß sie am 21. Nov. 1902, die vom BR. festgesetzte Schreibweise der thurg. Ortsnamen auf wil und wilen als amtliche Schreibweise vom 1. Jan. 1903

an allen dem Reg.=Rat untergebenen Stellen und ebenso den Bezirks- und Gemeindebehörden zum Gebrauch in allen amtlichen Schriftstücken und Drucksachen ausschließlich vorzuschreiben und auch in den Schulen zur Einführung zu bringen.

Es wären freilich, wenn man in solche Sachen sich mischen wollte, andre thurgauische Ortsnamen der Verbesserung bedürftiger gewesen, deren ich vorläufig nur ein paar erwähnen will. Warum sollen wir immer noch Hörhausen sprechen und schreiben, da doch die Hühner lange nicht im ganzen Kanton hœær genannt werden und der Name des Dorfes früher in verständlicher Weise „Hühnerhausen“ hieß? Warum gilt offiziell immer noch das widersinnige Totnach, als ob der Name ein totes (!) fließendes Wasser (aach) bedeutete, während der Ort früher „zur toten Eich“ hieß? Warum schreiben wir immer noch Awangen, während der Name der Ortschaft einst Oninwang, später Onwangen geschrieben wurde und in der Mundart immer noch richtig Dwangen heißt? Was soll uns beständig das mißverständliche, vornehme Rheinklingen vor Augen geführt werden, obgleich das Dorf in schlichter Weise bis in die neuere Zeit „Reichlingen“ (Rîchilingen) genannt wurde?

Ich hoffe, im Vorangehenden auch den Laien es verständlich gemacht zu haben, daß das „Publikum“ (zu dem ich mich ebenfalls rechne) da, wo nicht amtlicher Verkehr es erheischt, besser tut, die oft genannten Ortsnamen in der fortschrittlichen Schreibweise „weil“ und „weilen“ beizubehalten, als sie in der obsoleten unhistorischen Weise zu schreiben, es sei denn, daß man ganz alte Texte zitiere.

Frauenfeld, 5. August 1904.

Dr. Johannes Meyer.

Volkstümliches aus Tägerweilen.*)

Von J. J. Müller, Lehrer †, daselbst, aus Pupifofers Nachlaß.

1. Iəz und amməl.

Wie ischəs iəz, wiə amməl¹⁾ gsî?
s'ist nimmə wiə vor zîte.
mə lebt — ûs ischəs und vərbî —
we bi ganz andrə lütə.
hûsôrnig, üəbig und vərchêr:
s'ist alls, wiə wenns vərtrüllət wær.

Mə hät o gschafft und gschlôfe znacht,
und, wiəməs gkâ hät, ggëssə;
doch so ən glingg und glangg vu pracht,
wəmən iəz ist druĕ vërsessə,
das hät ən pûrəmâ nid gkränkt:
„nu ganz und sûbər!“ hättər tenkt.

E sûbər hemp und ringgëschuə²⁾,
wîß strümpf, ə zipfelchappə,
schwarz ledərhosə bis a tknü,
s'rôt brusttuəch³⁾ mit də lappə,
dänn s' kamisôl⁴⁾ und dtäsche drî:
ist s' suntiggrust⁵⁾ vor zîte gsî.

En dreispitzhuət i tchilchə zgô,
hät tmannə müəsə ziərə.
und wer hät müəsə zgvattər stô⁶⁾,
ist mittəm gœggis⁷⁾ füərə;

*) Mit Worterklärungen der Redaktion.

¹⁾ vormalš. ²⁾ Schuhe mit Schnallen. ³⁾ Weste, Gilet. ⁴⁾ aus dem franz. la camisole, doch mit dem Unterschied, daß es ein Oberkleid, eine Jacke bedeutet. ⁵⁾ grust von rüsten, der Anzug, die Kleidung. ⁶⁾ Taupate sein. ⁷⁾ das silberbeschlagene Meerrohr.

en tegə dänn hät jedrə mâ
nu adər landvogtshuldig⁸⁾ gkâ.

Em wêrchtig häts nünt zsägə gkâ:
häts teckt, häts müesə langə.
hät s' suntighæs⁹⁾ də schmuck vèrlô,
ischs für də wêrchtig ggangə.
en zwilcherock und pöblischuə¹⁰⁾
händs müesə für də wintər tuə.

Doch s' wîbervolk ist wæchər¹¹⁾ gsî:
mit chrallən¹²⁾ und granôtə
häts gglüngglət¹³⁾ — ischəs göttə¹⁴⁾ gsî —
we dtröpfli¹⁵⁾ uf də mattə,
und 's kleinət¹⁶⁾ hät im göllərstrûs¹⁷⁾
frî gglitzərət vu guld drus îs.

Sus abər ischəs gmænər¹⁸⁾ chû,
's hät nid mit hoffert prangət;
əs hätsi gschickt in alləm tuə
wes t' umständ halt vèrlangəd:
uf tgäng¹⁹⁾ und zmærkt und o i tlœß²⁰⁾
ischs chû im suntigôbəd hæ.

Gar gmô ischs dänn am wêrchtig chû:
im hûs und uffəm gangət,
im stall, im feld, bim mäd,²¹⁾ im bû²²⁾
sind niənə perlə p'hangət.²³⁾

8) Je nach 2 Jahren kam ein eidgen. Landvogt, dem man huldigen mußte. 9) hæ: Kleidung. 10) Gamaschen. 11) wæch, gut gekleidet. 12) Korallen. 13) glüngglə, herabhängend sich bewegen, von glüngg, Eingeweide. 14) Taufpatin. 15) Tautropfen. 16) Kleinod, Flitter. 17) Busenstrauß. 18) schlichter, einfacher; chû, gekleidet gehn. 19) Besuche. 20) Ueberlässe, wie man sie sich früher quartal- oder semesterweise applizieren ließ. Den Verlust an Blut suchte man mit gutem Rotwein zu decken. 21) beim Mähen, zur Zeit des Mähens. 22) beim Misten, Mistausführen, Mistzetteln. 23) Zu diesen Beschäftigungen wären Perlen hinderlich gewesen, weil sich ihre Schnüre leicht verfangen hätten.

es hätsi halt sô usæggrüst,
wes pattet²⁴⁾ hät, vum ôgnê gspüst.²⁵⁾

Zu zîtê hätmê freud o gkâ
a chilbânê²⁶⁾ und schenki²⁷⁾
und allêr gattig hockêtê²⁸⁾
vu stubêtê,²⁹⁾ mœler,³⁰⁾ henki.³¹⁾
und alli suntig ischês gsî
we imê frînê³²⁾ chlœstêrli.

Bim chilchêgang ist drî und drûs
ê stilli âdôcht³³⁾ gschrittê:
t'hûshâltig mit dê chind vorûs —
wes brûch gsî isch und sittê —
hât gwüßt, daß's iêz zum bêtê gôt,
wes gschribên idêr biblê stôt.

Uf t'bredig häts dänn überâl
schœ gkittê vu dê gsângê;
vu psalmên und vu liêderschall
hâst ghœrt uf allê gângê,
und imê guêtê sângêrhûs
häts gwârêt bis zum ôbêdrûs.³⁴⁾

I mângêm hûs ischs brüchig gsî:
mên isch i s'feld spaziêrê,

²⁴⁾ hier angemessen, sachgemäß fein; sonst bedeutet es förderlich fein, von Speisen: anschlagen. ²⁵⁾ Gespinst. ²⁶⁾ eig. chilchwî, Kirchweihê; gewöhnlich nur die Luitbarkeiten, die seit dem M. mit diesen Festtagen verbunden waren. ²⁷⁾ so heißen z. B. die Schenkungen, Gastgeschenke, welche die Hochzeitsgäste den Neuvermählten darreichten; hier vielleicht zweideutig vom Geschenkegeben und Weinschenken. ²⁸⁾ eig. Sitzung, Zusammenfizen. ²⁹⁾ Besuche in der Wohnstube. ³⁰⁾ Gastmäler. ³¹⁾ Sichellegi, am Schlusse der Ernte; Flegelhenki, am Schlusse des Ausdruichs: beides vormalige ländliche Hausfeste. ³²⁾ artig, hübsch, freundlich. ³³⁾ Andacht. ³⁴⁾ Zerrinnen des Abends.

um zluægə, was dur twuchən î
 si gmacht hät wîter fiiərə,
 und was für ârbət dō und dei
 im wîtrən öppə noetig sei.

Dō sindsi dänn so herzig frî
 vor irəm sægə gstandə,
 wenn frucht und gspüst³⁵⁾ und ops und wî
 so b'blœnig³⁶⁾ gsî vorhandə.
 si händ gott tankət dänn zum bschluß
 für so ən rîchə suntiggnuß.

Alsgmach hät t'muətər mit də chind
 si wider hòmwärts grüstet,
 und gsæt: „diər, mâ, ischs dänn nid sünd
 zum trünkli, wennis di glüstət!“
 dänn ist ə halbs vum neuə wî
 für zôbəd no s'valêtli³⁷⁾ gsî.

Dänn ister hòm bi guətər³⁸⁾ zît,
 no vordə tag vèrglummə:
 hät denkt: „mər händ vil guəts gkâ hüt:
 iəz ist də suntig ummə.“
 und mittem suntigôbèdbètt
 hond alli dänn si nidèrgglèt.

Di gwaxnə kerli sind dänn znacht
 no zsammən undər t'lində³⁹⁾,
 händ dō dänn gsungən imə pracht,
 wes chum so nômə⁴⁰⁾ zfində.

³⁵⁾ Hier selbstverständlich nicht das Gesponnene, das Gespinst, sondern die Gespinstpflanzen: Hanf oder Flachs. ³⁶⁾ schwellend, strohend. ³⁷⁾ Abschiedstrunk. ³⁸⁾ gute Zeit heißt der Tag im Gegensatz zur verderblichen Nacht (chwilt, Rilt). ³⁹⁾ Dorfllinde, unter welcher der Sammelplatz der Dorfjugend sich befand. ⁴⁰⁾ neimə, irgendwo, (mhd. neizwie, d. h. ich weiß nicht wie).

o t'mannø sind dänn usø chû,
hond gsurrət⁴¹⁾ irøn paß dərzuø.

Mängsmôl hond si bis tüf i t'nacht
zum zîtvərtrîb vərbrungø,
s'dorf uf und ab, zalbviert⁴²⁾ bis acht,
dänn schœni psalmø gsungø,
und o ø liədli öppədîø⁴³⁾,
und lustig gjûxət hinnədrî.

Ischs öppən on und zwê nu gsî,
dänn hondsi s'blettli pfißø⁴⁴⁾,
so schœ, we nu s'glarnêt cha sî,
so lustig und so gschliffø.
's sind trüllər vorchû nõ so schwêr:
's hät gchittø, we wennis musig wær.

I s'würtshûs znacht sind t'spilər nû
und t'sûfər und t'gragœlər⁴⁵⁾;
diø hond dänn frîli öppø tuø
we cheßlørwâr⁴⁶⁾ und trœler⁴⁷⁾.
und hond si gsoffø gkâ we s'vê,
häts uffəm homweg pumpis⁴⁸⁾ ggê.

Si hond dänn „hût!“⁴⁹⁾ grüəft hêrigslût⁵⁰⁾
und glärmət fast zum grûsø,
und tribø wüestøn übermuət.
dänn sind di starchøn usø:
und büləchöpf und fetzigs hæß
häts gnuæg dänn ggê und zôdər læß⁵¹⁾.

⁴¹⁾ Surrø, hier mitbrummen. ⁴²⁾ zu vieren oder zu achten.
⁴³⁾ ab und zu, hie und da. ⁴⁴⁾ mir unbekannt; vermutlich mit
einem Baumblatt im Munde musizieren. ⁴⁵⁾ Krafeler. ⁴⁶⁾ Kessel=
flicker. ⁴⁷⁾ Prozeßfüchtige. ⁴⁸⁾ Schläge, „Reile“, ein Schallwort.
⁴⁹⁾ Alte Herausforderung im Sinne von: rettet eure Haut! forget
für eure Haut! auch hût um hût! ⁵⁰⁾ überlaut, so laut als möglich
(schwerlich wie der Pfarrer, „Her“, auf der Kanzel, eher wie ein
„Seergeschrei“). ⁵¹⁾ blutige Wunde, Blutrunß.

Sq isch an trüнкen öppə gsî:
 dô hätməsi partəiət,
 und һondsі âfê gspüert də wî,
 һond zêrst si gjubəleiət,
 dänn rappətîzli ⁵²⁾ füəreprôcht,
 und brüglətə һonds use gmacht.

Suß sind t' lüt grâd und êrləch gsî,
 һond niəmərt ûrecht gscholtə.
 „was andrə gkœert, das ləni sî!“
 hät enə heilig ggolte.
 „ən mâ ən mâ, ə wört ə wört“
 hät bodə gkâ am rechtən ört.

'S ist nimmə sô — 's ist andri zît!
 iəz geltəd andri sittə.
 mən ist vun âltə brüchə wît,
 mə sət — wît vorwärts gschritte.
 öbs undrəm brusttuəch ⁵³⁾ bessər sei,
 ist t' frôg — mə mungglət allərlei.

2. Sprichwörtliche Redensarten.

1. Wenn Irg und Marx sind t'rebə blind,
 so söllsi freuə wîb und chind.
2. Bringt Irg und Marx nid wintərrûs,
 macht Fâzi und Pankrâzi ûs.
3. Fârt Irg und Marx mit rühi drî,
 lôt's Fâzi und Pankrâzi sî.
4. De schwarz chunt am zweitə mei:
 wenn nid, so gîts nq wintərgschrei.

⁵²⁾ Scherzreime, aber auch neckische Spottverse. ⁵³⁾ siehe Note 3.

5. Wenn t'spinə t'fäde bröchəd, so gîts rû wettər;
wenn sis widər ufzühəd, so ist bständig wettər im
âzûg.
6. Wenn t'ebhötrübli zwînächte voll und rîf sind, so
folgət ə guəts wîjôr: sindsi abər magər und rîsig,
so gîts ən naßchälte summər.
7. Wenn də trübəschutz im früelig vil gäbəli hät, so
sinds spaziersteckli zum verrîse.
8. Grôßə schutz, chlîne nutz; chlîne schutz, großə nutz.
9. Ischs ûwêrd, muəmə t'sach liəb hâ; was wôl gilt
abər, fâre lô.
10. Bringt Irg und Marx no wintərwê,
so chunt kə meiəgfrœri mē.
11. E wintərgschrô ist bessər als ə summərgschrô.
12. En guətə chrum ist nünt um.
13. Bim schöppli sî, træt êlend î.
14. So vil wirtshüslər, so vil lumpə.
15. De hüsləch tisch macht gsund und frisch.
16. E guəti nêchbərschaft ist ə tãgləchs wollebə.
17. Wem t'Judə bæses wüntsched, dem wüntschedsi
ən bæse nêchbər.
18. Wer märke ruckt, im grab no spuckt.
19. Schmüerbən und salbə hilft alləthalbə.
20. En ledigə lîb ist gelts wêrt.
21. Chlîni chind, chlîni sôrg; grôßi chind, grôßi sôrg.
22. Vil chind, vil vattərunsər; vil gibett, vil segə.
23. Mə muəs də bom bügə, willer jung ist.
24. En jungə glungg, ən âltə lump.
25. En spilər ist öppis bessər als ən sûfər: də spilər
gît nê, də sûfər hebt â.

26. Mə muəs də hās nid prôtə, bismənə idər pfannə hät.
27. Pitt nid: „Herr, gib mir bāß!“
Glaubs, dänn chunt mē als dās!
28. E böeses mül flüə wiənən pfül!
29. Vil witzəlei, vil narrətei,
30. Wo witz ist blôß, ist witz nit grôß.
31. En gsundə witz, ən muntrə schêrz
zur rechtə zît, ərfreut eim s'hêrz.
32. E bildig, diə ufs witzlə zîlt,
diə ist mit gift und gallə gfüllt.
33. Nu sūbər gkleidt,
ist noblər als vil gschmeid.
34. E wîßəs hemp und hosən â,
und strümpf und schuə, kleidt scho de mât.
35. E frommi zucht im hūs
træt rîchə segən ūs.
36. E hūs, das frommi zucht nid kennt,
das nimmt im drittə glîd ən end.
37. E frommi zucht trîbt rîchi frucht.
38. Alləwill ritzlə und schnitzlə richtet de bom zgrund.
39. Stilli wassər fressəd o grund.
40. Wem s'glück will,
dem jüngləd ax und stîl.
41. Zwenig und zvil
verderbt alli spil.
42. Wer adə chində t'ruətə schônt,
dem wird dəfür mit peutsche glônt.
43. Wer züchtigət mit ūvərstand,
səit chumnər ūs und êrntət schand.
44. Vil strôfə macht blôß t'ruətə stumpf:
mə tröschət strô, und sumpf blîbt sumpf.

45. Wenns tunderet in tüerə wâld,
so blibt də summər naß und châlt.
46. Früenə tunnər, spôtə hungər.
47. Wemmə t'chriəsi sicht blühən übər də Rî,
dänn sötts dəmitten im grabət sî.
48. Gfrörnə bqdə, rîfən und schnê,
und daß t'buəbə padət im sê,
rîfi chriəsi und blühigə wî:
ist alls im glîchə meîə gsî (1760).

Anmerkung. Alle Hohlgefäße wurden damals (1760) mit Wein gefüllt; den Eimer Wein kaufte man für den Eimer Faß. Im Jahre 1784 gab es wieder so viel Wein; die Fuhr zu 30 Eimer galt 40 Gulden; das Jahr darauf aber kostete der 1784er Wein 200 Gulden. Die Jahrgänge 1753, 84, 95, 1811, 34 und 46 waren die vorzüglichsten Weinjahre innerhalb 100 Jahren. Der 1753er soll bei einer von hōdampf stets getrübten Herbstsonne gereift und als Wein stets blaß geblieben sein. Der 1795er dagegen soll bei einer beständig hellen Herbstsonne so dunkelrot geworden sein, daß man damit habe schreiben können. Eine alte Sage bezeichnet einen unbestimmten Jahrgang, in welchem der Wein vom ersten Trieb bis zur Reifung 18 Wochen Zeit gebraucht hat, während man sonst im Durchschnitt 24 Wochen rechnen muß, mit folgendem Reimsage:

Sechs wuchə, bis də wî vərblüet;
sechs andri, biser farbig glüet;
dänn nq sechs, biser süser sprüet:
dè hät də glîchig jōrgang b'brüet.

Die Bauernwohnung im mittlern Oberrhein.*)

Von J. S. Thalmann in Frauenfeld.

Die etwas düstern, aber dessenungeachtet so heimeligen Bauernstuben, wie ich sie während meiner Jugend noch in Engwang**), meiner Heimat, gesehen habe, sind nicht mehr oder doch nur selten vorhanden; denn auch auf dem Lande hat sich nicht allein die Lebensweise im allgemeinen, sondern auch die Wohnung insbesondere modernisiert. Allerdings haben jetzt die Bauernhäuser außen und innen ein gefälligeres Aussehen: allein mit dieser Änderung ist auch die Gemütlichkeit, das Heimelige verschwunden, gerade so wie diese Eigenschaften in unserm ausgeebneten Kulturleben überhaupt zu verschwinden drohen. In kleinern abseits liegenden Dörfchen oder auf einsamen Höfen mag man noch einzelne Ueberbleibsel der frühern Wohnungsweise gewahr werden; allein Jahr für Jahr wird ihre Zahl kleiner, und bald wird sich nichts mehr davon vorfinden. Es mag daher angezeigt sein, das Bild der ehemaligen Bauernwohnung fest zu halten, bevor es aus der Erinnerung gänzlich sich verflüchtigt.

Was einem besonders auffiel, wenn man damals verschiedene Bauernstuben in einem Dorfe oder in mehreren Dörfern der Umgebung betrat, war die große Übereinstimmung in der Art und Weise, wie die Hausgeräte aufgestellt und wie die ganze Einrichtung geordnet war. Wenn man eine dieser Stuben gesehen hatte, so hatte man sozusagen alle gesehen; die Einrichtung der einen war typisch, gleichsam vor-

*) Mit Anmerkungen der Redaktion.

**) Engwang, ein Dorf mit 25 Wohnhäusern und 100 Einwohnern auf einer Anhöhe, nicht weit von Wigoltingen im Bezirk Weinfelden. Es gehörte vormals wie Langwang zur Herrschaft Altentlingen.

bildlich für die andern. Das Volk bildete eben damals auch in den Sitten, in der Art zu wohnen, für den Beobachter eine Einheit, ein Ganzes, während es heute, wo jeder darin wie in andern Dingen seine eigenen Wege geht, in Tausende von Individuen sich aufgelöst hat. Gemeinsamkeit und Übereinstimmung einerseits und Individualismus anderseits bilden das Gepräge der beiden Zeitalter.

Ich schicke dies voraus, weil diejenigen Leser, die durch Alter und Gedächtnis in der günstigen Lage sich befinden, dieselbe Beobachtung gemacht zu haben, durch die auffallende Ähnlichkeit ihrer Erinnerung mit dem nachfolgenden Bilde vielleicht überrascht davon sind, wie die Art und Weise der bäuerlichen Wohnungseinrichtungen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in weiten Kreisen des Landes herum die gleiche war.

Wenn man damals eine Bauernwohnung besuchen wollte, so gelangte man meistens über einen unbehauenen Steintritt oder eine mehr oder weniger hohe hölzerne Stiege zur massiven niedrigen Haustür, an der ein runder, eiserner Klopfer die Stelle des heutigen Glockenzuges versah, und, über die meist hohe Schwelle (*sellə*) schreitend, in den düstern, mit allerlei nützlichen Geräten behangenen Hausgang. Sehr häufig kam man aber auch durch die Haustür sofort und unmittelbar in die gewöhnlich finstre Küche und erst durch diese in die Wohnstube. Ein riesiger Lehm-Kochherd stand recht prägnant und breit zunächst der Stubentür, und über denselben hieng weit herab wie ein Dach der rußige Rauchfang, dem sich zur Seite das ebenfalls riesige Etter-Kamin öffnete. Etter heißt Flechtwerk; denn die Schornsteine bestanden aus Holzgeflecht, welches mit Mörtel beworfen war. Beide, Schornstein und Rauchfang, dienten zum Dörren oder Räuchern des Fleisches, und war der Eigentümer ein hablicher Bauer, so konnte man da nicht selten ein ganzes zerstücktes Schwein aufgehängt sehen. Obwohl der Rauchfang und der Schornstein übrig weit genug war, dem Rauch Abzug zu verschaffen, vielleicht

gerade deshalb blieb dieser doch öfter in der Küche und machte Decke und Wände schwarz oder gar rußig. In der Nähe des Herdes befand sich die hölzerne, in hablichen Häusern kupferne Wasserstande, und daran hieng das kupferne, innen verzinnete schäpfi. An einem Rahmen des Rauchfangs staken etliche Reservepfannen, wohl auch noch andere zum Kochen erforderliche Geräte: ein „Sarnischpleß“, so genannt, weil zur Zeit des untergehenden Rittertums man die alten Ringpanzer zerriß und die Stücke zum Reinigen der Pfannen benutzte, später aber, als keine Panzer mehr zum Zerreißen vorrätig waren, sie eigens herstellen ließ; ferner Röchleinspiz, Kellen von Holz und Eisen. Der riesige Lehmherd bedurfte ein gewaltiges Quantum Holz, bis die Speisen gar wurden. Zum Glücke war dieses Brennmaterial lange nicht so teuer wie jetzt, und überdies bekamen die Hausbesitzer ihr Brennholz als jährliche Gabe aus der Gemeindewaldung. Gleichwohl verschwanden die holzfressenden Lehmherde*) und machten kleinern Herden aus Sandsteinplatten Raum, die weniger Holz verzehrten und schöner sich darstellten. Eiserner Kochherde waren begreiflicherweise damals noch unbekannt. Übrigens diente die Küche zum Aufbewahrungsorte von verschiedenen andern Geräten, so von Gelten, Schweinefutterbehältern u. dgl.; ich möchte aber nicht behaupten, daß diese Dinge sie properer gemacht hätten.

Trat man dann in die Stube (wo ein Hausgang war, gieng man zu diesem Zwecke nicht durch die Küche), so war wiederum das erste, was einem in die Augen fiel, der mächtige Ofen, der meistens die Hälfte des Raumes in Anspruch nahm. In ganz alten Häuslichkeiten bestand derselbe ebenfalls, wie der Herd, aus Lehm. Der untere Teil war ins Geviert gebaut;

*) Noch früher, wo der Herd keine Pfannenlöcher hatte, hieng darüber ein Kessel am Kesselhaken (hæli, ahd. hähala, frz. crémaillère), welcher an einer Kette befestigt war, die ihrerseits ihren Halt im Schornstein hatte.

aber etwa in Klafterhöhe erhob sich aus diesem Unterbau eine Art Kuppel, ein runder, oben abgestumpfter und mit mehreren ausgerundeten Vertiefungen versehener Oberbau, die Gupfa. Der Raum um die Gupfe herum bildete im Winter, wo der Ofen geheizt war, einen beliebten Aufenthaltsort für die Kinder.

Die Lehmöfen bedurften, bis sie geheizt waren, ebenfalls viel Holz, blieben dafür aber auch lange warm. Doch waren der ihnen entströmende Lehmgeruch und der öfter herausdringende Rauch keineswegs angenehm. Darum ersetzte man sie gerne durch die neuere Erfindung der Kachelöfen. Diese waren nämlich mit glasierten Kacheln bepanzert, die man an den vordern Kanten je durch zwei Reihen blankglänzende, talergroße Messingknöpfe befestigte. Die Hausfrau setzte einen Stolz darein, diese Knöpfe immer glänzend zu erhalten; denn wo das nicht geschah, konnte man argwöhnen, daß im Hause Unordnung herrsche. Die Gupfen der alten Lehmöfen waren so beliebt, daß man sie auch an den Kachelöfen nicht gerne vermißte; darum baute man noch viele der letztern mit Gupfen. Die beliebtesten Farben der Glasur waren grün und weiß, letztere oft mit Zeichnungen oder Malereien nebst Sprüchen verziert, Kacheln, welche bekanntlich einen gesuchten Artikel der Antiquare ausmachen. Daß sowohl die Lehmöfen wie auch noch die Kachelöfen einen so ansehnlichen Umfang hatten, fand seine Ursache darin, weil jede Hausfrau auf dem Lande das für den Haushalt nötige Brot selbst buk und zwar in einem Vorrat, der mindestens für vierzehn Tage (in frühern Zeiten sogar für noch längere Frist), ausreichte.

Während der Lehmofen mit seiner ganzen untern Fläche unmittelbar auf dem Fußboden stand, wurde der Kachelofen, wie jetzt noch, auf eine Sandsteinplatte aufgesetzt, die an den beiden Seiten auf senkrechtstehenden Seitenplatten ruhte, vorn aber durch zwei steinerne oder auch hölzerne Pfeilerchen gestützt wurde. Der dadurch entstandene, nach vorn offene

Hohlraum war groß genug, um Kaze oder Hund oder, wenn sie sich vertrugen, beide zu bergen; sie hatten ihn aber auch so lieb, daß man sie nicht leicht weder mit Worten noch mit Todspeisen herauszuzaubern vermochte. Daher sagt man jetzt noch sprichwörtlich: „damit kann man keinen Hund vom Ofen locken“. Bisweilen konnte man aber im Winter auch die Hühner oder die im Herbst von den Ruben gefangenen Meisen an diesem behaglichen Orte finden.

An den Ofen schloß sich fast überall der Vorofen mit der speziell so genannten „Kunst“ (chûst) an; diese Einrichtung scheint unsern Vorfahren als ein so unerhörter Fortschritt erschienen zu sein, daß sie ihr den ehrenden Namen gaben. Beide, Vorofen und Kunst, wurden vom Herde aus erwärmt. Die etwa fünf Zoll von der Feuermauer abstehende, mit glasierten Kacheln besetzte Kunstwand enthielt fast immer ein Ofenrohr, das zum Warmhalten von Speisen oder zum Obst-dörren benutzt wurde und für unberufene Schmarozer später durch ein messingenes, blankgeschuertes Türblech geschützt wurde. Oben auf dem Gesimse dieser Wand stand der Feuerzeug: Feuerstein, Stahl, Schwamm (Zunder) und Schwefelholz. Zünd- oder Streichhölzchen gab es auf dem Lande erst seit den vierziger Jahren; bis dahin mußte man sich mit dem Feuer schlagen behelfen, wenn man ein Licht anstecken wollte*). Am Fuße der „Kunst“ hing an einem Kettchen der Schuhlöffel und im Raume unter derselben (der wie beim Ofen hergerichtet war) befand sich der Stiefelknecht und der „Kazenscherb“, ein Freßgeschirr für Kaze oder Hund, das einst wirklich ein Scherbe gewesen sein mochte, jetzt aber meist ein aus Holz gehöhlter, tiefer Teller war. Vor der Kunstwand befand sich eine von Kacheln eingefasste, innen hohle Bank, oben mit einer Steinplatte bedeckt; sie erwärmte sich ebenfalls vom Herde aus und war im Winter als Sitzplatz von alt und jung

*) Anderwärts hatte auch das Essigfäßchen hier irgendwo Platz, später die große im Strohmantel steckende Essigflasche.

gesucht. Da schmauchte der Hausvater nach Feierabend seine Pfeife und sah den Spinnerinnen bei ihrer Arbeit zu. Auch die gehätschelte Kaze hielt sich gerne da auf, wenn Platz für sie übrig blieb. Wer es besser geben wollte, der brachte über dem Ofen an Trägern, die von der getäfelten Decke herunterhiengen, Querstangen (Ofenstangen) an, befestigte gestreift oder quadriert bedruckte Vorhänge darauf, so daß ein Raum entstand, der den Blicken der in der Stube Anwesenden verhüllt und ein von den Kindern bevorzugter Schlupfwinkel war.

In einer der vordern Ecken der Stube, in der Nähe der Fenster, stand der massive, mit vier schräg nach oben zusammenlaufenden, unten etwa durch schmale Schemelbrettchen zusammengehaltenen Füßen versehene Tisch: ein Möbel, das trotz dieser Bezeichnung wegen seiner Schwere kaum mobil, Kind und Kindeskind aushielt und als Familienerbgut galt. In noch frühern Zeiten mochte die quadratische schwere Tischplatte*) auf einem Schragen geruht haben, der von zwei Andreaskreuzen (XX) gebildet wurde. Unter dieser Tischplatte hing eine geräumige Schublade (die tischtruckə), die zum Aufbewahren des Tischzeuges und des angeschnittenen Brotlaibs diente.**). Der Tisch war aus Tannenholz, häufiger aus Eichenholz, seltener aus Nußbaumholz gefertigt. An den beiden den Tisch umgebenden Wänden waren Sitzbretter befestigt, welche die Stelle der jetzigen Sessel versahen. An der Fensterwand nahmen diese Sitzbänke gewöhnlich die ganze Länge der Stube ein, und oft waren unter denselben einzelne Verschläge (Kästchen) angebracht, worin man allerlei zum

*) Man erzählt sich anderwärts, es habe in dieser dicken Tischplatte in alten Zeiten tellerförmige Löcher gehabt, aus denen man die flüssigen Speisen auslöffelte, während man auf hölzernen ganzen Teller Scheiben oder auch nur auf Segmenten davon Fleischspeisen zerschnitt und genoß.

***) Das Tischtuch hing an andern Orten an einer Rolle auf der Innenseite der Stubentüre; wieder an andern nahm das große Handtuch diesen Platz ein.

täglichen Gebrauch dienende Sachen aufbewahrte. Denjenigen, welche nicht auf den Sitzbänken Platz fanden, die also an den beiden andern Seiten des Tisches Platz nehmen mußten, dienten die stabellä.*) Diese Stabellen waren mehr oder minder ungeschlachte Holzstühle mit Sitzbrettern und Füßen; ihre Lehnen waren an den Rändern oft geschnitzt und mehr oder weniger gustos geschweift; auch waren nicht selten die Namen der ersten Eigentümer, eines jungen Ehepaars, samt der Jahreszahl darin eingraviert. Hier und da konnte man in der Stube einen ungepolsterten Armstuhl sehen, den „Großvaterstuhl“.

Meist an der dem Tische gegenüberstehenden Wand befand sich fast oben an der Stubendecke die Uhr (das zît oder zîtli), eine Pendeluhr mit an Schnüren befestigten Gewichtsteinen. Gewöhnlich war das ganze Uhrwerk von Holz; doch gab es auch Uhren mit eisernem Uhrwerk. In bessern Häusern befanden sich Uhr und Gewichtsteine vollständig geschlossen zum Schutze vor Staub und andern Unbilden in einem hölzernen Gehäuse, das oben beim Zifferblatt mit einer Glastüre versehen war, damit man die Uhr „richten“ und die Stundenziffern sehen konnte. Uhren mit ganz langem Pendel (bermædickæl) hatten in Pendelscheibenhöhe im Gehäuse eine zweite Scheibe, die man durch ein Loch des Gehäuses beobachten konnte, ob sie gehe oder nicht. Uhren, in denen beim Schlagen ein Rufuß herauskam und „gauchzte“, waren damals ziemlich verbreitet. Die meisten dieser Wanduhren oder Stubenuhren stammten aus dem Schwarzwalde, von wo sie durch Hausierer gebracht wurden; die Uhrenmacher

*) Es ist dieses Wort seiner Form nach aus dem Französischen entlehnt, wo freilich escabeau eigentlich einen Sitz ohne Lehne, ein Tabouret, escabelle aber überhaupt allen Hausrat bezeichnet. Man könnte annehmen, das allem. stabellä sei dann eine Umformung wie storpion aus Skorpion; an andern Orten sagt man wirklich schabellä.

im Lande besorgten bloß das Reparieren derselben. Zuweilen war das Gehäuse niedriger, nur auf halbe Höhe der Wand reichend, so daß dann nur die Gewichtsteine vor unbefugtem Schaufeln gesichert waren; in ein solches stellte der Bauer seinen Stock, dessen er sich übrigens nur beim Gang zum Markte (daher mærkstäckø) bediente.

In den meisten Bauernstuben befand sich auch ein buffört (franz. buffet*), der aus drei Abteilungen bestand. Die obern Kästen dienten zum Aufbewahren von Glaswaaren, Ton- oder Porzellan- oder auch Zinngeschirr, wie es die Hausfrau teils bei festlichen Anlässen, teils für den täglichen Gebrauch verwendete; in den untern Kästen versorgte man allerlei Kleingeräte und Werkzeuge, auch das Schulzeug der Kinder. Im Hohlraum**) befand sich regelmäßig das „Handgießfaß“ mit dem „Handbecken“, zum Waschen und Reinigen der Hände, zumal vor dem Essen. Besser situierte Bauern trieben damit schon ein wenig Luxus, indem sie sich ein Handbecken und handgießi aus Zinn oder aus Kupfer anschafften und darauf hielten, daß diese immer blank aussahen. In der Regel waren dieselben jedoch aus Blech gemacht. Zur Seite des Büffets hieng der „Handlumpen“ zum Abtrocknen der gewaschenen Hände. Häufig war dieser, wie jetzt noch das Handtuch, aus Linnen; oft aber war derselbe fischerneartig gestrickt und oben mit einem faustgroßen Kopfe versehen. Auch das Buffet zeigte den Grad der Hablichkeit an. In ärmern Familien bestand dasselbe aus kunstlos zusammengefügtten Tannenbrettern; besser situierte Häuser wiesen geschmackvoll gearbeitete Stücke aus Hartholz auf. Wo das

*) Dieses französische Wort ist uralt; es bezeichnet eigentlich den Kredenztiisch, den die Hausfrau im M.A. auf Burgen und in Städten, oder an ihrer Stelle die Wirtschafterin, dazu benutzte, um darauf Speise und Trank an die Aufwärter auszuteilen.

**) An andern Orten war dieser Raum geteilt, so daß das Gießfaß und Handbecken in einem besondern Fache sich befand.

Buffet fehlte, war statt seiner ein Wandkästchen angebracht, das dem gleichen Zwecke diente.

Über der Stubentüre sah man fast überall ein Gestell angebracht, auf welchem die Hausbibel, das Neue und Alte Testament, der Psalter und andre Andachtsbücher*) placiert wurden, und an der Wand neben dem Tische hieng der Kalender, gewöhnlich in einem Rahmen, zuweilen auch ohne, das einzige Unterhaltungsbuch**) des Bauern. Im übrigen zeigten die Wände wenig Schmuck. Hie und da traf man ziemlich stümperhafte Schlachtenbilder, „Helgen“ von der hl. Genovefa u. u., bei denen der Verfertiger die Farben nicht gespart hatte, und die in derben Holzrahmen hiengen. Für Kunstwerke hatte der Bauer weder Geld noch Verständnis; er überließ sie den Herrenleuten, noch mehr als jetzt.

Wände und Decken der Bauernstuben waren durchweg getäfelt, doch sehr selten bemalt. Man überließ das Malen der Zeit; denn Rauch und Öldampf brachten es allmählich fertig, daß dieselben nach Jahren fast schwarz ausfahen. Es muß nämlich beigefügt werden, daß damals noch sehr primitive Beleuchtungsmittel im Gebrauche standen. In höchst einfach konstruierten „Ampeln“ mit Dochten aus Garn brannte man Öl aus Raps, Mohnsamen, Nußkernen u., und diese Öle entwickelten fast immer starken Qualm, der sich begreiflicherweise an der Decke über dem Tische am meisten bemerkbar machte. Kerzen aus Talg wurden nur bei festlichen Anlässen

*) Etwa Johann Wends Wahres Christentum nebst dem Paradiesgärtlein, Johann Habermanns Christliche Morgen- und Abendgebete, Christian Scrivers Seelenschatz, J. M. Göze, Passionspredigten, — lauter Klassiker des evangelischen Glaubens.

**) Hie und da kaufte anderwärts der Vater auf dem Markte eines der Volksbücher, die auf grauem Papier mit groben Holzschnitten gedruckt waren: Eulenspiegel, Fortunatus, Melusina, Hug Schapler, Die schöne Magelone und Peter mit den silbernen Schlüsseln, Kaiser Octavian, Dr. Faust, Die Schiltbürger, Die Geschichte von der hl. Genovefa u. a.

oder wenn man Schneider oder Nähterin auf der Stör hatte, angezündet. Als die „Pumpampel“ mit Glaszylinder aufkam, hielt man das für einen großen Fortschritt. Ärmere Leute brauchten sogar noch offene Talgampeln, und doch bemerkte man damals selten junge Leute mit Brillen, während sie jetzt im Zeitalter intensiver Beleuchtung zahlreich vorkommen.

Die Fenster der Bauernstube hiengen fast ohne Ausnahme in einer Reihe mit nur ganz schmalen Zwischenräumen neben einander und nahmen gewöhnlich die ganze Längsfront der Stube ein. Kreuzstöcke kamen erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts mehr auf. Die Fenster selbst waren Bußenfenster, d. h. die kleinen runden Glasscheiben waren in Blei eingefast, was der Beleuchtung großen Abtrag verursachte. Da die Fenster ohnehin klein und die Stuben niedrig waren, so läßt sich begreifen, daß diese nicht recht hell sein konnten. Dafür hatte man damals zum Glück noch bessere Augen als jetzt und sah bei spärlicher Beleuchtung so gut als jetzt bei glänzendem Lichte. Die Fenster hatten selten Flügel zum Öffnen, dafür aber Schieber, sogenannte Läufer, die man seitwärts über die Fensterflügel zurückschalten konnte. Weil die vielen kleinen Scheiben nicht überall sorgfältig gereinigt oder abgerieben wurden, so entstanden darunter manche „erblindete“, die fast keine Helle mehr hereinließen. Die vor den Fenstern angebrachten Läden waren in Schubfalten zum Aufziehen oder Herunterlassen*) mit Schnüren eingerichtet, wie man das jetzt noch an ganz wenigen Häusern sehen kann. Draußen vor den Fenstern lag das fleingemachte Küchenholz bis an den Fensterrand aufgeschichtet.

In vielen Bauernstuben befand sich hinter dem Ofen eine schmale Treppe oder auch eine Leiter, die zu einer in der Decke befindlichen Öffnung und durch diese in ein oberes Gemach, gewöhnlich eine Schlafkammer für die Kinder, führte.

*) Nebel, Der Statthalter von Schopfheim, Bs. 6: zient doch t'läden à, dər glast möcht t'augə vərbländə.

Diese bei uns*) sogenannte Stubenkammer hatte den Vorteil, daß sie vom Ofen aus etwas erwärmt ward; weshalb die Kinder darin schliefen, während die andern Kammern nicht geheizt wurden. Daß in katholischen Häusern neben der Stubentüre das Weihwassergefäß und oben in der Ecke das Kruzifix nicht fehlen durfte, ist selbstverständlich.

Natürlich sollen hier auch Kunkel und Spinnrad nicht vergessen werden; denn diese beiden Geräte durften in keinem Bauernheim vermißt werden. Solange man bei uns Hanf und Flachs pflanzte, an Sonntagen wie an Werktagen zwilchene und leinene Kleider trug, das Bettzeug ebenfalls aus selbstgesponnenem Garn gewoben und bereitet war, bildete das Spinnen im Winter die Hausarbeit der Hausfrauen und heranwachsenden Töchter. Früher war daher die Kunkel, später das Spinnrad ein durchaus unentbehrliches Gerät in jedem rechten Bauernhause. Bei letztern zeigten sich im Verlauf der Jahre schon die Anfänge des kommenden Luxus; denn während das Spinnrad anfänglich sehr einfach gemacht wurde, gestaltete es sich nach und nach zu einem zierlichen, mit viel Aufwand erstellten Kunstmöbel und zum Gegenstande des Stolzes der Hausfrau und Haustochter. Es nahm deshalb auch öfter einen Ehrenplatz ein, und mit Recht; denn es stellte den Fleiß und die Geschicklichkeit der Spinnerin vor Augen. Und gab es etwas Gemütlicheres, als wenn an den langen Winterabenden Mutter und Töchter, oft in stattlicher Reihe, auf der Bank längs den Fenstern beim schnurrenden Spinnrad saßen, fleißig spannen und dabei ein einfaches Lied sangen, der Vater und die Buben aber auf der Ofenbank und der „Kunst“ saßen und zuhörten? Und wenn dann je ein- oder zweimal im Winter die Gespielinnen der Töchter zur „Lichtstubeten“ kamen, ihrer zehn und mehr junge, lustige Mädchen um die Wette spannen, bis etwa nach 10 Uhr die ledigen

*) Anderwärts hieß Stubenkammer das Zimmer neben der Stube.

Burschen daher kamen und ihnen zum Spaß den Faden abrissen, wohl auch gar aus Scherz und Übermut den Hanf in der Sechel oder das Berg am Rocken anzündeten und sie damit gleichsam nötigten, mit Spinnen aufzuhören: dann entwickelte sich oft bis Mitternacht und darüber hinaus eine herzliche Fröhlichkeit, wovon die Gegenwart nichts mehr weiß. Ja, diese „Lichtstubeten“ waren die Winterfeste der Bauertöchter!

Treten wir nun aus der Stube in die nebenan liegende Schlafkammer des Bauers und der Bäuerin, so fällt uns da zuerst das gewaltig große Himmelbett auf, das in seinem weiten Bauche nicht etwa bloß für zwei Menschen, sondern für eine ganze Familie Platz zu bieten scheint. Hochgewölbt ragt die Federdecke auf, und wagen wir es, uns hineinzulegen, so haben wir einen Augenblick das Gefühl, als ob wir auf den Grund des Meeres versänken, so elastisch weicht unter uns das raschelnde Laub des Laubsackes. Bald aber fühlen wir uns in dem behaglichen Lager — wenns nicht heißer Sommer ist — so wohlig, daß wir es gar nicht besser wünschen möchten, besonders wenn wir nach ländlicher Sitte uns in Adams Kostüm befinden. Wo freilich der Strohsack die Unterlage bildete, da mochte einem manchmal „das Liegen wehtun.“

Als zweites Monstrum in der Schlafkammer zeigt sich der Kleiderschrank, der fast immer zur Aussteuer der Bäuerin gehörte, und der in so großer Ausdehnung erstellt wurde, daß die heutzutage auch auf das Land vorgebrungenen Schränke und Chiffonnieren sich dagegen klein wie Spielzeug ausnehmen. Freilich nahmen die vielen Leintücher (lilachə), Hemden, Röcke u., aus Zwilch verfertigt, weit mehr Raum in Anspruch als die aus Baumwolle hergestellten von heute. Das war auch ein Stolz der Hausfrau auf dem Lande, im Aussteuerschrank recht viel und gutes, zum Teil noch unverbrauchtes Linnen in Rollen (Wellen) nebst

solider Wäsche und in verschlossenen Schubladen des großen Schrankes allerlei Weibliches und Geheimes aufzubewahren. Dieser große Schrank bestand, im Gegensatz zu andern Möbeln, meistens aus Hartholz.

Da und dort kam zu der Ausstaffierung der Schlafkammer auch noch eine bemalte Truhe (das trögli), worin der Bauer neben alten Hausbriefen und neuen Schriftstücken sein bares Geld versorgte, falls er nicht vorzog, dasselbe im verschließbaren Ledergurt (geltranzø) im Bette zu verstecken.

Damit glaube ich nun ein annähernd richtiges Bild aus früherer Zeit von den Bauernwohnungen in meiner Heimat gezeichnet zu haben; selbstverständlich erhebe ich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da und dort mag noch Verschiedenes vorhanden gewesen sein, was mir nicht zu Gesicht gekommen, oder dessen Vorhandensein mir aus dem Gedächtnis entschwunden ist. Es scheint mir aber die höchste Zeit zu sein, solche Sachen aus dem Landleben zu Papier zu bringen; denn jetzt schon kommen sie der jüngern Generation selten mehr zu Gesichte, und sie repräsentieren dem Geschichtsforscher immerhin eine rückwärts und vorwärts zeigende merkwürdige Kulturperiode.

Thurgauer Chronik

des Jahres 1903.



Januar.

1. Mit einem milden, trüben Wintertag begann das neue Jahr. — Auch in hiesigem Kanton wurden auf Betreiben der Konsum-Genossenschaften Unterschriften gesammelt zum Referendum über den neuen eidgenössischen Zolltarif. — Der Bau einer neuen eisernen, zweigeleisigen an Stelle der alten hölzernen Thurbrücke bei Eschikofen wurde beschlossen. — Im Jahre 1902 wurden im Auftrag des thurg. Departements des Innern und des thurg. milchwirtschaftlichen Vereins Inspektionen vorgenommen in den 156 Käsereien, Molkereien und Milchverkaufsstellen des Kantons. Die statistischen Erhebungen zeigten, daß zur Zeit jährlich in diese Käsereien 56,326,800 Kilo Milch geliefert werden, die durchschnittlich mit 13³/₄ Rp. bezahlt, einen Ertrag von 7,744,935 Fr. ausmachen. Seit sechs Jahren sind in der Einrichtung der Käsereien große Fortschritte gemacht worden durch allgemeine Einführung von Hochdruckwasserleitungen, von Motoranlagen für Rührmaschinen und von verbesserten Feuerungsanlagen nach dem System fester Kessel mit beweglichem Feuer. — 3. In die Kaserne Frauenfeld wurde der nach Thun einberufene Remontenkurs II verlegt. — In Zürich starb 85jährig Konrad Widmer von Altnau, gewesener Direktor der schweizerischen Rentenanstalt, ehemals Rechtsanwalt im Thurgau, dann Direktor der zürcherischen Strajanstalt und sodann Begründer und Leiter der Rentenanstalt. Seine literarischen Arbeiten sind: 1846 eine Studie über thurgauische Strassfälle; 1865 Beiträge zur Frage der Alpenbahnen; 1870 die Bedeutung der Gotthardbahn für den Thurgau; 1896 Unser Lebensgesetz. — 5. In Berlin wurde Graf Bückler wegen Beleidigung eines Gastwirthes in Hauptweil zu 30 Tagen Gefängnis verurtheilt. — 12. In Arbon wurde das neue Kran-

fenhaus eröffnet. — 18. Evang. D u ß n a n g = Wichelsee wählte an seine erledigte Pfarrstelle Pfarrer Friedrich Keller in Deutmerken. — 21. Die thurgauische naturforschende Gesellschaft gab ihr 15. Vereinsheft heraus mit der Hauptarbeit von Professor Dr. Geß über Gewitter in der Schweiz im allgemeinen und Gewitterzüge im Thurgau im speziellen. — 25. In Weinfelden konstituierte sich die thurgauische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft zur kollektiven Uebernahme der Amtsbürgschaften. — Das Amtsblatt brachte die ausführliche Konzessionserteilung des Bundesrates für den Bau der Eisenbahn Wil-Weinfelden-Konstanz.

Februar.

3. Zum Hilfspriester des Kapitels Frauenfeld = Steckborn wurde gewählt Pfarrer Ferd. Kurz von Fisingen, in Binningen. — 11. Um schadenbringende Viehseuchen zu bekämpfen, statuierte der Regierungsrat die Anzeigepflicht für die Knötchenseuche der Kinder und setzte Staatsbeiträge von 50% aus für Impfung der Schweine gegen Rotlauf. — 14. Die Regierung kassierte auf ergangenen Rekurs hin den Beschluß der Municipalgemeinde Stettfurt, wonach eine zu errichtende Schiffstickerie mit Lieferung von Baumaterial und 1000 Fr. für jede Maschine unterstützt worden wäre. — 22. Evang. Deutmerken berief an seine erledigte Pfarrei Pfarrer G. Dürst in Gemberg. — 27. Auf der Station Kreuzlingen wurde in der Morgenfrühe ein Zug zum Stehen gebracht und unterdessen durch einen früheren Zugführer die Stationskasse geplündert.

März.

1. Katholisch Gachnang wählte an seine vakante Pfarrstelle den bisherigen Kaplan Joseph Fräsel. — 3. Der Regierungsrat genehmigte den Entwurf für ein neues Wahlgesetz. — In Weinfelden konstituierte sich ein Verkehrsverein. — Die erste Gabenliste für die kommende schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld wurde publiziert. — Der Funkensonntag Invocavit brachte nach dem milden Winter sehr zahlreiche Feuer. — 6. Spitaldirektor Dr. Brunner in Münsterlingen veröffentlichte sein Werk über „Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossen“. — 9. 10. Der Große Rat genehmigte Rechenschaftsberichte und Anstaltsrechnungen für 1901 und bewilligte an die Rentenarfeier in Frauenfeld einen Beitrag von 8000 Fr. Der Regierungsrat

wurde eingeladen, dem Eisenbahnbetrieb auf den thurgauischen Strecken der Bundesbahnen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eine Viegenenschaft in Tobel und eine Waldung in Fischingen wurden angekauft. 16 Bewerber erhielten das Kantonsbürgerrecht. — 11. Mit einem Automobil=Omnibus der Firma Martini & Co. wurden Probefahrten veranstaltet zwischen Frauenfeld und Steckborn. — 15. Durch zahlreiche Volksversammlungen, Broschüren und Zeitungsartikel vorbereitet, nahm das thurgauische Volk in der Referendumsabstimmung den neuen schweizerischen Zolltarif mit 15,444 Ja gegen 5,075 Nein an. Das Resultat für die ganze Schweiz lautete 326,942 Ja und 222,952 Nein, wobei die landwirtschaftliche Bevölkerung auf ersterer, die industrielle durchweg auf letzterer Seite stand. In Romanshorn wurden 777 Stimmen abgegeben: 444 Ja und 333 Nein. — 19. In Berg starb Kantonsrat Jakob Brauchli zum Ziegelhof, 65jährig. — 22. Der Oratorien=Besangverein Frauenfeld brachte die Matthäus=Passion von Heinrich Schütz zur Aufführung — 25. Prinzessin Alexandra von Oldenburg=Büdingen kaufte das Hotel Du Lac in Uttweil und das Schloßgut Mühlberg und geriet bald nachher in Konkurs. — 22. Die Kirchgemeinde Welfenberg wählte zu ihrem Pfarrer den bisherigen Vikar J. M. Weber von Bremgarten. — 31./1. Die Jahresprüfung am Seminar Kreuzlingen fand statt.

April.

6. und 7. Schlußexamen der Kantonschule. — Von Sekundarlehrer Oberholzer erschien eine hübsch ausgestattete „Geschichte der Stadt Arbon“. — Bischofszell setzte das neue Gaswerk in Betrieb. — 10. In den kantonalen Tagesblättern begannen lebhafteste Auseinandersetzungen über die seit dem Bundesbahnbetrieb zu beobachtende Zurücksetzung der Thurtallinie gegenüber der St. Gallerlinie. — 16.—18. In Frauenfeld fand unter Leitung von Prof. Dr. Geß ein Instruktionkurs statt für Handwerker, welche die Erstellung von Bligableiteranlagen übernehmen. — 17. 41 Sekundarlehrer des Kantons wurden für eine neue sechsjährige Amtsdauer bestätigt und 3 provisorisch gewählt, darunter zum erstenmal eine Lehrerin. — 19. und 26. Die Erneuerungswahlen der 355 kantonalen Geschwornen fanden statt. — 20. Auf der Station Müllheim entgleiste ein Zug. — 25. Der Konservator der historischen Sammlung veröffentlicht eine Liste eingegangener Geschenke. — 26./27. Die Infanterie=Rekrutenschule der VII. Division machte

vom Toggenburg aus ihren Ausmarsch über Frauenfeld und Bischofszell und zurück nach Herisau. — 28. Die Zentralstelle des thurgauischen Lehrlingspatronates veröffentlichte ihren Bericht über zwei Geschäftsjahre, während welchen 101 Lehrlinge plaziert worden sind.

Mai.

1. Auf dem Rege der Bundesbahnen traten die neuen Personentarife in Kraft und brachten auch für unsere Stationen etwelche Herabiehung der Taxen. — 4. Das Militärgericht der VII. Division verurteilte in Frauenfeld einen Soldaten wegen Diebstahls. — 5. Die Kriminalkammer verurteilte 7 Angeklagte. — 8. In Egels-
hofen brachen die Pocken aus. — 10. Evang. Ermatigen wählte zu seinem Pfarrer den bisherigen Vikar Stahel, obschon derselbe nach der Erklärung des Kirchenrates die Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besaß. — 25./26. Der Große Rat wählte zu seinem Präsidenten Ständerat Scherb, zum Präsidenten des Regierungsrates A. Wild, zum Obergerichtspräsidenten Dr. Fehr. Die Staatsrechnung pro 1900, die Rechnung der Kantonalbank pro 1902 und zwei Gutsrechnungen pro 1901 wurden genehmigt. Einer internationalen Regelung des Automobilverkehrs wurde zugestimmt, eine solche des Fahrradverkehrs abgelehnt. Erheblich erklärt wurde eine Motion Rutishauser betr. Anpflanzung amerikanischer Kieben und Anlage von Versuchsfeldern in den von der Kieblaus ergriffenen Kiebgeländen. 11 Bewerbern wurde das Kantonsbürgerrecht verliehen. — In Romanshorn fand ein vom kantonalen Feuerwehrverband veranstalteter zweitägiger Feuerwehrkurs statt.

Juni.

1. Bei schönem Wetter fanden am Pfingstmontag Kreisturntage statt in Kenweilen und Oberaach. — In Egelshofen versammelten sich die thurgauischen Sektionen vom Blauen Kreuz. In Jakobsthal verbrannte ein Automobil. — 2. Die Bundesbahnverwaltung beschloß die Erstellung eines neuen großen Schiffswerftgebäudes in Romanshorn. — 9. In Frauenfeld trat die von allen ev. Landeskirchen veranstaltete Reformierte Kirchenkonferenz zusammen und behandelte hauptsächlich die Frage des Stimmrechtes der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten. — 12. 13. Bei heftigen Gewittern fielen Blitzschläge in Huben, Schlattingen, Demmersweil und am 30. in Krillberg. Die Pyrotechniker Müller

in Emmishofen machten bei dieser Gelegenheit die ersten erfolgreichen Versuche mit Hagelschukrafeten. — 21. In Arbon begründete sich die Genossenschaft für Bau und Betrieb eines alkoholfreien Volkshauses. — 28. In Weinfelden begann das kantonale Schützenfest. — 29. Die Klassen der Kantonschule traten ihre Schulreisen an. — 30. Die in Frauenfeld versammelte kathol. Synode wählte zum geistlichen Mitglied des Kirchenrates Kammerer Herzog in Ermatingen und genehmigte den Rechenschaftsbericht.

Julii.

5. In Weinfelden schloß das kantonale Schützenfest, das sehr stark besucht gewesen. — 6. Der thurg. Armenenerziehungsverein, der zur Zeit das Patronat über 177 versorgte Kinder ausübt, versammelte sich in Sulgen. — 6.—8. Das Schwurgericht verurteilte 9 Angeklagte. Ein Italiener erhielt für den in Sulgen begangenen Todschlag 8 Jahre Zuchthaus. — 12. Am thurg. landwirtschaftlichen Verein referierte in Bürglen Forstmeister Schwyter über das Bundesgesetz betr. Forstpolizei. — 13. Ein heftiges Gewitter brachte Hagel in der Gegend von Emmishofen bis Güttingen und äscherte ein Doppelwohnhaus ein in Hohenrain bei Wäldi. In Illighausen verbrannte gleichzeitig ein Wohnhaus mit Scheune. — 15. Das Amtsblatt veröffentlichte das Bundesgesetz vom 25. Juni betreffend Erwerb des Schweizerbürgerrechts, das bestimmt ist, die Einbürgerung zu erleichtern. — 18. In Mörikon wurden Scheune und Stallung der Mühle nebst großen Vorräten ein Raub der Flammen. — 21. In Uerschhausen brannte ein Wohnhaus mit Scheune und Stallung nieder. — 26. In Weinfelden fand der kantonale Musiktag statt, besucht von 12 Musikgesellschaften. — In Märstetten starb Konrad Otto Altwegg, geb. 1845, ehemals Lehrer in Sirnach, 1866—1874 in Berg, sodann in Wigoltingen, seit 1878 Notar und Kantonsrat, Bezirksrichter und seit 1877 Schulinspektor: eine markante, vollstümliche Persönlichkeit von altem Schrot und Korn. — 28. Die Ortsgemeinde Horn beschloß Einführung der Gasbeleuchtung im Anschluß an das Gaswerk der Stadt St. Gallen in Morshach. — 31. Durch Brandstiftung ging die große Mühle in Weißberg bei Kreuzlingen zu grunde.

August.

1. In das Festgeläute stimmten zum erstenmal auch die neuen Glocken der evangelischen Kirche in Weinfelden ein. — Eine

ausführliche Einsendung in die „Thurgauer Zeitung“ hatte den Gedanken angeregt, es sollten an diesem vaterländischen Festtag jeweils der volljährig gewordenen Jungmannschaft in feierlicher Weise die Rechte der Stimmfähigkeit und Mündigkeit erteilt werden unter Darlegung der damit verbundenen Pflichten. Die Anregung fand in der schweizerischen Presse vielfache günstige Aufnahme. — Das aus einer stark benutzten Konkurrenz hervorgegangene Plakat für die landwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld wurde in 6500 Exemplaren versandt. — 2. In Wängi wurde das neu-erbaute, prächtige Schulhaus durch ein Jugendfest eingeweiht. — In Hof-Romanshorn und in Steineloh (am 3.) kamen durch Brandstiftung größere Schadensfeuer zum Ausbruch. — 9. In Weinfelden wurden die neuen Glocken der katholischen Kirche geweiht. — Bürglen-Andweil beschloß den Bau eines neuen Pfarrhauses. — 16. In Frauenfeld hielt der thurg. Verein für Sonntagsheligung seine zweite Jahresversammlung ab und hörte Vorträge an von Dekan Christinger und von Pfr. Probst aus Basel. — 19. In Amriswil stürzte ein Haus, während es um drei Meter gehoben werden sollte, zusammen und begrub in seinen Trümmern zwei Männer. — 21. Die Kriminalkammer verurteilte sieben Angeklagte, hauptsächlich wegen betrügerischer Handlungen. — 23. Ein starkes Gewitter brachte Hagel über die Gegend von Schönholzersweilen bis Riet. Auf einem Gebiet von etwa einem Quadratkilometer bei Buchwil wurden durch einen Wirbelsturm 146 Obstbäume umgerissen; ähnliches geschah zu gleicher Zeit in Eschlikon und Holzmannshaus. — 24. In zwei aufeinanderfolgenden Nächten fielen in Kreuzlingen eine Scheune und in Kurzriedenbach zwei Wohnhäuser und drei Scheunen böswilliger Brandstiftung zum Opfer. — 31. In Frauenfeld tagte die thurgauische Schulsynode, um im Anschluß an ein Referat von Schulinspektor Notar Müller die Errichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Kinder zu beraten.

September.

4. In Madorf starb ein vierjähriger Knabe an Vergiftung durch Tollkirschen. — 8. Die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft versammelte sich unter dem Präsidium von Dekan Christinger in Frauenfeld und beschäftigte sich mit der Blindenfürsorge, dem Jahresbericht der Direktionskommission und hauptsächlich mit dem Entwurf eines neuen Wirtschaftsgesetzes (Referent Pfr. Etter, Arbon). Die Jahresrechnung über die neu von der Gesellschaft

verwalteten Spezialfondationen, die zusammen 243,000 Fr. betragen, wurde genehmigt und das Wohltätigkeitsbudget bereinigt. — 9. Von den 1153 im Thurgau sanitärisch untersuchten Rekruten wurden 533 oder 46,23% als diensttauglich erklärt, 15,4% für ein Jahr, 7,9% für zwei Jahre zurückgestellt und 30,44% gänzlich entlassen. — Der protestantisch-kirchliche Hilfsverein und der Missionsverein hielten ihr Missionsfest in Bischofszell ab. — 12. Ein zweitägiger Weststurm stiftete Schaden an den Obstbäumen und an den Gebäuden der Ausstellung in Frauenfeld. — Die Kriminalkammer bestrafte sieben Angeklagte wegen verschiedener Verbrechen. — In Sommeri starb alt Obergerichtsrat Jos. Anton Ludwig Stähelin im Alter von 75 Jahren. Geboren am 28. August 1828 und in St. Gallen kaufmännisch ausgebildet, widmete er frühzeitig seine Kenntnisse der Heimat, war 1862—1877 Gemeindeammann in Sommeri, 1853—1875 Bezirksrichter, 1875—1899 Obergerichtsrat, bei der Grenzbesetzung von 1857 Hauptmann der Scharfschützenkompagnie V, ein allgemein hochgeachteter, gewissenhafter Mann. — 14. Bis auf 900 Meter herab fiel in der Ostschweiz der erste Schnee. — 18. Die Generaldirektion der Bundesbahnen lehnte die Erstellung einer neuen Stationsanlage bei Oberaach ab. — 18. bis 27. In Frauenfeld fand die VII. Schweizerische Land- und Forstwirtschaftsausstellung statt. Freitag den 18. September wurde dieselbe eröffnet durch den Direktionspräsidenten Oberst Heig und den Chef des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements, Bundesrat Forrer. Am eidgenössischen Welttag wurde morgens in der Ausstellung ein Feldgottesdienst abgehalten. Der offizielle Festtag, Donnerstag den 24., gestaltete sich zu einer Gedenkfeier für den 1803 erfolgten Eintritt des Thurgaus in den Schweizerbund. Während der Dauer der Ausstellung hielten daselbst ihre Jahresversammlungen ab die Delegierten des schweiz. Landwirtschaftlichen Vereins, der schweiz. Ornithologische Verein, der Obst- und Weinbauverein, die Kulturtechniker, der schweizer. Jägerverein. An der Zentenarfeier vom 24. waren alle Kantone, auch die Stadt Konstanz, und die Behörden des Bundes, des Kantons, seiner Bezirke, Kreise und Gemeinden, offiziell vertreten. Die Festreden wurden gehalten von Bundespräsident Deucher und Ständerat Scherb. Die Ausstellung wurde von rund 150,000 Personen besucht, darunter von Minister Jlg von Abyssynien und dem Könige von Rumänien. Die Konstanzer Regimentsmusik wirkte als Festmusik. An mehreren Abenden wurden lebende Bilder aus der thurgauischen Geschichte vorgeführt, entworfen von Sekundar-

lehrer Schweizer, mit Text von Silvia Andrea. Die ganze Ausstellung war vom schönsten Wetter begünstigt und erntete allgemeines Lob wegen ihrer Reichhaltigkeit, Uebersichtlichkeit und trefflichen Leitung; auch der finanzielle Erfolg war ein sehr günstiger. — 21. 22. In Kreuzlingen versammelte sich der schweizer. Armen Erziehungsverein, besuchte die Anstalt Bernrain und studierte Mittel zur Hebung der Gehülfe-not in den Erziehungsanstalten. — 24. In Frauenfeld starb 79jährig alt Registrator Karl Gänzli von Wellhausen, der 48 Jahre lang dem Staate gewissenhaft gedient hatte.

Oktober.

1. Der fünfzigjährige Bestand der Kantonschule wurde in Frauenfeld unter Beteiligung von über 300 ehemaligen Schülern festlich gefeiert. In der Kirche begrüßte Regierungsrat Dr. Kreis die Gäste, insbesondere die Vertreter des eidgenössischen Schulrates und des Polytechnikums, sowie Rektor Mann aus Würzburg, der von 1853, der Gründung der Schule, an bis 1872 Lehrer an derselben und 1862—1868 und nochmals 1870—1872 deren Rektor gewesen war. Dr. Elias Häfner überreichte den unter seiner Leitung von Behörden und ehemaligen Schülern zusammengelegten Jubiläumsfonds von 53,000 Fr. als Alters- und Waisenstiftung der Kantonschullehrerschaft. Rektor Büeler verdankte die Ehrung im Namen der Kantonschule. Die von ihm verfaßte Festschrift behandelt ausführlich die Geschichte der Gründung bis 1853 und die seitherige Entwicklung der Schule. Ein Festbankett und Komers im Hotel „Bahnhof“ schloß die sehr animierte Feier. — Die Artillerie-Aspirantenschule begann in Frauenfeld ihre Schießübungen mit einer neuen Batterie Kruppischer Rohrrücklaufgeschützen. — In Frauenfeld wurde ein Kurs für 40 katholische Chordirigenten und Organisten eröffnet. — Im Billhof verbrannte nachts eine große Scheune durch Selbstentzündung des Gindstokes. — 3. 4. An der von 100 Mitgliedern besuchten Versammlung des schweizerischen Fischereivereins wurden in Arbon Vorträge gehalten von Prof. Dr. Henschel in Zürich über die Fischerei im Bodensee und von Fischer Läubli in Ermatingen über Transporterleichterungen seitens der Bundesbahnen für den Versand lebender und toter Fische. — 5. In Steckborn versammelte sich der thurgauische historische Verein, besichtigte eine daselbst veranstaltete reichhaltige Ausstellung lokaler Altertümer und hörte Vorträge von Pfr. Wigert in Gomburg über Gomburg und die

ehemaligen Herrschaften von Alingenberg (II. Teil) und von Prof. Dr. Büchi aus Freiburg über die tridentinische Reform der thurgauischen Klöster (I. Teil). — 11. Auf dem Nollen fand bei schönstem Herbstwetter eine Zusammenkunft von 9 Sektionen des schweizerischen Alpenklubs statt. — Evang. Kirchberg=Thundorf berief an seine durch Wegzug von Pfr. Weidmann vakant gewordene Pfarrstelle Pfr. Widmer von Herrliberg in Felsberg. — Der Bau der neuen Eisenbahnbrücke bei Eschikofen wurde in Angriff genommen. — 17. Am Seminar Kreuzlingen schloß ein vierzehntägiger Fortbildungskurs für Primarlehrer, in welchem Seminar=director Frey über modernen Anschauungsunterricht, Dr. Eberli über biologischen, geologischen und physikalischen Unterricht und Seminarlehrer Erni über neuere Schweizergeschichte Vorträge gehalten und Lehrer Seiler Musterlektionen vorgeführt hatten. — 24. In Romanshorn versammelte sich die thurgauische Naturforschende Gesellschaft und hörte Vorträge von Sekundarlehrer Engeli, Ermatingen, über die Quellenverhältnisse am Seerücken und Erstellung einer Quellenkarte des Thurgaus, von Prof. Wegelin über Versteinerungen von Schlatingen, von Prof. Dr. Heß über die Osmiumlampe. — 25. Die eidgenössische Abstimmung erging über drei Gesetzesvorlagen: über die Initiative Hochsträßer, wonach der Nationalrat nur nach der Einwohnerzahl von Schweizerbürgern statt nach der absoluten Einwohnerzahl gewählt werden sollte; über die Revision von Verfassungsartikel 32 bis, wonach das Mindestmaß von frei zu verkaufenden alkoholischen Getränken von 2 auf 10 Liter erhöht worden wäre; über eine Ergänzung des Bundesstrafrechtes, die eine schärfere Verfolgung der Preßvergehen gegen die Armee ermöglichen sollte. Alle drei Vorlagen wurden mit starken Mehrheiten verworfen. Im Thurgau erhielt die erste 3061 Ja und 12,816 Nein, die zweite 6192 Ja und 9542 Nein, die dritte 5209 Ja und 10,491 Nein. — 28. In Pfyn wurde das fünfzigjährige Amtsjubiläum von Lehrer Pupiskofer festlich begangen. — 31. Im Zusammenhang mit einer auf der Sonne auftauchenden großen Fleckengruppe traten auf der ganzen nördlichen Halbkugel gleichzeitig mit einem Nordlicht starke magnetische Störungen auf, die auch in unsrer Gegend die Telegraphen= und Telephonapparate für mehrere Stunden unbrauchbar machten.

November.

1. Auf der Strecke Münchweilen=Sirnach=Fischingen begannen Automobil=Probefahrten. — 7. In Warth verbrannten mehrere

Gebäulichkeiten. — Der Regierungsrat erhöhte durch eine Verordnung die Verpflegungstaxen in den kantonalen Krankenanstalten. — Die Generaldirektion der Bundesbahnen genehmigte das Projekt für die Anlage einer Haltestelle zwischen Düttlingen und Mettendorf. — 9. Zwei Lehrer von Tägerweilen, Samuel Roth und David Müller, feierten das fünfzigjährige Dienstjubiläum. — 16. Dem thurgauischen Hilfsverein für genesende Gemütskranke referierte Institutsvorsteher Hasenfranz in Weinselden über Wesen, Ursachen und Wirkungen des Schwachsinnes. — 18. 19. Die Kriminalkammer verurteilte 11 Angeklagte, davon neun wegen schwerer Sittlichkeitsverbrechen. — 22. Der thurg. Tierchutzverein hielt seine Jahresversammlung in Arbon mit dem Hauptreferat über Tierchutz und Jugend von Regierungsrat Bay in Diestal. — 23. 24. 25. Der in Frauenfeld versammelte Große Rat bereinigte den Finanzplan pro 1904, gewährte den Sturmgeschädigten vom 23. August aus dem Hilfsfonds eine Subvention von Fr. 15,848, beschloß grundsätzlich die Errichtung einer thurgauischen landwirtschaftlichen Winterschule, genehmigte die Anstaltsrechnungen und entsprach zehn Bürgerrechtsgesuchen. — 26. In Ermatingen erschöß sich in der Kirche der eben aus der Irrenanstalt entlassene Pfarrverweser Rudolf Stahel von Turbenthal. — 29. Ev. Madorf berief an seine durch Wegzug von Pfarrer Brändly erledigte Pfarrstelle Pfarrer Kaspar Pfeiffer in Menziken. — 30. Das Schwurgericht verurteilte fünf Angeklagte.

Dezember.

4. An der Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte in Zürich wurde in mehreren Referaten die Ausstellung von Frauenfeld einer fachmännischen Besprechung unterzogen, die in den Hauptsachen recht günstig lautete. — 8. Steinebrunn wählte zum Pfarrer Kaplan Alois Scheiwiler von Waldkirch in Wittenbach. — 9. Der in Ermatingen wohnhafte Schriftsteller J. C. Heer veröffentlichte in seinem neuesten Werk „Freiluft“ anziehende Schilderungen der thurgauischen See- und Rheingegenden. — 10. In Romanshorn starb nach kurzer Wirksamkeit Pfarrer Alfred Benzinger, geboren 1867 in Au-Fischingen, 1891—1902 Pfarrer in Uefflingen. — 14. In Bernrain starb der Hausvater der Anstalt, Kaspar Büchi, von Oberhofen, geboren 1845, 1864—1875 Lehrer in Blidegg, bis 1887 in Oberhofen bei Kreuzlingen und seither während 16½ Jahren Hausvater der landwirtschaftlichen Armen-

schule. — 15. Der Regierungsrat beschloß versuchsweise auch Töchtern den Eintritt ins thurgauische Lehrerseminar zu gestatten. — In Kreuzlingen gründete sich ein Naturheilverein. — 20. Mazingen beendigte die Innenrenovation seiner Kirche. — 23. Das 43. Heft der thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte wurde vom historischen Verein herausgegeben. — 27. In Arbon starb Notar Konrad Raußer, geboren 1843 in Müllheim, 1863—65 Lehrer in Pfyn, bis 1873 in Göttigkofen, bis 1879 in Steckborn, 1879—1885 in Isliton, dann in Arbon, seit 1891 daselbst Friedensrichter, 1893 Kantonsrat, 1899 Notar. — 29. Im Scheidweg-Herten brannte ein von zahlreicher Familie bewohntes Haus nieder.

Im abgelaufenen Jahre wurden im Kanton vergabt:

für kirchliche Zwecke	Fr. 28,046. 50
für Unterrichts- und Erziehungszwecke	„ 37,917. 40
für Armen- und Unterstützungszwecke	„ 33,248. 85
für anderweitige gemeinnützige Zwecke	„ 81,585. 15
Gesamtbetrag	<u>Fr. 180,797. 90</u>

A. Michel, Pfarrer, in Märstetten.

Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1903.

Armenstatistik, thurgauische pro 1900. Herausgegeben vom Armendepartement. 4^o. 57. S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Bachmann, A., s. Idiotikon.

Bächler, Emil: Prof. Dr. Bernhard Wartmann, Museumsdirektor. Ein Lebens- und Charakterbild. In: Jahrbuch der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft für das Vereinsjahr 1901–1902. S. 1–121. 8^o. St. Gallen, Druck der Zollikerischen Buchdruckerei.

— —: Bericht über das naturhistorische Museum, die botanischen Anlagen, die Volière und den Parkweier. Ebenda S. 200 bis 233.

Beiträge, thurgauische, zur vaterländischen Geschichte. 43. Heft. Mit 7 Illustrationen. Protokoll der Versammlung in Sulgen. Domburg und die ehemaligen Herrschaften von Klingenberg (I), von Pfarrer H. Wigert. Geschichte des Schlosses Kastell, von Dr. J. Meyer. Bericht über das Versinken von drei Häusern in Gottlieben (1692), von a. Pfarrer J. Wälli. Thurgauer Chronik des Jahres 1902, von Pfarrer A. Michel. Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1902, von J. Büchi. Historische Sammlung. Eingegangene Geschenke. Uebersicht über die Jahresrechnung von 1902. Schriftenaustausch. Mitgliederverzeichnis von 1903. Inhaltsübersicht von Heft I—XLIII. 8^o. 247 S. Frauenfeld. Gedruckt von F. Müller.

Bernrain, 29. Bericht der thurgauischen landwirtschaftlichen Armenschule zu B., zugleich kurzer Rückblick auf die Zeit vom Frühjahr 1843 bis Mai 1903. 8^o. 40 S. Kreuzlingen, Druck von J. S. Welte.

Beuttner, Oskar: Une nouvelle table pour diagnostic et massage gynécologique dans la position déclive. Extrait de la Revue médicale de la Suisse romande. 23^e année. Nr. 4. II et 4 p. Avec 2 figures. Genève, Georg & Co.

— —: La laparotomie gynécologique transversale. Avec 5 figures. Extrait de la Revue médicale. 23^e année. Nr. 5. II et 9 p. 8^o. Genève, Georg & Co.

Beuttner: *Gynaecologia Helvetica*. Herausgegeben von D. B. Jahrg. 3. Mit 7 Tafeln und 65 Abbildungen im Text, nebst Porträt von Prof. D. Kapin, † Lausanne. 8°. VIII und 284 S. Genf, Henry Kündig.

Bösch, Chr.: Der Drahtversenker mit dem Kolbenrädchen. In: *Schweizerische Bienenzeitung*. 39. Jahrgang. Redaktion: R. Göldi-Braun, Lehrer in Altstätten (St. Gallen). S. 170—172. 8°.arau, Druck und Expedition von H. R. Sauerländer & Co.

— —: Ueber vereinfachte, amerikanische Königinzucht. Ebenda S. 275—279.

Brunner, Konrad: Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft. Geschichte des Heersanitätswesens und der Kriegschirurgie in schweizerischen Landen bis zum Jahre 1798. Mit 13 Abbildungen im Text und einer Tafel. Gr. 8°. XVI und 418 S. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— —: Zur Laparotomie bei penetrierendem Bauchschuß. In: *Korrespondenz-Blatt für Schweizerärzte*. XXXIII. S. 673—687.

— —: Experimentelle Untersuchungen über Aetiologie und chirurgische Therapie der durch Mageninhalt bewirkten Peritonitis. In: *Beiträge zur klinischen Chirurgie*, XXXVII. Bd. 8°. 98 S. Tübingen, H. Laupp.

Brunner, Otto: Beiträge zur Kenntnis der Wolframbronzen. Züricher Inaugural-Dissertation. 8°. 74 S. Zürich-Oberstraf, Buchdruckerei Hans Fischer.

Büchi, Albert: Hans Greierz und seine Annalen. Sonderabdruck aus: *Freiburger Geschichtsblätter*, Jahrg. 10. 54 S. 8°. Freiburg i. Ue., Universitätsbuchhandlung.

— —: Die deutsche Sprache in der Westschweiz. I. Die Sprachgrenze im Kanton Freiburg. In: *Schweizerische Rundschau*. 3. Jahrgang. S. 115—125. 8°. Stans, Hans von Matt & Co., Verlagsbuchhandlung.

— —: Die deutsche Sprache in der Westschweiz. II. Die Sprachgrenze im Wallis. Ebenda S. 276—286.

— —: Die ältesten Beschreibungen der Schweiz. Ebenda, 4. Jahrgang. S. 171—188.

— —: Artikel „Schweiz“. In: *Staatslexikon der Görresgesellschaft*. 2. Auflage, IV. Band. Sp. 1283—1323. Freiburg i. B., Herder.

Büeler, G.: Festschrift zum Jubiläum der thurgauischen Kantonschule 1903. Geschichte der Gründung der thurg. Kantons

schule nebst Beiträgen zur Chronik und Statistik der Schule von 1853—1903. Gr. 8°. 175 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Christinger, J.: Bericht der Direktionskommission an die Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Thurgau pro 1902/03. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. XLII. Jahrg. S. 437—444. 8°. Zürich-Selnau, Druck und Kommissionsverlag von Gebr. Leemann & Co.

Deucher, Paul: Ueber Nektalernährung. In: Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte. XXXIII. Jahrg. S. 41—49.

Frauenfeld. 21. Jahresbericht des Kaufmännischen Vereins. Umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1902 bis 30. April 1903. 8°. IV und 23 S. Frauenfeld, Huber & Co.

Frauenfeld. 6. Jahresbericht der Krankenanstalt Fr. 1902. 8°. 25 S. Frauenfeld, Huber & Co.

Freyenmuth, W. L.: VII. Schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Frauenfeld, 1903. Spezialprogramm für die VI. Hauptabteilung: Bienenzucht. In: Schweiz. Bienenzeitung. 39. Jahrg. S. 128—133.

— —: Aufruf an die Schweiz. Imkerschaft zur Beteiligung an der VII. Schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft zc. in Frauenfeld. Ebenda, S. 161—164.

— —: Entfernung eines Bienenstandes. Ebenda S. 219.

— —: An die verehrl. Aussteller der Fachgruppe Bienenzucht. Ebenda S. 255—256.

Früh, J.: Ueber die Natur des Staubes vom 21.—23. Februar 1903. In: J. Hann & G. Hellmann, Meteorologische Zeitschrift. XX. Band. S. 173—175. 8°. Berlin.

— —: Zur Bestimmung der Oberflächenentwicklung. In: A. Hettner, Geographische Zeitschrift. IX. Band. S. 167—168. 8°.

Haag, Friedrich: Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528—1834, mit besonderer Berücksichtigung der kulturhistorischen Verhältnisse. Mit einer Einleitung über das Franziskanerkloster von Staatsarchivar Dr. H. Türler. Herausgegeben von der Direktion des Unterrichtswesens und dem Senat der Hochschule bei der Einweihung des neuen Universitätsgebäudes am 4. Juni 1903. Mit Buchschmuck, 5 Siegelabbildungen, 1 Tabelle und 12 Tafeln. VIII und 272 S. 4°. Bern, Neukomm & Zimmermann.

Häberlin, G.: Cholelithiasis, Chologenbehandlung, Operation. In: Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte. XXXIII. S. 781—784.

Häberlin, Paul: Ueber den Einfluß der spekulativen Gotteslehre auf die Religionslehre bei Fr. Schleiermacher. Basler Inaugural-Dissertation. Separat-Abdruck aus: Schweizerische theol. Zeitschrift. 20. Jahrgang. 1. und 2. Vierteljahrs=Heft. II und 59 S. 8°. Zürich, A. Schaufelberger.

Haffter, Elias: Schweizerischer Medizinal-Kalender 1904. Jahrgang 26. Herausgegeben von E. H. und A. Jaquet. 2 Teile. 8°. Teil I, IV und 176 S. Teil II, 196 S. Basel, Benno Schwabe.

— —: Korrespondenz-Blatt für Schweizer Aerzte. XXXIII. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. E. H. und Prof. Dr. A. Jaquet. 8°. 808 S. Basel, Benno Schwabe, Verlagshandlung.

Heer, J. C.: Freiluft. Bilder vom Bodensee. 1.—3. Tausend. 8°. VIII und 210 S. Konstanz, Ernst Ackermann.

Heiß, Hans: Die Klausel *Tel quel* beim Handelskauf. Leipziger Inaugural-Dissertation. 8°. 86 S. Borna=Leipzig, Buchdruckerei Robert Roske.

Hofmann, E.: Wie komme ich mit meinem Einkommen aus? In: „Für's Schweizerhaus“. Illustriertes Wochenblatt. II. Jahrgang. S. 244—247. 4°. Neuenburg, Verlag von F. Zahn.

— —: Die Frage der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. In: Soziale Praxis. Zentralblatt für Sozialpolitik. Herausgeber: E. Franke. XII. Jahrg. S. 953—958. Gr. 4°. Leipzig, Dunfer & Humblot.

— —: Curti, Theodor, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert. Besprechung. In: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Dr. Heinrich Braun. 18. Band. S. 645—650. Gr. 8°. Berlin, Tübingen, J. G. B. Mohr.

— —: Ernst, H., die direkten Staatssteuern des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert. Besprechung. Ebenda. S. 650—652.

— —: Die Bodenverschuldung. In: Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung. Herausgeber: Prof. Dr. R. Reichesberg, Bern. I. Band, 2. Hälfte.

Idiotikon, schweizerisches. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Herausgegeben mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. Begonnen von Friedrich Staub und Ludwig Tobler. XLVII. Heft (Band V, Bogen 32—41). Bearbeitet von A. Bachmann und R. Schöch, H. Bruppacher, E. Schwyzer. Lexikon-Format, Spalte 497—656. Frauenfeld, Huber & Co.

„Idiotikon: Verzeichnis der literarischen Quellen mit den dafür gebrauchten Abkürzungen. Samt einem ergänzten Verzeichnis der abgekürzten Ortsbezeichnungen. Bearbeitet von A. Bachmann und G. Bruppacher, E. Schwyzer, F. Balsiger. Verikon 8°. S. 1—66. Frauenfeld, Huber & Co.

Kantonschule, thurgauische. Programm. Bericht über das Schuljahr 1902/1903. 4°. 49 S. Frauenfeld. Buchdruckerei Huber & Co.

St. Katharinental, Jahresbericht über das Kranken- und Greisenasyl St. K., 1902. 8°. 22 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Keller, J.: Katechismus der vereinfachten Stenographie (System Stolze-Schrey). Ein Hilfsbüchlein für Lehrende und Lernende. 8°. 54 S. Verikon bei Zürich. Verlag von Hermann Hebie. In Deutschland zu beziehen durch G. Schumann, Gartenstraße 68II, Berlin N.

Keller, Konrad: Über die Herkunft der Tierwelt des Kantons Tessin. In: Atti della società Elvetica delle Scienze Naturali. Locarno.

— —: Beobachtungen über die Lebensweise des Urven-Borkenkäfers (*Tomicus Cembrae* Hel). In: Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft, 1903. Gr. 8°. Stuttgart, E. Ulmer.

— —: Untersuchungen über die Höhenverbreitung forstschädlicher Tiere in der Schweiz. In: Mitteilungen der schweiz. Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. VIII. Band. S. 1—80. 8°. Zürich, Kommissionsverlag von Fäsi u. Beer, vormals S. Höhr.

— —: Zur Abstammung unserer Hunderrassen. Eine Abwehr gegenüber Hrn. Prof. Th. Studer. In: Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft Zürich.

Kollbrunner, Albert: Die rechtliche Stellung des Arztes. Züricher Inaugural-Dissertation. 8°. VIII und 149 S. Zürich, Druck von Wschmann & Scheller.

Kollbrunner, U.: Der Wanderer. Neuer Schweizer Kalender auf das Jahr 1904. 5. Jahrgang. Mit Illustrationen und 3 Tafeln. 4°. 136 S. Zürich, Fäsi & Beer.

— —: Jugendland. Ein Buch für die junge Welt und ihre Freunde. Unter Mitwirkung zahlreicher Künstler, Dichter und Dichterinnen aus allen Ländern deutscher Zunge; herausgegeben von Heinrich Moser und U. K. Band III. Für die reifere Jugend bestimmt. Illustriert. 4°. 64 S. Zürich, München etc., Gebr. Künzli.

Laboratorium, thurgauisches kantonales. Jahresbericht pro 1902. 8°. 16 S. Frauenfeld, Huber & Co.

Mauren. Fünfter Bericht über die Anstalt für schwachfinnige Kinder in M. pro 1900—1902. Zu handen der thurg. Gemeinnützigen Gesellschaft. 8°. 16 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Meyer, Johannes: siehe Beiträge, thurgauische.

Meyerhans, Walter: Das Sondergut der Ehefrau im heutigen schweizerischen Privatrechte und im Entwurfe zum schweizerischen Zivilgesetzbuche. Züricher Inaugural-Dissertation. 8°. II und 66 und IV S. Horgen, Schläpfer & Co.

Michel, A.: siehe Beiträge, thurgauische.

Müller-Thurgau, S.: Der rote Brenner des Weinstockes. Abdruck aus dem Zentralblatt für Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankheiten. Abteilung 2. Herausgegeben von Dr. O. Uhlworm in Berlin. Band 10. Heft 1—4 und Tafel 1—5. II und 38 S. 8°. Jena, Gustav Fischer.

Münsterlingen: Jahresbericht der thurgauischen Irrenanstalt M. pro 1902. 8°. 24 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Neukirch a. Th.: Bericht über die thurg. Haushaltungsschule N. a. Th. an die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft: Mai 1900 bis Mai 1903. 8°. 21 S. Bischofszell, Buchdruckerei von S. Aus-der-Au.

Neuweiler, Oskar: Beiträge zur Anwendung des Murphy-Knopfes bei Magen- und Darmoperationen. Basler Inaugural-Dissertation. Separat-Abdruck aus: Archiv für klinische Chirurgie. Band 68. Hefte 3 und 4. 8°. 134 S. Berlin, V. Schumacher.

Osterwalder, A.: Beiträge zur Morphologie einiger Saccharomyceten-Arten, insbesondere zur Kenntnis unserer Obstweinfefen. Mit 2 Tafeln. Separat-Abdruck aus dem Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz. 1903. 8°. 22 S.

— —: Peronospora auf Rheum undulatum L. In: Zentralblatt für Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankheiten. Mit 3 Figuren. X. Bd. 8°. S. 775—777. Jena, Verlag von Gustav Fischer.

— —: Gleosporium-Fäule bei Kirschen. Mit einer Tafel. Ebenda. Band XI. S. 225—226.

Rechenschaftsbericht des katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau für das Jahr 1902. 8°. 12 S. Frauenfeld, F. Müller, Buchdruckerei.

Rechenschaftsbericht des Obergerichtes, der Rekurskommission und der Kriminalkammer des Kantons Thurgau über das Jahr 1902. 4°. 23 S. Dießenhofen, E. Furrers Buchdruckerei.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Großen Rat desselben über das Jahr 1902. 8°. 286 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, schweizerische, für den Bodensee, den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen, zusammengestellt durch das eidgenössische Eisenbahndepartement im Jahr 1903. 8°. 259 S. Bern, Buchdruckerei Körber.

Schmid, A.: siehe Laboratorium.

Schmid, J. (Fährhof): Wie kommt man zu Bienen. In: Schweiz. Bienenzeitung, 39. Jahrg. S. 234—235.

Schmid, Paul: Das ländliche Nachbarrecht des Kantons Thurgau, unter Berücksichtigung der Quellen der benachbarten Gebiete von Zürich und Schaffhausen. Berner Inaugural-Dissertation. 8°. 64 S. Dießenhofen, Druck von E. Furrers Buchdruckerei.

Schultheß, Otto: Beiträge zur klassischen Altertumswissenschaft. In: Neue philologische Rundschau. Jahrgang 1903. S. 58—59, 159—160, 509—514, 533—538. 8°. Gotha, Friedrich Andreas Perthes.

Schwyzer-Reber, F.: Die Obstsorten im Thurgau im Jahre 1903. Den thurgauischen Obstbauern gewidmet im Auftrage der thurg. Naturforschenden Gesellschaft. Sonderabdruck aus Heft XVI der Mitteilungen der thurg. Naturforschenden Gesellschaft. 8°. 72 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Stauffacher, Heinrich: Ueber ein neues Organ bei *Phylloxera vastatrix*. Mit 1 Tafel und 4 Textfiguren. In: „Allgemeine Zeitschrift für Entomologie“. S. 30—35, 57—60. 8°. Neudamm, Verlag von J. Neumann.

— —: Einiges über Zell- und Kernstrukturen. Mit 1 Tafel und 4 Figuren im Text. In: Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie. LXXIII, 3, S. 368—376. 8°. Leipzig, Wilhelm Engelmann.

Streckeisen, Edwin: Ueber zwei Fälle von Sectio caesarea wegen Eklampsie. Züricher Inaugural-Dissertation. Sonderabdruck aus dem Archiv für Gynäkologie. Band 68, Heft 3. IV und 52 S. 8°. Berlin, V. Schumacher.

Tierschutzverein, thurgauischer. Tierschutz und Jugend. Vortrag des Herrn Regierungsrat G. A. Bay, Baselland, an der

Jahresversammlung vom 22. November 1903 in Arbon. 8°. 15 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Bogler, Paul: Die Variation der Blüthe von *Ranunculus ficaria*. I. In: Vierteljahrschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Jahrg. XLVIII. S. 321—328. 8°. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer.

— —: Die Variabilität von *Paris quadrifolia* in der Umgebung von St. Gallen. In: Flora oder Allgemeine botanische Zeitschrift. Bd. 92. S. 483—489. München, Druck von B. Höfling.

Wälli, J. J.: Unsere Grenzen. 1. Die Grenzen zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Stadt Konstanz. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung 1903. Nr. 9—13.

— —: 2. Der Streit um das Tegermoos 1817—1832. Ebenda. Nr. 20—25.

— —: 3. Injurienstreit zwischen Christ. Rieber von Tägerweilen und Josef Meßmer von Konstanz 1817 und 1818. Ebenda.

— —: 4. Neue Grenzstände im See bis Konstanz 1856. Ebenda.

— —: 5. Unterhandlungen wegen Abtretung des Tegermooses 1868. Ebenda.

— —: 6. Der Streit um die Hoheitsgrenze am See bei Konstanz 1874—1880. Ebenda.

— —: Auf der Kreuzegg. Ebenda Nr. 27 und 28.

— —: Wanderungen im Thurgau. Durchs Lauchetal ins Thurtal. Ebenda Nr. 40—45.

— —: Eine Hörnlitour. Thurgauer Zeitung, Nr. 120 und 123, Beiblatt.

— —: siehe Beiträge, thurgauische.

Wigert, K.: siehe Beiträge, thurgauische.

Zwierzina, K.: Frauensfelder Bruchstücke von Flecks Floire. Sonderabdruck aus: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Herausgegeben von Edward Schröder und Gustav Roethe. XLVII. Band. S. 161—182. 8°. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.

Historische Sammlung.

1. Eingegangene Geschenke.

1903.

Von N. N.:

¼ Taler, St. Basel, 1740.

Von Herrn J. Mater, a. Friedensrichter, in Kurzdorf:

„Regimentsbüchli“ der Stadt Frauenfeld, 1756. — Eine Vogtrechnung aus dem Jahre 1762. — Eine Gemeinderrechnung aus dem Jahre 1763. — Standrede, gehalten den 21. Wintermonat 1839 nach der Hinrichtung des U. Kiefer ab dem Straußberg und der Marg. Kümmer ab dem Schlipfenberg

Von Herrn Dr. C. Heß in Frauenfeld:

Abguß eines Siegels des Abtes von Reichenau, 1518.

1904.

Von Herrn Jb. Fischer in Ellifon a. d. Th.:

Verschiedene Münzen aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert

Von Herrn J. Siegfried in Neuhausen:

Drei Kanonenkugeln aus dem Jahre 1799. — Zwei Fehmasken; ein lederner Schrotbeutel.

Von Herrn A. Oberholzer, Sekundarlehrer, in Arbon:

1 Kreuzer, Konstanz-Stadt; eine kleine Bronzemünze, Konstantin.

Von Herrn E. Ruser in Lenzenhaus-Erlen:

Bild des Generals Dufour mit seinem Stab, 1847.

Von Herrn J. Hasenfranz-Ladtmann in Frauenfeld:

Käppi, Horn, Säbel und Waffenrock eines Offiziers des Thurgauer Bataillons 41 L.

Von Herrn D. Sauter in Ermatingen:

Eine Haarnadel aus Messing. — 1 Kreuzer, St. Gallen.

Von Frä. Dettli in Märstetten:

Ausrüstung eines Dragoners, Mitte des 19. Jahrh.

Von der kath. Kirchenvorsteherschaft Frauenfeld:

Eine Kanonenkugel, 1799.

Vom Historischen Museum in Basel:

Zwei Abgüsse von Siegeln des Klosters St. Katharinenthal.

Von Herrn S. Stähelin in Huttwil:

Truppenaufgebot vom 4. März 1798. — Erlaß des Regierungstatthalters des Kts. Thurgau betr. die helvetische Verfassung, 31. Mai 1802. — Vorstellung an die den Thurgau beherrschenden Stände, von Abgeordneten der Landschaft Thurgau überreicht, 8. Hornung 1798.

Von Herrn J. Wehel, Bauführer, in Frauenfeld:

Messingene Denkmünze vom Thurer Schützenfest, 1842.

Von Herrn Pfarrer R. Wigert in Homburg:

Ein kleines Mikroskop, 17. Jahrhundert.

Von Herrn J. Sagen, Schuhmacher, in Frauenfeld:

1 Kreuzer, 1772, Oesterreich.

Von Frau Gutknecht-Hofmann in da:

Ein Hirschfänger mit ledernem Bandalier.

2. Einkäufe.

- a) Leineweber-Handwerkgerätschaften (Webstuhl nebst allem Zubehör.)
- b) Zwei ovale Glasscheiben mit Wappen und Inschrift: I. Hans Joachim Keller, Jungmüller im Sagen und Bürger zu Weinfeld; Fr. Anna Margareta Dünembergerin, seine Ehefrau 1711. — II. Hans Konrad Vollenweider, Schulmeister, zu Mörwilen und Bürger daselbst; Fr. Susanna Kellerin, seine Ehefrau, 1711.
- c) Zwei Photographien der nun abgebrochenen katholischen Kirche von Frauenfeld.

Der Konservator der histor. Sammlung:

Ferd. Isler.

Uebersicht über die Jahresrechnung von 1903.

Einnahmen.

An Saldo letzter Rechnung	Fr. 683. 24
Staatsbeitrag der Thurg. Regierung	„ 200. —
Beitrag der Thurg. Gemeinnützigen Gesellschaft	„ 150. —
Jahresbeiträge von 170 Mitgliedern (netto)	„ 843. 95
Verkauf von Jahreshften	„ 105. 50
Zinsen und Verschiedenes	„ 44. 85
Total der Einnahmen	<u>Fr. 2327. 54</u>

Ausgaben.

1. Jahreshft	Fr. 1118. 95
2. Beszirkel	„ 195. 75
3. Museum	„ 246. 63
4. Verschiedenes	„ 70. —
Total der Ausgaben	<u>Fr. 1631. 33</u>

Sämtliche Einnahmen betragen	Fr. 2327. 54
Sämtliche Ausgaben betragen	„ 1631. 33
Somit verbleibt ein Aktivsaldo von	<u>Fr. 696. 21</u>

Frauenfeld, im März 1904.

Der Quästor: Prof. Dr. Otto Schultheß.

Mit unserm Vereine stehen im Schriftenaustausch.

a) in der Schweiz.

Aargau.	Historische Gesellschaft des Kantons („Argovia“).
Appenzell A.=Rh.	Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons. (Kantonsbibliothek in Trogen.)
Basel.	1. Historische und antiquarische Gesellschaft. 2. Schweiz. Gesellschaft f. Volkskunde. Prof. Dr. E. Hoffmann-Krayer, Basel.
Bern.	1. Historischer Verein des Kantons („Archiv“). Stadtbibliothek Bern. 2. Eidgenössische Bibliothek. 3. Schweizerische Landesbibliothek.
Freiburg.	1. Société d'histoire (Archives et Recueil diplom.) Président de la Société. 2. Geschichtsforschender Verein des Kantons („Geschichtsblätter“). Prof. Dr. A. Büchi in Freiburg.
St. Gallen.	Historischer Verein des Kantons. Dr. Hermann Wartmann in St. Gallen.
Genf.	Société d'histoire et d'archéologie Genève.
Glarus.	Historischer Verein des Kantons („Jahrbuch“) in Glarus.
Graubünden.	Historisch-antiquarische Gesellschaft d. Kantons. Hartmann Caviezel, Kommandant in Chur („Jahresbericht“).
Luzern.	Historischer Verein der fünf Orte („Geschichtsfreund“). Prof. J. L. Brandstetter in Luzern.
Schaffhausen.	Historisch-antiquarischer Verein des Kantons. („Beiträge“). Prof. Dr. Lang in Schaffhausen.
Tessin.	Dr. Motta, Redakteur des „Bolletino storico della Svizzera italiana“, Bellinzona.
Thurgau.	Gemeinnützige Gesellschaft.

- Waadt.** 1. Société d'histoire de la Suisse romande à Lausanne (Mémoires et Documents“).
2. Société Vaudoise d'Histoire et d'Archéologie à Lausanne. („Revue historique Vaudoise“.)
- Wallis.** Geschichtsforschender Verein von Oberwallis. Professor Schmid in Brig.
- Zürich.** 1. Winterthur. Stadtbibliothek (alle Neujahrsblätter).
2. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz („Jahrbuch“).
E. Blösch, Bibliothekar, in Bern.
3. Antiquarische Gesellschaft („Mitteilungen“).
Bibliothek der antiquar. Gesellschaft in Zürich.
4. Stadtbibliothek („Neujahrsblätter der Stadtbibliothek, des Waisenhauses und der Hülfsgesellschaft“).
5. Landesmuseum.

b) im Ausland.

- Baden.** 1. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde u. christl. Kunst der Erzdiözese Freiburg („Freiburger Diözesan-Archiv“).
2. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde („Zeitschrift“).
Professor Dr. F. Pfaff in Freiburg i. B.
3. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar in Donaueschingen („Schriften“).
4. Breisgauverein Schau-ins-Land („Schau-ins-Land“).
H. Remble, Vereinsbibliothekar, in Freiburg i. B.
- Bayern.** 1. Verein für Geschichte des Bodensees und Umgebung („Schriften“).
O. Breunlin, Kassier des Vereins in Friedrichshafen.
2. Germanisches Museum („Anzeiger“).
An das Germanische National-Museum in Nürnberg.
3. Historischer Verein der Stadt Nürnberg („Mitteilungen“).
Freiherr v. Krefz, I. Vorstand in Nürnberg.
4. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg („Zeitschrift“).

- Belgien.** J. van Orkroy, Bollandiste, 14, rue des Ursulins, Bruxelles.
- Hessen.** 1. Histor. Verein des Großherzogtums Hessen (Archiv).
Direktion der Großherzogl. Hofbibliothek in Darmstadt.
- Hohenzollern.** 2. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen.
Verein für Geschichte und Altertumskunde („Mitteilungen“) in Sigmaringen.
- Liechtenstein.** Historischer Verein in Vaduz.
- Mecklenburg.** Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde zu Schwerin („Jahrbuch“).
- Oesterreich.** 1. Borsarlberger Museumsverein (Jahresbericht) in Bregenz.
2. Ferdinandeum für Tyrol und Borsarlberg („Zeitschrift“).
Prof. Dr. Egger, Bibliothekar, in Innsbruck.
3. Historischer Verein für Steyermark („Mitteilungen und Beiträge“) in Graz.
- Preußen.** 1. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde („Baltische Studien“).
Oberlehrer Dr. W. Behrmann, Friedrichs-Karlstr. 19, Stettin.
2. Aachener Geschichtsverein („Zeitschrift“).
Cremer'sche Buchhandlung in Aachen.
3. Frankfurt a. M., Verein für Geschichte und Altertumskunde (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst) in Frankfurt a. M.
- Reichslande.** Histor.-litter. Zweigverein des Vogesen-Klubs („Jahrbuch“). Kaiserl. Universitätsbibliothek in Straßburg.
- Rußland.** 1. Gelehrte esthnische Gesellschaft, in Dorpat, Livland.
2. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, in Mitau, Kurland.
- Schweden.** 1. Kongl. Vittersets Historie och Antiquitets Akademien („Akademiens Monadsblad“) in Stockholm.
2. Nordiska Museet, Stockholm.
3. Kgl. Universitätsbibliothek in Upsala.

- Thüringen.
1. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde („Zeitschrift“) in Jena.
 2. Thüringisch=sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums („Neue Mitteilungen“) in Halle a. d. Saale.
- Württemberg.
1. Historischer Verein für württembergisch Franken. („Zeitschrift“) in Hall a. N.
 2. Herrn Amtsrichter Bed, Ravensburg („Diözesanarchiv“).
 3. Königl. Statistisch=topographisches Bureau („Vierteljahresschrift für Landesgeschichte“) in Stuttgart.
 4. Kgl. Haus= und Staatsarchiv.
Geh. Archivrat Dr. Stälin, in Stuttgart.
 5. Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart („Württembergisches Urkundenbuch“).



Mitglieder-Verzeichnis

des

Historischen Vereins des Kantons Thurgau

1904.

(Das Datum hinter den Namen bezeichnet die Zeit der
Aufnahme in den Verein.)

Komitee:

1. Präsident: Professor Dr. Johannes Meyer in Frauenfeld. 13. Juni 1870.
2. Vizepräsident: Dr. Alfr. Fehr, Nationalrat, in Frauenfeld. 19. Juni 1872.
3. Aktuar: Prof. Jos. Büchi in Frauenfeld. 7. Sept. 1876.
4. Quästor: Prof. Dr. O. Schultheß in Frauenfeld. 1888.
5. Konservator: Prof. Ferd. Isler in Frauenfeld. 13. Oktober 1902.
6. Reg.-Rat Aug. Wild in Frauenfeld. 17. Juni 1880.
7. a. Pfarrer J. J. Wälli in Ruzdorf. April 1899.

Ehrenmitglieder:

8. Dr. Kesselring, G., Professor, in Zürich V. 16. März 1868.
9. Dr. Göpli, Ulrich, Buchhändler, in Mailand. 1885.

Mitglieder:

10. v. Althaus, G., Freiherr, k. und k. Oberstlieutnant a. D., Dreisamstr. 41 in Freiburg i. B. 1883.
11. Ammann, Alfr., Pfarrer in Dießenhofen. 27. Juli 1896.
12. Ammann, Aug. F., auf Seeburg, Kreuzlingen. 1888.

1. Sollten Unrichtigkeiten in Namen oder Daten vorkommen, so bitten wir, die Korrekturen derselben dem Vereinspräsidenten mitzuteilen.

2. Mitglieder, welche den Lesezirkel zu benutzen wünschen, mögen sich bezwugen an den Kurator, Hrn. Regierungsekretär Gottl. Rickenmann auf dem Regierungsgebäude, wenden.

13. Dr. Nepf, Alf. J., Dekan, in Zürich II. 3. November 1859.
14. Bächler, Alb., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
15. Dr. Bachmann, H. J., a. Bundesrichter, in Stettfurt. 22. August 1882.
16. Bär, J., Major, in Arbon. 20. August 1900.
17. Dr. Baumgartner, Gust., Pfarrer, in Dießenhofen. 26. Oktober 1864.
18. Beerli, Adolf, Gerichtspräsident, in Kreuzlingen. 2. Juni 1890.
19. Berger, J. J., Pfarrer, in Frauenfeld. 22. August 1882.
20. Dr. Beyerle, Karl, Rechtsanwalt, in Konstanz. 2. Juni 1900.
21. Dr. Binswanger, Rob., Arzt, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
22. Dr. Bissegger, W., Redakteur, in Zürich. 22. August 1882.
23. Böhi, Albert, Regierungsrat, in Frauenfeld. 1891.
24. Brauchlin, Hermann, Fabrikbesitzer, in Frauenfeld. 6. September 1886.
25. Braun, G. Friedr., Reg.-Rat, in Frauenfeld. 10. Oktober 1867.
26. Brenner, Konrad, Pfarrer, in Sirmach. 4. Juni 1879.
27. Brugger, Emil, in Berlingen. 1891.
28. Brugger-Schoop, J., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
29. Brunner, A., Apotheker, Dießenhofen. Aug. 1904.
30. Dr. Brunner, Hans, Arzt, in Dießenhofen. 17. Oktober 1883.
31. Brüschiweiler, Joh., Notar, in Schochersweil. Okt. 1899.
32. Büchi, Sigmund, Pfarrhelfer, in Weinselden. 1901.
33. Büeler, Gust., Rektor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
34. Bühler, Jos., Pfarrer, in Müllheim. 27. April 1900.
35. Bürgi, Karl, Schloß Wolfsberg. 15. Juli 1901.
36. Bürgis, J. J., Notar, in Sulgen. 1893.
37. Christinger, Jakob, Dekan, in Hüttlingen. 21. Oktober 1861.
38. Dr. Deucher, Adolf, Fürsprech, in Kreuzlingen. 1888.
39. Difenmann, H., Pfarrer, in Wigoltingen. 1895.
40. Dünnenberger, Konrad, Kaufmann, in Weinselden. 22. August 1882.
41. Eder, B., Verhörrichter, in Frauenfeld. Dezember 1889.
42. Dr. Egloff, J. Konr., Regierungsrat, in Frauenfeld. 22. August 1882.
43. Dr. Elliker, H., Fürsprech, in Weinselden. Oktober 1889.
44. Erni, Emil, Seminarlehrer, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
45. Erni, B., Pfarrer, in Basadingen. 6. Okt. 1904.
46. Feer, Max, Fabrikant, in Frauenfeld. 27. April 1900.
47. Fehr, Viktor, Oberst, in Ittingen. 4. Juni 1879.
48. Fehr-Häberlin, Albr., Kantonsrat, in Mannenbach. 1891.

49. Fenner, Joh., Professor, in Frauenfeld. 14. Oktober 1878.
50. Fink, Mr., Dekan, in Emmishofen. 27. Juni 1896.
51. Fopp, J. P., Dekan, in Schönholzersweilen. 1863.
52. Forrer, G., Buchdruckereibesitzer, in Dießenhofen 6. Okt. 1904.
53. Friedländer, D., in Ermatingen. 22. August 1882.
54. Fuchs, Dan., Sekundarlehrer, in Romanshorn. 1898.
55. Gentsch, Mr., techn. Bureau, in Frauenfeld. 22. August 1882.
56. Dr. Germann, Ad., Nat.=Nat, in Frauenfeld. 12. Aug. 1882.
57. Graf, J. Georg, Lehrer, in Kurzdorf. 22. August 1882.
58. Guhl, Ed., Bezirksarzt, in Steckborn. 5. Okt. 1903.
59. Guhl, Mr., Redakteur, in Frauenfeld. 26. Oktober 1864.
60. Guhl, Mr., Kaufmann, in Steckborn. 5. Oktober 1903.
61. Gull, Ferd., Kaufmann, oberer Graben 33, in St. Gallen. 3. Oktober 1887.
62. Häberlin, F. E., Fabrikant, in Müllheim. 27. April 1900.
63. v. Häberlin, Karl, Professor, Maler, Stuttgart. 15. Juli 1901.
64. Dr. Haffter, Elias, Arzt, in Frauenfeld. 22. August 1882.
65. Haffter, Herm., Apotheker, in Weinfelden. 22. August 1882.
66. Haffter, J. Heinr., a. Bankpräsident, in Weinfelden. 22. August 1882.
67. Haffter, Paul, Schloß Berg. 1899.
68. Hafner, Gust., Kaufmann, in Steckborn. 5. Oktober 1903.
69. Hagen, J., Redakteur, in Frauenfeld. 1891.
70. Dr. Hanhart, G., Arzt, in Steckborn. 8. Oktober 1894.
71. Hanslin, A., Kaufmann, in Dießenhofen. 1883.
72. Hanslin, Friedr., Maler, in Dießenhofen. 17. Oktober 1883.
73. Hasenfranz, J., Bankdirektor, in Frauenfeld. 6. Sept. 1886.
74. Hausmann, Gustav, Lehrer, in Steckborn. 7. Oktober 1895.
75. Hebling, Alb., Statthalter, in Weinfelden. 22. August 1882.
76. Heim, Herm., Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.
77. Heiß, Philipp, Oberst, in Münchweilen. 1885.
78. v. Herder, A., Schloß Salenstein. 6. September 1886.
79. Herzog, Emil, Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.
80. Herzog, Joh. Baptist, Pfarrer, in Ermatingen. 1869.
81. Heß, Karl, in Berlingen. 9. Oktober 1899.
82. Dr. Hofmann, Emil, Nat.=Nat, in Frauenfeld. 2. Juni 1890.
83. Hohermuth, August, Gem.=Ammann, in Riedt. 1893.
84. Huber, Rud., Fürsprech, in Frauenfeld. 8. Oktober 1894.
85. Hurter, Gottfr., Lithograph, in Frauenfeld. 22. August 1882.
86. Se. Excellenz Herr Slg, A., Minister des Kaisers in Abyssinien, Adis=Ababa. 1. Oktober 1903.

87. Kappeler, Alfr., Pfarrer, in Kappel a. Albis. 1886.
88. Kappeler, E. A., Negotiant, Bahnhofstr., St. Gallen. 1893.
89. Kappeler, Ernst, Pfarrer, in Oberneunforn.
90. Keller, August, Pfarrer, in Egelskofen. 1898.
91. Dr. Keller, E., Professor, in Frauenfeld. 1904.
92. Keller, Konrad, Pfarrer, in Bürglen. 22. August 1892.
93. Kesselring, Friedrich, Oberstleutenant, Bachtobel. 1886.
94. Kesselring, J., Notar, in Steckborn. 5. Oktober 1903.
95. Kessler, A., Schulinspektor, in Müllheim. 27. April 1900.
96. Kornmeier, J., Dekan, in Fischingen. 3. Oktober 1887.
97. Dr. Kreis, Alfr., Reg.-Rat, in Frauenfeld. 22. August 1882.
98. Kreis, J. G., a. Dekan, in Kradolz. 15. Juli 1901.
99. Kreis, J. U., Partikular, in München, Thierschstraße 27 I.
17. Oktober 1888.
100. Krucker, Th., Pfarrer, in Länikon. 6. September 1886.
101. Kübler, Gottlieb, Sekundarlehrer, in Winterthur. 1883.
102. Kuhn, Joh., Kaplan, in Frauenfeld. 2. Juni 1890.
103. Kundert, Kantonalbankdirektor, in Zürich. 22. August 1882.
104. Kurz, Johann, Pfarrer, in Güttingen. 13. Oktober 1902.
105. Labhart, Grch., Pfarrer, in Romanshorn. 6. Sept. 1886.
106. P. Lautenschlager, Andreas, Statthalter auf Sonnenberg.
8. Oktober 1894.
107. Leiner, Otto, Stadtrat, z. Malhaus, Konstanz. Jan. 1902.
108. Dr. Leumann, E., Universitätsprofessor, in Straßburg.
11. Juni 1900.
109. Dr. Leumann, Julius Professor, in Frauenfeld. 1901.
110. Leumann, Konr., a. Pfarrer, in Kreuzlingen. 22. Aug. 1882.
111. Löttscher, Alois, Stadtpfarrer, in Frauenfeld. Dez. 1901.
112. Martin, W., Architekt, in Kreuzlingen. 8. Oktober 1894.
113. Mauch, Hafner, in Mazingen. 22. August 1882.
114. Meier, Jakob, Pfarrer, in Frauenfeld. 1893.
115. Meyerhans, August, Fürsprech, in Zürich. 1891.
116. Michel, Alfred, Pfarrer, in Märstetten. 27. Juli 1896.
117. Müller, Frid., Buchdruckereibesitzer, in Frauenfeld. 1902.
118. Dr. Nagel, Ernst, Pfarrer, in Gorgen. 1895.
119. Dr. Nägeli, O., Bezirksarzt, in Ermatingen. 19. Juni 1872.
120. Nater, Jak., a. Friedensrichter, in Kurzdorf. 22. August 1882.
121. Nater, Johann, Oberlehrer, in Adorf. März 1895.
122. Bischl, E., Apotheker, in Steckborn. 15. Juli 1901.
123. v. Planta, Gutsbesitzer, in Länikon. 20. Dezember 1895.
124. v. Radeck, Fr., Freiherr, Degeln, Amt Waldshut. 15. Juli 1901.

125. Ramsperger, Edw., Oberrichter, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
126. Dr. Reiffen, Konr., Arzt, in Frauenfeld. 22. August 1882.
127. Rösch, Karl, Kunstmaler, in Diebzhöfen. 6. Okt. 1904.
128. Dr. Aug. Freiherr v. Ruppelin, Stadtpfarrer, in Ueberlingen. 27. April 1900.
129. Dr. Karl Freiherr v. Ruppelin, Gr. Kammerherr und Landgerichtsrat, in Konstanz. 8. Oktober 1884.
130. Rutishauser, J., Musiklehrer, in Basel. 22. August 1882.
131. Sallmann, Joh., Kaufmann, in Konstanz. 4. Juni 1879.
132. Dr. Sandmeyer, Joh. Traugott, Rechtsanwalt, in Frauenfeld. 22. August 1882.
133. Saurer, Ad., Maschinenfabrikant, in Arbon. 20. Aug. 1900.
134. Schaltegger, Friedr., a. Pfarrer, in Frauenfeld. 2. Juni 1900.
135. Schaltegger, J. Konr., Pfarrer, in Pfyn. 7. Sept. 1876.
136. Scherb, Albert, Ständerat, in Bischofszell. 1862.
137. Scherer-Füllemann, J., Nationalrat, in St. Gallen. 22. August 1882.
138. Schiltknecht, J., Lehrer, in Romanshorn. 9. Oktober 1889.
139. Schilt, Viktor, Apotheker, in Frauenfeld. 15. Juli 1901.
140. Schlatter, Jos., Pfarrer, in Kreuzlingen. 1893.
141. Schmid, Eugen, Rechtsanwalt, in Frauenfeld.
142. Mign. Dr. Schmid, Direktor, in Fischingen. 22. Aug. 1882.
143. Schmid, Gottfr., Verwalter, in St. Katharinenthal. 6. Oktober 1904.
144. Schmid, Jos., Friedensrichter, in Diebzhöfen. 6. Okt. 1904.
145. Schneller, Peter, Professor, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
146. Schöber, Ferd., Geistl. Rat und Dompfarrer, in Freiburg im Breisgau. 2. Juni 1890.
147. Schönenberger, Alb., Pfarrer, in Steckborn. 5. Okt. 1903.
148. Schuster, Ed., Pfarrer, in Stettfurt. 1885.
149. Schweizer, Th. D., Fabrikdirektor, in Murtart, bei Frauenfeld. 1897.
150. Seiler, Jean, Kaufmann, in Basel. 22. August 1882.
151. Dr. Spiller, Reinh., Professor, in Frauenfeld. 9. Okt. 1899.
152. Steiger, Alb., Oberstleut., in St. Gallen. 22. August 1882.
153. Dr. Stoffel, S., Direktor der Gotthardbahn, in Luzern. 4. Juni 1879.
154. Stredeisen, Konrad, Arzt, in Romanshorn. 22. Aug. 1883.
155. Dr. v. Streng, Alfons, Bezirksgerichtspräsident, in Sirmach. 22. August 1882.
156. Suter, Fridolin, Pfarrer, in Bischofszell. 1895.

157. Ulmer, Ad., Statthalter, in Steckborn. 5. Oktober 1903.
158. Dr. Better, Ferd., Universitätsprofessor, in Bern. 8. Okt. 1894.
159. Vogt, Alb., Oberlehrer, in Riga (Livland). 22. Aug. 1882.
160. Dr. Walder, Ernst, Professor, in Zürich V. 22. Aug. 1882.
161. Dr. Wegeli, H., Assistent am Landesmuseum in Zürich.
3. November 1899.
162. Wegelin, H., Obertor, in Dießenhofen. 6. Oktober 1904.
163. Wehrli, Ed., Friedensrichter, in Bischofszell. 27. Juli 1896.
164. Wellauer, Ed., Zahnarzt, in Stein a. Rh. 1885.
165. Wohlöbl. Wessenberg-Bibliothek in Konstanz.
166. Widmer, Alfred, Musikdirektor, in Frauenfeld. Dez. 1901.
167. Wigert, Rudolf, Pfarrer, in Domburg. 2. Juni 1890.
168. Dr. Eberhard Graf Zeppelin, k. württemberg. Kammerherr,
Konstanz. 22. August 1882.
169. Züllig, J. G., Pfarrer, in Arbon. 18. Mai 1869.

